Berühmte Rechts-Händel

bey

verschiedenen Parlamentern in Frankreich.

Aus dem Französischen, mit Anmerkungen.

Dritter Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1778.

Verzeichniß
derer in diesen dritten Bande
enthaltenen
Rechtsfälle.

Achtzehnter Rechtsfall. Der von seiner Frau mit seiner Stieftochter getriebener Blutschande wegen, angeklagte Ehemann.

Geschichte dieser Rechtssache.

Erste Klage der Frau wider ihren Ehemann.

Der Mann übergiebt eine Klage wegen verübten Diebstahls.

Die Frau dringt auf die Scheidung.

Sie klagt ihren Mann der Vergiftung wegen an.

— — — — der Blutschande.

Der Mann wurde arretirt und die Sache verschoben.

Urthel welches die Trennung verordnet.

Appellation des Ehemannes an das Obergericht.

Mittel des Vertheidigers der Frau.

Gegensätze des Vertheidigers des Mannes.

Urthel welches zum Besten des Mannes ausschlägt.

Neunzehnter Rechtsfall. Rechtliches Geschäfte welches achtzehn Jahre nach seiner Ausführung der Nichtigkeit wegen ist angefochten, weil es eine verstellte Schenkung eines Liebhabers gewesen ist.

Erzählung dieser Rechtssache nach allen Umständen.

Der Marquis von L... verschreibt der Marquisin von C.... eine Obligation über dreißig tausend Livres.

Er ist durch die Marquisin angewiesen die aufgelauffene Zinsen zu bezahlen.

Tod des Marquis von L...

Die Marquisin von L... ist durch die Marquisin von C... in Anspruch genommen.

Die Marquisin von L... verlangt daß die Marquisin von C... darüber befragt werde.

Die Marquisin von L... wendet Appellation ein.

Briefwechsel zwischen den Marquis von L... und der Marquisin von C...

Das erste Urthel ist durch das Parlament bestättigt.

Zwanzigster Rechtsfall. Die falsche Anklage eines Verbrechens.

Die That.

Bekanntschaft und Mißhelligkeiten zwischen den Ritter von C... und den Herrn M...

Der zu Cormicy in dem Hause des Herrn M... begangene Meuchelmord.

Beschreibung seines Hausgesindes.

Der Abt B... ist in diesen Hause logiret.

Dieser Abt ist erdroßelt gefunden.

Umstände bey und Untersuchung über diese Begebenheit.

Erklärung des Herrn M... und seiner Domestiquen.

Schätzung dieser Erklährungen, und anderer Umstände.

Dreyer gewisser Leute Inhaftirung wird verordnet, sie sind arretirt und ins Gefängniß gesetzet.

Der Herr M... sagt daß der Abt B... statt seiner sey getödtet worden.

Der Ritter C... ist wegen dieses Meuchelmords verdächtig.

Die drey gewisse genannte Leute sind frey gelassen.

Aussage der Schiffer von der Fähre bey Veuilly.

Neue Vermuthungen gegen den Ritter C...

Monitorium wider den Ritter C...

Der Ritter ist ins Gefängniß gesetzet.

Er ist wieder in Freyheit gesetzet.

Der Herr M... reiset nach Deutschland.

Erzählung verschiedener Umstände die den Ritter C... betreffen.

Mittel für seine Lossprechung, und derer mit ihm Angeklagten.

Urthel des Parlaments.

Ein und zwanzigster Rechtsfall. Kann ein Vater in Ansehung des Pflichttheils seines blödsinnigen Sohns eine Substitution vornehmen? Haben die Erben des Sohnes ein Recht die Absonderung des Pflichttheils zu fordern?

Faktum dieser Rechtssache.

Testament der Wittwe Piedumont, worinn sie ihrem blödsinnigen Sohne nur den Nießbrauch von ihren Vermögen hinterläßt.

Die Erben provociren sie und erhalten ihr Verboth.

Prozeß zwischen den Erben und den Substituten.

Appellation ans Parlament.

Grundsätze in Ansehung des Pflichttheils

Das Testament der Frau Piedumont scheint diesen Grundsätzen entgegen zu seyn.

Sie hat in Ansehung des Pflichttheils ihrem blödsinnigen Sohne nicht substituiren können.

Das von den Appellanten angeführte Urthel wegen der Substitution.

Das von den Erben angezogene Urthel.

Einwurf, die Absonderung des Pflichttheils betreffend.

Urthel des Parlaments.

Zwey und zwanzigster Rechtsfall. Die des Kindermordes wegen angeklagte Mutter.

Faktum.

Die Frau Fremont wird verdammt aufgehängt zu werden.

Appellation an das Obergericht zu Bayeux.

Vertheidigung, und Beweise daß die Angeklagte ihre Schwangerschaft nicht gewußt habe.

Gutachten über drey wesentliche Punkte.

Urthel des Obergerichts zu Bayeux welches die Angeklagte losspricht.

Drey=

Drey und zwanzigster Rechtsfall. Die von einem Reuter der königlichen Leibwache einer Comödiantinn gethane, verstellte, und als nichtig angefochtene Schenkung.

Schenkungs Akte über 50,000 Pfund an der Frau Wittwe Lescot.

Herr N.. von S.. macht dieser nehmlichen Frau ein Geschenk von 2400 Pfund jährlichen Einkommens auf Lebens Zeit.

Herr N.. von S.. verlangt daß diese Disposition möge vor nichtig erklärt werden.

Vorstellung seiner Klagen.

Antwort der Frau Leskot darauf.

Die Handlung ist durch das Chatelet vor nichtig erklärt worden.

Untersuchung der Streitpunkte.

Das Urthel des ersten Gerichts ist durch das Parlament bestättigt.

Ende des Verzeichnißes.

Acht=

Achtzehnter
Rechtsfall.

Achtzehnter Rechtsfall.

Der von seiner Frau getriebener Blut-Schande mit der Tochter wegen angeklagte Ehe-Mann.

Eine Ehefrau in Lyon hat eine jener grausamen und unnatürlichen Beschuldigungen erneuert, die schon Cicero verabscheuete und mit dem bittersten Unwillen als eine Schande der Vernunft und der Natur ansahe, und auf die das Porträt, das er davon mit Meisterzügen zeichnet, vollkommen passet. —— Schauet, sagt

der römische Redner,* „wie sie blindlings der
„Thorheit, — dem Laster, — der unerhörte-
„sten Grausamkeit in die Arme lauft, wie so
„ganz und gar alle Schaam, alle Empfin-
„dung der Ehre, alles Gefühl des schicklichen
„und anständigen unterdrückt, ihre schwarze
„Seele mit den scheußlichsten Lastern anfüllt, —
„alle Rechte der Menschheit und Gesellschaft
„verdrängt, — schauet, wie weit ihr Zorn, und
„ihre Wuth geht. — Ihr Zorn hat kein Bei-
„spiel unter den Menschen, und ihr Haß fin-
„det unter ihrem Geschlecht nicht seines glei-
„chen. — Mutter darf man sie nicht nennen,
„und Frau — — — Kaum hat sie noch die
„Gestalt von einem Menschen.

Mit solchen schwarzen Farben mahlte man die Frau Dub.. ihren Richtern ab, die, um sich mit ihrem Ehe-Mann zu scheiden, sich nicht scheuete, ihn der Blut Schande mit einer Tochter, die sie aus der ersten Ehe erzeugt hatte, anzuklagen. — Die Närrinn! sie fröhnte der auf-
wal-

* Quam cæcam crudelitate & scelere ferri videtis, cujus cupiditatem nulla unquam turpitudo retardavit, quæ vitiis animi in deterrimas partes jura hominum convertit omnia; cujus ea stultitia est, ut eam nemo hominem, ea vis, ut nemo fœminam, ea crudelitas, ut nemo matrem appellare possit..... eo jam denique adducta est, ut sibi, præter formam, nihil ad similitudinem hominis reservarit.

Cicero pro Cluentio.

wallenden Empfindung ihres Zornes, und vergaß, daß sie eine Tochter auf das Blutgerüste, — und einen Gatten an den Scheiterhaufen brächte. — —

Herr Dub.. hatte sie in seinem drey und vierzigsten Jahre geheirathet. Sie war eben vierzig alt. Von der ersten Ehe hatte sie zwey Töchter, von denen die eine in Lyon verheirathet, und die andre beynahe mündig war. Das ganze Vermögen der Wittwe bestand in zwey Häusern, welche ohngefähr dreyzehntausend Livres werth waren, worauf aber viele Schulden hafteten.

Der Mann, der vorher Kutscher, und hernach Leinwandshändler war, hatte sich etwas Geld gesammlet und Hausgeräthe angeschafft, das seinem Stande und seiner übrigen Situation Ehre machte.

Sechs Jahre verflossen in stiller Ruhe und friedfertiger Eintracht Der Mann vermehrte durch seine genaue Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit, und durch andere glückliche Wein-Verhandlungen den Werth der Häuser seiner Frau, tilgte nach und nach die Hypothek-Schulden, welche darauf hafteten, — und vermehrete die Mieth-Zinse. —

Man gab dieser gegen ihren Mann so undankbaren Frau Schuld, daß sie mit ihrer ältesten

sten Tochter gemeinschaftliche Sache machte, die Früchte der guten und sparsamen Wirthschaft ihres Mannes allein einzusammlen, und ihm das vorzuenthalten, was sie ihm doch schuldig war, da er mit seinem eigenen Vermögen zu ihrem Besten allerley Meliorationen gemacht hatte.

Auch die jüngste Tochter spielt in dieser Geschichte ihre Rolle, die gewiß künstlich genug ausgedacht, und mit vieler Intrige debitirt ist. Sie blieb bey ihrer Mutter nicht mehr wohnen, da sie sich zum andern male verheirathete: sondern zog erst am Ende des Jahres 1763 wieder zu ihr hin. Sie verkürzte sich ihre jungfräuliche Tage mit dem Sohne eines Weineßig-Händlers, der aber bald in die Ewigkeit gieng, und sie in gesegneten Umständen zurück ließ. Sie muste also das erste Mittel wählen, das ihr einfiel; — sie vertrauete sich einer Wäscherinn an, die ihr versprach, daß sie bey ihr heimliche Wochen halten sollte. Sie entdeckte überdem noch ihr Geheimniß ihrem Stief-Vater, und wuste ihn zu ihrem Vortheil zu überreden. Er hielt ihr das Versprechen der strengsten Verschwiegenheit, sagte seiner Frau nicht das geringste von den Umständen seiner Stief-Tochter, und that alles, was nur irgend zu ihrem Vergnügen gereichen konnte.

Sie kam also bey ihrer Vertrauten darnieder. Das Kind, welches sie zur Welt gebohren hatte, wurde

wurde ins Hospital getragen, und bald in diesen Zufluchts-Ort aufgenommen.

Vier oder fünf Tage kam die junge Wöchnerinn wieder in das Haus ihrer Mutter zurück, entschuldigte ihre Abwesenheit unter dem Vorwand, daß sie auswärts gewaschen habe, und blieb hernach noch vier Jahre daselbst. Im September des Jahres 1769 verstieß sie ihre Mutter aus ihrem Hause, weil sie solche als einen gefährlichen Zeugen ansahe, der sie in den Räubereyen, die sie gegen ihren Mann ausüben wollte, hindern könnte.

Einen Montag drauf entstand wegen einer offen gelassenen Thüre ein unter den Mieths-Leuten gewöhnlicher Streit, in den sich die Frau Dub.. auch mischte, und eben nicht zum Besten davon kam Die Wunden, die sie im Gefecht zur Ausbeute erhalten hatte, schien sie als eine Ehre für ihren Mann anzusehen, und gieng ohne weitre Umstände ganz in der Stille zu einem Arzt und den dazu bestellten Wund-Aerzten, von denen sie den achtzehenden October solche besichtigen ließ.

Schon den acht und zwanzigsten ward sie gegen ihren Mann klagbar, daß er sie übel behandelt, und geschlagen habe. Sie drang abermals auf die Besichtigung und auf einen Ort, wo sie vor ihm sicher wäre. Es ward ihr zwar al-

alles zugestanden; — sie machte sich aber dieser Anerbietungen nur in so fern zu Nutze, daß sie sich von den vorigen Wund-Aerzten noch einmal besehen ließ. Diese setzten ihren Bericht von den Contusionen auf, welche sie erhalten hatte. Das alles blieb dem Manne gänzlich unbekannt; — Sie hielt sich in seiner Wohnung, — bey Tisch und im Ehebette ganz friedlich.

Als er am ein und zwanzigsten November zu Hause kam, fand er, daß man ihm sein Geld, seine Pappiere und seine Sachen weggenommen hatte. Seine Frau fieng überdem einen heftigen Streit mit ihm an; — und das war dann Veranlassung sich noch denselben Abend von einander zu trennen. Der Mann ward klagbar, daß man ihm seine Sachen gestohlen habe, und die Frau wurde durch die Zeugnisse gegen sie verdächtig, so daß sie mit zwey andern Frauen zum gerichtlichen Verhör beschieden wurde.

Sie setzte an ihrem Theil die Klage fort, und drang auf die Scheidung. Den acht und zwanzigsten veranstaltete sie eine gerichtliche Auspfändung.

Der Mann verlangte auf die Instanz der Trennung, daß aus dem Criminal-Prozeß, ein Civil-Prozeß gemacht werden möchte. Der Landrichter in Lyon fällte also die Sentenz nach

nach seinen Wünschen, und setzte den Prozeß nach wie vor fort.

Die Frau bewies sich eben so geschäftig, ihre Klage immer höher zu treiben. Zuvörderst zählte sie die üblen Behandlungen und erlittene Beeinträchtigungen der Reihe nach her, und legte die in dem Weiber-Gefechte erhaltenen Contusionen ihrem Manne zur Last, weshalb sie auch zu mehrerer Beschönigung ein Zeugniß von den Wund-Aerzten beybrachte. An statt diese Fakta zu beweisen, fügte sie noch eine schwärzere Beschuldigung hinzu, daß er sie habe vergiften wollen. Daraus leitete sie die Nothwendigkeit her, einen Menschen zu fliehen, dessen bloße Gegenwart ihr unausstehlich seyn müste, und der ihr das Leben in einem jeden Augenblicke verbittern und vergällen würde. Konnte man ihr das zum Verbrechen anrechnen, daß sie ihre Sachen und Hausgeräthe zu sich nahm, und ihn verließ?

Der Mann läugnete alle diese Beschuldigungen, und verlangte, daß man ihm die von ihr entwandten Sachen wiedergeben sollte.

Sie erhielt eine bestimmte Summe zu ihrem Lebens Unterhalt, (provisions) und blieb während dieser Zeit ganz unthätig, so daß sie weder Beweise, noch Zeugen beybrachte.

Nach Verlauf zweyer Jahre erwachte ihre Rache, — ihre Einbildungskraft ward von neuem entzündet, — und sie unterstand sich von der Beschuldigung, daß er sie habe vergiften wollen, zu einer andern fortzugehn, daß er Blutschande getrieben habe. Sie beschuldigte ihn am 25ten Oktober 1771 daß er im Jahr 1764 dieß Verbrechen mit ihrer Tochter ausgeübt, und den fünf und zwanzigsten Merz das Kind, welches sie zur Welt gebohren, ausgesetzt habe. Die Tochter hatte sich, seit dem sie aus ihrer Mutter Hause weggewiesen worden war, in ein Hospital einer kleinen Stadt begeben, wo sie als Aufwärterinn bey den Armen diente.

Die Tochter wurde öffentlich citirt; — der Mann ins Gefängniß gesetzt, verhört, und am Ende des Februars 1772 vorläufiger weise wiederum losgelassen. Seine Frau drang drauf, daß mit der Bitte um die Scheidung ein Criminal-Prozeß verbunden werden möchte. Der Landrichter verfügte es, setzte indessen die Frau in den Besitz der Einkünfte des Hauses, und beschied die Partheyen in einem Zeitraum von 14 Tagen wieder. In der zweiten Sentenz bewilligte er die Trennung vom Tisch und Bette.

Der Mann appellirte von dieser doppelten Sentenz an den hohen Rath in Lyon.

Die

Die Frau stürzte sich durch ihr einmal gewähltes Verfahren gegen ihren Mann in eine sehr unangenehme Lage. Auf der einen Seite wollte sie schlechterdings ihre Klage der Trennung wegen zu ihrem Vortheil geendigt wissen, — deshalb hatte sie so viel Klagen gegen ihren Mann gehäuft. Die ihm angeschuldigten Verbrechen waren die einzigen Waffen, mit denen sie ihn bestreiten muste. — — Auf der andern, muste ihr Herz doch manchmal das fürchterliche, — und das abscheuliche fühlen, wenn sie mit kaltem Blut dran dachte, ihren Mann auf dem Scheiterhaufen, und ihre Tochter auf dem Blutgerüste zu sehen. Eine solche ungeheure That muste ihr mitten in dem Laufe des angefangenen Prozesses manche widrige Empfindung der Scham, der Reue und der grösten Indignation auspressen, und wäre die Natur noch im Stande gewesen, ihre große Unvorsichtigkeit ihr aufzudecken, so würde sie den Entschluß gefaßt haben, von der Klage auf das schleunigste abzustehen. Das Gemisch der Furcht und der Besorgniß, zu ihrem Nachtheil weiter fortzufahren, — und der Ehrsucht, ihre erste einmal vorgebrachte Beschuldigungen zu rechtfertigen, wechselten freilich in ihrer Seele ab, — die letzte aber erhielt doch die Oberhand; — Sie muste also schlechterdings erweisen, daß ihre Anklagen nicht aus der Luft gegriffen wären, sondern Grund hätten.

Wie sollte man, sagte ihr Defensor die Trennung dieser beiden Eheleute noch einen

Au-

Augenblick aufschieben, ich will nicht einmal sagen, abschlagen können? — Wahrlich man kann eine Frau nicht zwingen, mit dem noch ferner ehelich zu leben, der ihre Tochter geschändet hat, — nicht zwingen, daß sie es ansehen soll, daß Kinder gezeugt werden, welche Stief-Brüder ihrer eigenen Mutter, Brüder ihrer Neffen — Kindes-Kinder ihrer Stief-Mutter sind; — nicht zwingen, daß sie jene tragische Scene der Familie des Oedipus in ihrem eigenen Hause soll spielen sehn. — Kann die Obrigkeit die Blutschande einführen, kann sie das Blut der Mutter mit dem Blute der Tochter vermischen? — — —

Er bemühete sich ferner, das Verhaßte in der Rolle der Anklägerinn, die die Frau spielte zu mildern, und zu zeigen, daß das römische Gesetz, welches unter der Strafe des Exiliums verbietet, daß kein Bruder den andern eines Haupt-Verbrechens wegen anklagen dürfe, alsdann nicht statt fände, wenn der Bruder eines gegen ihn selbst und nicht gegen einen andern verübten Verbrechens wegen Rache forderte, daß es ihm dann allerdings frey stände, seinen Bruder anzuklagen.

Indessen bleibt es doch immer eine Barbarey, von welcher uns unsre Zeiten und unsre Sitten befreyet haben. Unter uns wird kein

Vater das Blut seines Sohnes, keine Frau das Blut ihres Mannes fordern. Die öffentliche Rache des Verbrechens ist gewis nicht den Partheyen überlassen, sondern schlechterdings der Obrigkeit vorbehalten, der das Recht ausschliessungsweise zukommt, ihn im Namen einer Gesellschaft als einen Missethäter zu strafen.

Die Frau des Dub.., fährt der Defensor fort, verlangt auch keine solche Rache gegen ihren Mann. — Sie will nur nicht selbst den Namen einer Verbrecherin tragen, und wünscht gegen die Angriffe und Beleidigungen eines Mannes in Sicherheit gestellt zu werden, der ein öffentliches Verbrechen begangen hat. — Man kann ihr in keinem Falle vorwerfen, daß sie sich eine solche harte Anklage ausgesonnen, und mithin die ehrenrührigste und nachtheiligste Verläumdung gegen ihren Mann habe ergehen lassen. — Vier Zeugen sagen einstimmig aus, daß Herr Dub.. im Jahr 1765 die Mitschuldige seines Verbrechens selbst in ihre Behausung geführt, — ihr daselbst bey ihrer Niederkunft beygestanden, — das Kind, unter dem Vorwande, es einer Amme zu übergeben, noch denselben Abend ins Hospital getragen, und den Zeugen fünf und zwanzig Thaler gegeben habe, damit sie verschwiegen seyn möchten. Eben diese Zeugen fügen hinzu, daß Herr Dub.. zwei Jahr drauf mit seiner Stief-Tochter, die sich hoch schwanger befand,

in

in das Haus seiner Frau gekommen sey, daß er ihnen (den Zeugen) die vorigen Anerbietungen gemacht habe, welche sie hingegen mit Abscheu verworfen hätten.

Vier andre Zeugen sagen aus, daß sie bei der Aussage der ersteren gegenwärtig gewesen wären, daß es viel Mühe gekostet habe, ihnen das Geheimniß abzulocken, weil sie in Besorgniß gestanden hätten, man möchte sie für Mitschuldige eben dieses Verbrechens halten.

Drey andere bestätigen viel unanständige und unkeusche Vertraulichkeiten zwischen einem Stief-Vater und einer Stief-Tochter; — und alle ohne Ausnahme erwehnen der schlechten Behandlung des Mannes gegen seine Frau, die er, um seine schändliche Liebe befriedigen zu können, hassen mußte.

Ueberdem wie hat er sich dann in dem Verhöre vertheydiget? — er schwor es ab, daß er von der Schwangerschaft seiner Stief-Tochter etwas gewust habe, und doch hat man ihn das Gegentheil bewiesen, — er hat selbst gestanden, daß er ihren schimpflichen Zustand sorgfältig verheelet und verborgen habe. Dieses Geständniß, das er in dem folgendem Augenblick widerrief, und sein Meineyd erhärten die Richtigkeit seines Verbrechens nur gar zu sehr.

Wenn

Wenn nun dieses Verbrechen am Tage liegt, und keines Beweises mehr bedarf; — wenn Dub.. vor den Gesetzen erzittert, die ihm seine Strafe bestimmen, wem kann er die Schuld anders geben, als sich selbst? — wie viel Ueberwindung kostete es der Frau, ihre Pflicht, sich zu vertheidigen, mit der Besorgniß zu verbinden, dadurch die Lebenstage ihres Mannes zu verkürzen? —

Als er sein Geheimniß zuerst entdeckte, wollte sie es der Obrigkeit nicht bekannt machen. Ihr Mann hätte also die Stimme seines Gewissens hören, und einer Bitte nachgeben sollen, deren ganze Nothwendigkeit er fühlte, — Konnte sie sich wohl nur der geringsten Widersetzung von seiner Seite gewärtig seyn? — Er glaubte sich auf ihr bisheriges Stillschweigen so fest verlassen zu dürfen, daß er sich erkühnte, die ihr zugefügten üblen Behandlungen zu läugnen; — er hat sie so weit gebracht, daß sie den Vorhang wegziehen mußte, den sie sonst so ehrerbiethig hängen ließ. Konnte man es ihr wohl zumuthen, in eine Blut-Schande zu willigen, oder unter der gewaltsamen Bedrückung eines Tyrannen zu erliegen? — sollte das Laster mit stolzem Haupte einher gehen, und die Tugend sich im Staube krümmen?

Itzt will er freilich, daß sein Verbrechen nur den Schein desselben haben solle, — und daß

daß es nur eine sehr schwache Vermuthung abgebe, ihn zu verdammen. Können seine Wünsche wohl erfüllet werden? — Seine Frau wünscht es auch; — Sie stimmt von ganzem Herzen einer solchen Ungewißheit bey; — sie bittet die Richter, einem Verbrechen nicht weiter ängstlich nachzuspüren, das ihrem Manne das Leben kosten würde, den sie zwar nicht lieben kann, dessen Blut sie aber doch auch nicht will fließen sehen. Folglich wird entweder der Mann, oder die Frau ein solch unerhörtes Verbrechen verübt haben. Ist er schuldig, so ist sie die unglücklichste unter allen Weibern; — ist er unschuldig, so ist sie die abscheulichste in ihrem Geschlecht, ein Ungeheuer der menschlichen Natur. In allen Fällen ist also die Grundfeste der Natur erschüttert, und ihr heiliges Recht gekränkt; — nichts ist natürlicher, als sie zu trennen, und einem gefährlichen Zeitpunkt vorzubeugen, an welchem sie gewiß würden zur Strafe gezogen, und ihr Blut vergossen werden.

Jedoch kann sich bey einer so großen Ungewißheit der ganzen Sache die Frau unmöglich aufopfern. Sie hat zu viel Beweise in Händen, ihren Mann schuldig zu erklären. — Sie muß ihrem Verfolger das Opfer seiner Wuth entziehn, und sich dem Verbrechen entreissen, in welches er sie herein wickeln will. Verwirft die Obrigkeit diese Temperatur; — will sie, von der würklichen Verschuldung des Angeklagten über-

überzeugt, das Verbrechen bekannt machen und strafen, so muß sie, bevor ihr Arm über dem Haupte der Frau schwer wird, und sie zur Gefangenschaft verdammt, den angefangenen Prozeß fortsetzen, die Beweise gehörig abwägen, — sie zusammen halten, die Zeugen, deren Aussagen, von Belang sind, anhören. —

Kurz — entweder ist die Frau, oder der Mann schuldig. — Kein Mittelding kanns nicht geben. Es kommt nun darauf an, daß man bestimme, wer von beyden schuldig, und wer unschuldig sey. — Die Obrigkeit muß doch den einzigen Weg wählen, auf dem man eine so traurige Wahrheit entdecken kann. Das hat sie sich schon in der Sentenz vorbehalten, von welcher appellirt worden ist — das hat sie sich im Gerichtshofe vorbehalten — und es liegt ihr ob, das auszuführen, was sie ausführen muß.

Herr Dub.. der in dem letzten Verhöre gegenwärtig war, erschrak, — ward bleich, und entwischte. Vergeblich waren also gewiß sein Meineid, und seine andre kühne Ausflüchte; — vergeblich war die Frechheit, mit der er sich vertheidigte; — er sahe gar bald ein, daß die Flucht das sicherste Mittel für ihn sey.

Seine Frau hat mit ihrem ersten Mann eine dreyßigjährige vergnügte Ehe geführt. Ihre vorige Aufführung ist für die gegenwärtige ein

tes Zeugniß. Es ist unmöglich, daß, wenn man fast ein halbes Jahrhundert unschuldig gewesen ist, das Laster alsdann noch einkehren solle. Nichts in der Welt ist vorhanden, was sie schuldig erklären könne; — und das Verbrechen ihres Mannes ist wenigstens wahrscheinlich.

Der Advokat des Mannes, Herr Brisson, brachte zuvörderst einige rechtliche Einwendungen gegen die Formalia bey, und behauptete, daß man bey einem Criminal-Prozeß auf keine Trennung von Tisch und Bette dringen könne, wenn man nicht von der Regel abweichen wolle; — indem man weder den Rotulus der Zeugen vorgelesen, noch ihre Aussagen gegen einander gehalten habe, und der Landrichter, nachdem er auf die Klage des Manns gegen die Frau eines Raubes wegen erkannt hatte, sie vor allen Dingen hätte anhalten sollen, alles wieder zu ersetzen.

Er gieng hierauf die Anschläge durch, die nach des Mannes Beschuldigung die Frau gehabt haben sollte. Nemlich; daß sie sich seines ganzen Vermögens bemächtigen, und den Besitz der Häuser sich ausschließungsweise habe zueignen wollen, die ihr Heyraths-Gut ausmachten, und welche der Fleiß und die Geschäftigkeit des Mannes in besseren Zustand gesetzt, und folglich auch ihre Einnahmen vermehrt hatte.

Er nahm alle drey Beschuldigungen, die die Frau machte, nach der Reihe vor.

Erst.

Erstlich. Die üblen Begegnungen, die ihr der Mann zugefügt haben soll. Wo ist der Beweis davon? — Man hat nicht einmal eine gerichtliche Civil-Untersuchung hierüber angestellt; — nicht einmal einen Zeugen abgehöret. Sollte aus dem Bericht der Aerzte und Wund-Aerzte, die sie besichtiget hatten, etwas gefolgert werden können? — und was denn? — daß sie geschlagen worden sey. — Aber von wem? — muß es denn schlechterdings ihr Mann gethan haben? — — — Dies Faktum hätte sollen erwiesen werden, ich sehe aber nicht im geringsten, daß es erwiesen worden sey.

Man darf nur beyde Berichte vergleichen, und die schlechte Denkungsart der Frau wird so gleich in ihrem vollen Lichte da stehen; und man wird nicht im geringsten mehr zweiflen, daß sie die Contusionen, die sie in einem Zank, woran er gar keinen Theil genommen, bekommen hat, auf seine Rechnung habe schreiben wollen.

Bericht vom 28ten Oktober.

1) Blaue mit Blut unterlaufene Flecken an dem linken Arm.
2) Eben dergleichen am rechten Ellbogen.
3) Eben dergleichen unten am Rücken.

4) Zwey Contusionen oder mit Blut unterlaufene Flecken hinten am Arschbacken und an der rechten Lende.

Bericht vom 22ten November.

1) Contusionen am rechten Arm.
2) Eben dergleichen am linken Arm.
3) Zwey blaue Flecke an der rechten Lende.
4) Schmerzen am Rückgrade.

Die bey der Besichtigung am 22ten November entdeckten Contusionen sind eben dieselbe, die man bereits am 28ten Oktober gewahr genommen hatte. Nun sind diese, nach dem Zeugniß der Aerzte und Wund-Aerzte eben die, welche sie schon am 18ten Oktober gesehen. Es bleibt also allemahl auf Seiten der Frau Dub . . ein hoher Grad von arglistiger Boßheit, sich zweymal beklagt, — dreymal besichtigt haben zu lassen, — und unaufhörlich zu behaupten, daß sie der Mann geschlagen habe, weil sie doch nicht beweisen kann, daß es würcklich geschehen sey, und alle ihre vorgebrachte Gründe sie offenbar der Lügen beschuldigen.

Zweytens; Das Gift. Nach ihrem Bericht soll ihr der Mann im Anfang des Oktobers 1769 verschiedenemal einen gewissen von ihm selbst bereiteten Wein angeboten und sie haben zwingen wollen, ihn zu trinken. Da sie

sie nun bemerkt habe, er wolle sie vergiften, und er dies gewahr geworden sey, so habe er ihr gesagt, daß, wenn man die Beschaffenheit des Weines untersuchen würde, er alsdann sagen werde, sie habe ihn vergiften wollen.

Hierinn ist weder etwas Wahres, noch etwas Wahrscheinliches. Sollte man wohl glauben, daß Mann und Frau in dem Augenblick, da sie sich beyde haben vergiften wollen, so ruhig gewesen wären, daß der eine das Glas in der Hand gehalten, und sie so kaltblütig geantwortet habe. Wer sollte sich wohl vorstellen können, daß, wenn Herr Dub . . seiner Frau würklich nur ein einziges mal von dem Wein, mit dem er sie habe vergiften wollen, eingeschenket hätte, sie ihm nicht würde die gröbsten Vorwürfe gemacht haben? — Was für ein Geschrey wäre erregt worden? — würde sie nicht Glas und Bouteille so gleich weggenommen, und eine Menge von Zeugen aufgefordert haben? — So ist sie aber in einem Hause mit ihm wohnen geblieben, hat mit ihm gegessen und getrunken, und ihn nicht eher verlassen, als sechs Wochen darnach, nachdem sie ihren Plan gehörig eingeleitet und zur Reife gebracht hatte, ihm sein Geld, seine Pappiere und seine Mobilien weg zu nehmen.

Die ersteren Richter scheinen auch auf die Beschuldigung, daß er sie habe vergiften wollen,

nicht einmal zu achten. Sie selbst hatte während des Prozesses vom Aprill 1770 an bis im Oktober 1771 diese schröckliche Beschuldigung vergessen. Da machte sie solche wiederum rege, und fügte einige Veränderungen hinzu; — Sie findet das Gift im Keller; — sie war mit dem Gerichts-Frohn S.... daselbst; — ihr Mann will ihr die Bouteille wegnehmen, und verwundet sie. Auch diese Fabel ward, wie die erste, nicht geglaubt. Man hat nicht einmal den Gerichts-Frohn als Zeugen in dem angestellten Criminal-Prozeß vorgefordert. —

Drittens; Die Blut-Schande. Die Frau Dub.. gab den fünf und zwanzigsten Oktober eine Criminal-Klage gegen ihren Mann ein, in welcher sie nicht nur ihre alte aber unerwiesene Beschuldigungen von harter und übler Behandlung gegen sie, — und die verläumderische Anklage, daß er sie habe vergiften wollen, worinnen sie sich aber sehr widerspricht, und die sie nicht zu beweisen Anstalt machet, wiederhohlet, sondern auch noch ihre eigene Tochter und ihren Ehemann der Blut-Schande beschuldiget, und anzeigt, das den 25ten Merz 1765 zur Welt gebohrne Kind wäre im Monat Junius 1764 also sieben Jahre vor der Anklage erzeuget worden.

Kann aber eine Frau ihren Mann, kann eine Mutter ihre eigene Tochter anklagen? —

ist

ist es, in einem solchen Falle wie der gegenwärtige ist, einer Mutter erlaubt, Tochter und Mann der ihr nie Leid zugefügt hat, eines Haupt Verbrechens wegen anzuklagen?

In welchem Codex wird dies bejahend entschieden? — könnte wohl im Grunde ein solcher Codex würklich vorhanden seyn? — es giebt gewiß unter allen, selbst unter Drakons strengen Verordnungen, die er mit seinem Blute geschrieben haben soll, kein einziges Gesetz das diese Frage mit Ja beantwortete. Es würde gegen die Rechte der Gesellschaft verstossen, welches dem Mißtrauen, — dem Argwohn, und der Besorgniß bis in das väterliche Haus, — bis an das Ehebette Thor und Thüre öfnete. Es würde die Natur-Gesetze über den Haufen stossen. Es ist also unmöglich.

Möchte doch ein jedes hartes Herz, welches grausam genug ist, Vater, — Tochter, — und Ehemann in Ketten und Banden zu werfen, fühlen, daß es noch weit schändlicher und strafbarer sey, die Natur-Gesetze zu verletzen, als die Rechte der Gesellschaft über den Haufen zu werfen, weil diese doch eigentlich von jenen abhängen, und ihnen untergeordnet sind.

Aber was für Schutz wird nun ein Mann oder eine Frau gegen die häußlichen Vergehungen finden, die die Schaamhaftigkeit nicht einmal

nennen wird? — die öffentliche Staats-Regierung wird sie steuren müssen; ein schätzbares Vorrecht, das die Römer nicht hatten!! Ein entschiedener Schutz und Beystand für den Armen und Geringen; — eine sehr thätige Censur der Sitten; — überhaupt eine Anordnung, die sowohl unsre Hochachtung als unsre Liebe verdient, weil sie so genau und so strenge in Erfüllung gebracht wird!! — — vielleicht hat der Bürger nicht Zutrauen genug auf die gewissenhafteste Unpartheylichkeit der ersten Diener der Gerechtigkeit! besonders sollten sich die Frauens nie anders als in Gegenwart des Aufsehers über die Policey beklagen, weil ihre Klagen der Scheidung wegen allemal traurige Anblicke für die Obrigkeit, gefährlich für die Sitten, — und der Ruhe der Familien nachtheilig sind. Ein solcher Policey-Aufseher wieget die Wahrscheinlichkeit, und die Wichtigkeit der Verbrechen, die sie anzeigen, gegen einander ab; — und das höchste Gericht entscheidet alsdann durch die mehresten Stimmen, ob die angeführten Beweise zureichend sind, oder nicht. Alsdann sind alle Denunciationen, — alle Klagen einer Frau wider ihren Mann frey von allem Verdacht irgend einer Intrige, oder Verläumdung, oder sonst einer Partheylichkeit.

Diese so unumgänglich nothwendige Methode, die Prozesse zu instruiren, gründet sich auf die am meisten durchdachten, und wohl überlegten Gründe einer weisen Gesetzgebung. Sie ent-

entstehen unmittelbar aus den römischen Gesetzen, die ganz eigentlich dazu gegeben und bestimmt sind, gute Sitten aufrecht zu erhalten *.

Eben diese Gesetze haben verordnet, daß man alle die so unwahrscheinliche als ungeziemende Klagen zurückweisen sollte, — die aber lange nicht so verhaßt sind, wie die gegenwärtige. **Aelia** beklagte sich bey dem **Maximilian** und **Diocletian**, daß ihr Sohn ihr nach dem Leben getrachtet habe, und erbat sich, die Erlaubniß, ihn bey dem Stadthalter der Provinz anzuklagen. Die Kaiser erlaubten es ihr, stellten ihr aber dabey anheim, ob sie es übers Herz bringen könnte, das Gefühl der mütterlichen Zärtlichkeit, und die lautredenden Empfindungen der Natur zu unterdrücken. „Propter insidias, „quas tuæ vitæ paratas contendis, accusatio-„nem apud præsidem Provinciæ contra filium „tuum, si pietas & ratio naturalis non revo-„cat intentionem, constituere potes."

Ein gewisses Gesetz im Codex verdammte einen Bruder zur Landes-Verweisung, weil er den andern eines Haupt-Verbrechens wegen an-

* *De his, qui accusare non possint.*

Uxor adeat præsidem provinciæ ---- Unde aditus: — præses

Imprimis examinabit, an tale sit crimen, cujus accusationem mulier subire non prohibeatur.

geklagt hatte. Mit welcher Strafe würden wohl die Römer eine Frau belegt haben, welche, damit sie sich mit den Vermögens-Umständen ihres zweyten Mannes desto eher abfinden möchte, ihrer Tochter von der ersten Ehe ein Haupt-Verbrechen aufgebürdet hätte, in welches sie sich schlechterdings verwickelt fand? — würden sie wohl eine Klage angehört haben, die schon ihrer Natur nach so grausam, für die Sitten so nachtheilig, und in den Augen eines jeden ehrlichen und rechtschaffenen Mannes so fürchterlich ist? —

Aus diesen durch Natur-Recht und geschriebene Gesetze bestätigten Principien folget, daß in dem gegenwärtigen Prozeß die Blut-Schande nicht Statt finden könne.

1. weil die rechtliche Einwendung daß man nicht befugt sey, zu klagen, gemacht werden kann.
2. weil die Blut-Schande ganz unwahrscheinlich, und allemal schwer zu beweisen ist.
3. weil eine genauere Untersuchung über dieses Faktum dem Entzweck der Gesetze widerspricht.
4. weil die Klage weit fürchterlicher und abscheulicher ist, als das Laster.

Der

Der erste Grund, daß man nicht befugt sey zu klagen, gründet sich darauf daß das Faktum nicht zu einer für die Scheidung bequemen Zeit, nemlich im Anfang des Prozesses, sondern am Ende eines zwey Jahre lang geführten, und durch viel andre nicht bewiesene harte Beschuldigungen strenge gewordenen Verfahrens angeführet worden ist.

Wenn die erste gerichtliche Eingabe einer Ehegattinn nicht alles das enthält, was ihre Klagen erhöhen und vergrössern konnte; wenn ein solches Verfahren nur einen wankenden und veränderlichen Grund hätte; so würden die Richter niemals nach beständigen und unveränderlichen Gesetzen entscheiden und die Ehefrauen würden oft ihre ganze Lebens-Zeit, über das Faktum einer Scheidung prozeßiren, welche dem Rechte nach immer ungewiß und zweifelhaft bleibt.

Die zweyte schriftliche Eingabe erfolgte allererst dann, da sie sich nach dem angegebnen Zeitraum, in dem das Laster vollbracht seyn sollte, wiederum ehelich beygewohnt hatten.

Zweytens kommt hiezu die Unwahrscheinlichkeit des Faktums und die Schwürigkeit es zu beweisen.

Alles, was zur Moral gehöret, zusammen genommen, die Erziehung, — die gegenseitige

tige Fehler, die man in dem täglichen Umgang in der Ehe so bald gewahr wird, — alles dies vergrössert und erhöhet die so nothwendige Entfernung zwischen einer Tochter und ihrem Stief-Vater, daß weder das Vergnügen, welches mit der sinnlichen Lust verbunden ist, sie aufheben, noch der Eigennutzen anrathen sollte, sie zu übersteigen. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß sich ein junges Mädchen eher in die Arme eines feurigen Liebhabers werfen werde, zumal, wenn er ihr die Ehe verspricht? —

Läßt es sich wohl denken, daß ein erwachsenes, mündig gewordenes Mädgen mit dem Laster so sehr den Anfang gemacht, daß es aus allen Grenzen der Ehre und der Natur geglitschet sey, — daß aber eben dies Mädgen auf einmal ein reguläres Leben zu führen angefangen habe? —

Daß man den Beweis der Blut-Schande nicht führen könne, liegt am Tage. Wenn bereits zwey freye und ledige Persohnen zur Entflammung ihrer Liebe alle mögliche Künste anwenden, sie zu verbergen, und der Welt zu verheelen, — einer Liebe, von der sie einmal rechtmäßige Kinder auf die Erde setzen könnten; — um wie viel grössere Vorsicht und Behutsamkeit werden zwey Verliebte gebrauchen müssen, eine Leidenschaft mit dem dicksten Schleier zu verhüllen, welche durch nichts entschuldigt werden kann,

und auf welche die Gesetze den Tod verordnet haben.

Drittens; Nähme man dies Faktum als wahr und richtig an, so würde eben diese Zulassung der Richtigkeit desselben den Haupt-Absichten der Gesetze widersprechen.

Ein Tribunal, welches auf die deßhalb geschehene Klage die Scheidung verfügt, kann unmöglich die Absicht haben, daß der eine Ehegatte der Rache des andern aufgeopfert, sondern, daß der, der sich mit Recht beklagt, in Ruhe gegen die Nachstellungen des andern gesetzt werde, und ein zufriedeneres Leben führen könne. Nimmt man nun an, das Faktum seye würklich geschehen, so ist das Unglück im höchsten Grade da. Entweder wird die Frau Dub.. dies Verbrechen beweisen können oder nicht. — Kann sie es nicht beweisen, die Unglückliche, zu wem soll sie dann ihre Zuflucht nehmen? — zu ihrer Familie? — deren Vorwürfe und Beschimpfungen hat sie gewiß zu befürchten — Zu ihren Mann? — diesen hat sie aber auf die Blutbühne bringen wollen. Zu ganz fremden Leuten? — sie würde durch ihre Gesellschaft ihr Haus verunreinigen. — Auf die öffentliche Straße? — der Pöbel würde sie mit Abscheu und Unwillen verfolgen. — Und könnten dann die mit Recht gegen sie aufgebrachte Richter sie ungestraft lassen herum gehen? — —

Kann

Kann sie aber das Verbrechen beweisen, was wird sie damit gewinnen? — die Infamie ihrer Tochter und ihres Mannes; die denselben zugefügte Strafen werden Tag und Nacht in ihrem Gedächtniß und in ihrer Einbildungskraft schweben. Unaufhörlich werden sie jene laute Stimme wieder rege machen, die ihr den bittersten Vorwurf machen wird, — ein Henker der ihrigen gewesen zu seyn. Auf der einen Seite werden sie also ihr durch ihre Schuld ermordeter Mann und ihre durch ihre Gottlosigkeit dahin geraffte Tochter, mit den grausamsten Gewissens-Rügungen peinigen; — auf der andern wird die zweyte Tochter, gefühlvoll über die Schande ihrer Schwester, — wird ihr Schwiegersohn, — werden ihre Tochterkinder, so oft sie sie mit dem Blut ihrer Familie verunreinigt erblicken, sie mit Abscheu betrachten, und ihre Schandthaten selbst dann nicht vergessen können, wenn sie sich auch in das dickste Getümmel des großen Haufens gemischt hätten. — Sie werden ihr Verbrechen mit tragen, indem sie durch ihre Klage das angenehmste Band der menschlichen Gesellschaft zerrissen sehen, und der bürgerlichen Vortheile entbehren müssen, die nur solchen Familien ertheilet werden, die sich unbescholten aufgeführet haben.

Viertens — Die Anklage ist weit fürchterlicher als das Verbrechen selbst.

Werden die Gesetze nur aus Schwachheit übertreten, so vergiebt uns unser eigenes Herz

be-

bereits diese Abweichungen. Sind aber die ehrwürdigsten Natur-Gesetze durch ein alle menschliche Empfindungen betäubendes Verfahren angefochten und unterdrückt, — so sträuben sich dagegen Gefühl und Empfindungen. Der liederliche würdigt sich selbst herab; — verdient Verachtung, aber auch Mitleiden; — der Mörder verdient Abscheu. Die Frau Dub . . zum Beweis ihrer Klage nur zulassen wollen, hieße schon sich des Lasters, das sie verübt hat, auf gewisse Weise schuldig machen. Und, was für eines Lasters? — gewiß eines solchen, das seines gleichen kaum hat; — einer Schandthat, von der ein jeder Gesetzgeber sagen konnte, — ich habe sie nicht vorhergesehen. Wo wäre wohl die Obrigkeit, die nicht mit der grösten Bereitwilligkeit dem Arm einer Frau Einhalt thun würde, die ihre Tochter und ihren Mann ermorden wollte? — Die Sammler der gefällten Sentenzen haben mehr als ein Beyspiel, daß in den Tribunalen verschiedene Klagen über dergleichen Verbrechen verworfen worden sind, ob sie gleich lange nicht das Abscheuliche, — und gegen alle Empfindungen sich auflehnende haben. Es läßt sich nicht gedenken, daß die ersteren Richter nicht sollten eingesehen haben, daß eine Frau, die, ohne daß man ihr das geringste Leyd zugefügt hat, ihren Mann und ihre Tochter eines Verbrechens, welches das Leben verwürkt, anschuldigt, entweder Wahnwitzig sey, und also in Verwahrsam genommen werden müsse,

oder

oder das verabscheuungswürdige Ungeheuer sey, welches vernichtigt zu werden verdient. —

Wenn man aber in den Prozeß selbst etwas tiefer eindringen will, was für Beweise giebt sie dann von der Blut-Schande ihres Mannes? — Ein einziger Zeuge sagt, er habe die That gesehen. Allein sein Zeugniß gilt nichts, eben, weil er der Einzige ist. Es gilt nichts, weil es falsch ist, und weil eine genauere Besichtigung des Ortes hinlänglich beweiset, daß er es nicht habe sehen können.

Das zweyte Faktum ist die Aussetzung des Kindes. Dieses ist dem Herrn Dub.. ganz fremde und unerhört.

Das dritte Faktum ist die der Tochter bey ihrer Niederkunft geleistete Hülfe. Kann man aber wohl so grausam seyn, ein Werk des Mitleidens und der Erbarmung mit dem abscheulichen Namen eines Lasters zu belegen? — Sollte diese seine großmüthige Liebe einen Beweis einer Uebelthat abgeben können, wo würde nun künftig der Unglückliche Hülfe und Rettung finden? — so müste der Wandrer gegen die Wunden eines unter die Mörder gefallenen Fremden gleichgültig, — bey seinen Bitten und Stöhnen fühllos vorüber gehen. Wollte er auch menschenfreundlich genug seyn, ihm seine Wunden zu verbin-

binden, und Oehl darein zu giessen, so müste er allemal befürchten, daß man ihn für den Mörder dieses Verwundeten halten, und strafen würde.

Wenn die Frau Dub.. alle dergleichen ehrenrührige Klagen auch würklich nur in der Gerichtstube zur innigsten Betrübniß der Richter vorgebracht hätte; — wenn sie auch würklich dem Volke unbekannt geblieben wären; — so ist sie bereits deßhalb strafbar, daß sie ihrem Mann Geld und Sachen entwendet hat. Er hat sie darüber den 18ten December 1769 öffentlich belangt; — er hat von der Verfassung und dem würklichen Werthe der entwandten Sachen beglaubigten Bericht abgestattet; — er hat einen ordentlichen Prozeß angestellt; — seine Frau ist überwiesen, — und es ist weiter nichts nöthig, als daß die ganze Sache abgeurtheilt werde. Dem Mann muß das *Juramentum in litem* öffentlich abgenommen werden. Das ist der Wille des Gesetzes; * — so lautet das Gutachten der Rechtslehrer; ** — eben diese Regel ist schon einmal bey einem ähnlichen Verbrechen, von dem Parlament in Metz befolgt worden***.

Soll

* S. *Digesta*, *Tit. de in litem jure jurando*, und den *Codex*, unter dem Titel *Rerum amotarum*.

** S. *Pothier* in *Pand. justinian.* L.XXV. tit. 2.

*** Eine am 12ten Julius 1708 gegebne *Final-Sentenz*, welche *Augeard* tit. 2. in 4. gesammlet hat.

Soll ich noch mehr Gründe gegen die Frau hervorsuchen? — Alle Entscheidungen der Rechtsgelehrten, — die Urtheile der Magiströte, — der Geist der Gesetze, — die Decrete der Kaiser, — alle Grundsätze der Gerechtigkeit und des Rechts, — selbst Gefühl und Natur empören sich mit dem grösten Unwillen gegen das schändliche Verfahren der Dub.. und vereiteln alle die barbarischen Projekte, die ihr Zorn entwarf.

Auf den Vortrag des Herrn General-Advokaten, Palerne de Savy erfolgte 1773 eine Final-Sentenz, in welcher der Beweis der Blut-Schande ganz unzulässig, das Verfahren vor den ersten Richter für null und nichtig erklärt, — die Parteien mit ihrem Begehren der Scheidung wegen abgewiesen, und der Frau zuerkannt wurde, zwey Jahr lang in ein Kloster zu gehen, welches sie nach ihren Wünschen finden würde.

An-

Anmerkungen des Uebersetzers

zum achtzehnten Rechtsfall.

S. 10, Z. 6. Sie beschuldigte ihn am 25ten Oktober 1771 daß er im Jahr 1764 ꝛc.

Nach dem römischen Rechte hätte diese Klage nicht mehr angenommen werden sollen, da das Quinquennium schon lange verstrichen war. Es sind zwar einige Juristen der Meynung, daß der Zeitraum von fünf Jahren, welcher sonst zur Verjährung fleischlicher Verbrechen hinreichend ist, bey der Blut-Schande nicht zureiche. S. Engau **Von der Verjährung in peinlichen Fällen.** §. 58 und Matthæi de criminibus Lib. 48. Tit. 3. Cap. 6. Sie wollen nicht zugeben daß dieses Verbrechen in das Julische Gesetz hineingehöre. Ich möchte aber wohl wissen was sie auf das siebente Gesetz ad L. Jul. de adulteriis versetzen würden. Handelt dieses nicht offenbar von der Blut-Schande? Ist es nicht aus den Anmerkungen des **Marcian** zu **Papinians** Buch vom Ehebruch genommen? Wird der Ehebruch nicht unter die delicta gerechnet von denen der Lex julia de adulteriis handelt? Der große Criminalist **Böhmer** hat mit stattlichen Gründen erwiesen, daß man ohne gegen das Justinianeische Recht anzustoßen, den Satz allgemein annehmen könne, daß alle fleischliche Verbrechen, nur die Nothzucht und Entführung ausgenommen, deren Haupt constitutivum die verübte Gewalt ist, innerhalb fünf Jahren verjährt werden.

Eine gewisse affektirte Ortodoxie scheint mir der Grund der gegenseitigen Meynung zu seyn. In meinen Traktat de Ortodoxia & Heterodoxia jurisconsultorum itemque de jurisprudentia pyrrhonia, cui accesserunt fragmenta de jurisconsultis Ortodoxis Heterodoxis Scepticis & dubiae sanitatis. habe ich auch von dieser Art der Rechtgläubigkeit gehandelt, wohin ich meine Leser übrigens verweise. S. Cap. de ortodoxia Theologica jurisc.

S. 12, Z. 13. Kann sie das Blut der Mutter mit dem Blute der Tochter vermischen? :c.

Die Juristen und Philosophen streiten darüber ob man nach dem natürlichen Rechte etwas von einer Blut-Schande wisse? **Thomasius** in seinen Institutionibus jurisprud. divinæ pag. 479, hat sehr wohl gezeigt, daß die Blut-Schande nach diesem Rechte ein Unding sey. Unter die Dissentirende sind gar einige so abergläubisch, daß sie selbst den wilden Thieren einen Begriff vom Incestu beylegen. Unter andern berufen sie sich auf **Plinius** Hengst, der, da er seine Mutter habe belegen sollen, vor ihr in Ohnmacht gefallen und kurz darauf seinen Geist aufgegeben habe. Plinii Histor. nat. Lib. 8. Cap. 42. Derselben fügt man noch viele Stellen aus den **Aristoteles, Varro** und den gottseligen Kirchenvätern bey. Wir wollen dem angeführten Hengst die Hähne und die Hüner des **Diogenes** entgegen stellen, und abschreiben was **Ovid** von der Blut-Schande sagt.

Coeunt animalia nullo
Cætera delectu, nec habetur turpe juvencæ
Ferre patrem tergo. Fit equo sua filia conjux

Quas-

Quasque creavit init pecudes caper. Ipsaque cujus
Semine concepta est, ex illo concipit ales
Felices quibus ista licent. Humana malignas
Cura dedit leges, quod *natura* remittit
Invida jura negant.

Selbst viele Völker wissen nichts von diesem Verbrechen, und hatte denn **Abraham** sich mit seiner Schwester nicht vermischt? **Paulus** sagt im 14ten Gesetz de ritu nuptiarum sehr wohl. Contra pudorem est filiam suam uxorem ducere. Was er unter Pudor versieht, sagt uns L. 167. de Reg. jur. & L. 42. de Rit. nupt. In conjunctionibus non solum quid liceat considerandum esse, sed & quid honestum sit. Der wichtigste Einwurf den die Gegner dem seeligen **Thomasius** gemacht haben, war von der Ehe zwischen einer Mutter und einem Sohne hergenommen. Es ist wahr die Mutter wird nun dem Sohne unterworfen. Warum wollen wir denn aber allhier nicht das Sprüchelgen gelten lassen. Quilibet juri pro se introducto renunciare potest? Der weise **Socrates** hatte gegen eine solche Verbindung nichts einzuwenden, als nur daß der große Unterschied des Alters, dumme und ungesunde Kinder hervorbringen möchte. Ein Grund der sich hören läßt und der den Gesetzgeber wohl bestimmen kann dergleichen Ehen nicht zuzulassen.

Gemeiniglich sind an diesem Verbrechen die Aeltern schuld, wenn sie Kinder von verschiedenen Geschlechte bey einander schlafen lassen. Es thut nichts zur Sache, daß der Junge nicht vierzehn und das Mädchen nicht zwölf Jahre zurückgelegt hat. Frau **Quartilla** soll diesen Leuten ihren Zweifel benehmen. Sie sagt in diesem Falle: Ita? minor est ista,

 quam

quam ego fui, cum primum virum passa sum? Junonem meam iratam habeam, si unquam me meminerim virginem fuisse. Nam & infans cum paribus coinquinata sum, & subinde prodeuntibus annis, majoribus me pueris applicui, donec ad hanc ætatem perveni, &c. d. i.

So! ist sie irgend kleiner als ich gewesen bin, da ichs zum erstenmale probirt habe? Frau Juno soll mich strafen, wenn ich mich entsinnen kann, jemals eine Jungfer gewesen zu seyn! Als Kind braucht ich Kinder dazu, und wie ich nach und nach älter wurde, größere Jungen, und so stieg ich von Grad zu Grad damit, bis ich endlich dieses Alter erreicht habe.

Vielleicht kommt das Sprüchwort daher:

Ein Mädchen das zuerst ein Kälbchen hat getragen:
Kann nach und nach es auch mit einem Ochsen wagen

Man muß wohl bemerken, daß von der Entjungferung der **Pannichis**, die nach dem Zeugniß des Petron sieben Jahr alt war, die Rede sey. Der Erfolg bezeugte würklich daß **Quartille** nicht unrecht gehabt hatte. Will man mir etwan entgegen setzen, daß **Petron** nur eine Satyre habe schreiben wollen: so kann ich meinen Lesern nicht helfen noch die Gräfin von **Blinvillier** ins Gedächtniß zu bringen. Diese bekannte in ihrer geschriebenen Beichte, die sie ihrem Beichtvater zustechen wollte, daß sie schon im siebenten Jahre so weit wie Jungfer **Pannichis** gewesen wäre. Wer sollte sich in diesen Umständen nicht Beichtvater zu seyn wünschen? Sie sind nicht allein Hörer sondern auch Thäter, wie solches die Constitution Pabst **Pius** des vierten die sich in bullar. magno Tom. II. p. 44. n. 31. befindet, und vom Pabst Gregorius den 15ten aus triftigen Gründen hat confirmirt werden müssen,

sen, des mehrern besagt. In Spanien sollen die Priester sich des Beichtstuhls unter andern auch auf diese Art vortreflich zu Nutze zu machen wissen. Wer hiervon einige Geschichten die zugleich von der Jalousie der spanischen Geistlichkeit zeigen, lesen will, den verweise ich auf Traité du secret de la confession pour servir d'instruction aux confesseurs & pour rasseurer les penitens Paris. 1708. Der Verfasser dieser Schrift soll der berühmte Sorbonnische Doktor Lochonius gewesen seyn. Bey den Protestanten müssen die Fälle wohl seltener seyn: Denn in den Consistorial-Ordnungen, Kirchen-Ordnungen und s. w. wird hievon nicht gedacht, ob ihnen gleich sonst ihre Fehler und Verbrechen ohne Schminke vorgelegt werden. Wie denn in der Ordnung und Satzung wornach sich die Patronen, Pfarrer vom Jahr 1558 richten sollen, gesagt wird, daß viele ungeschickte und ungelarte Esel zum heiligen Predigtamt bestellt würden. S. Const. March. I Abtheil. n. 4. Doch was halte ich mich bey Geschichten auf. In dem kanonischen Rechtskörper kann man dicta probantia genug darüber finden z. E. c. 3 X de sponsal. c. 7. X de qui. cogn. consanguin. ux. Von Cujazens Susannchen will ich zu einer andern Zeit etwas erzählen.

S. 29, Z. 1. Und auf welche die Gesetze den Tod verordnet haben. 2c.

Die Römer unterscheideten den Incestum juris gentium und juris civilis. Was sie aber mit diesen Wörtern für einen Begriff verbunden haben, ist sehr strittig. Gemeiniglich versteht man unter dem Incestu juris gentium wenn Eltern und Kinder sich dolose mit einander fleischlich vermischen, und setzet diesem den Incestum juris civilis entgegen, den also nur bloße collaterales begehen könnten. Ich

glaube aber daß es Matthäi besser getroffen habe. Er sagt dividitur inceſtus, quod vel jure gentium vel jure civili committatur Jure gentium committitur inter aſcendentes & deſcendentes *L. ult. D. de ritu nuptiarum* cui definitioni conſequens eſt, a latere committi inceſtum jure civili: verum non eſt hæc definitio ita accipienda tanquam Paulus in *D. L. ult.* prorſus neget, in tranſverſalium ordine jure gentium inceſtum committi; ſed civili modo interpretanda, tanquam voluerit Paulus ita dicere jure gentium inter aſcendentes & deſcendentes committitur inceſtus in infinitum: inter transverſales ſecundo duntaxat gradu & cet. pag. 456. Wenn ich nun auch voraussetze daß diese vorgetragene Meinung den besten Grund hätte: so stoßen uns doch in Ansehung der Strafe wiederum fast unübersteigbare Zweifel auf. So viel wissen wir wohl daß wenn die vestalischen Jungfern dieses Verbrechen hatten an sich kommen lassen, sie lebendig begraben, und der Galan mit Ruthen zu Tode gehauen wurde. Um mich kurz zu fassen bekenne ich hiemit, daß wenn ich die Gesetze der Pandeckten und des Codex nur allein betrachte, solche mir entweder an sich zu dunkel sind, oder sich doch wenigstens widersprechen. Selbst den guten Papinian kann ich von diesem Vorwurfe nicht frey sprechen. Man lese das Gesetz ſi adulterium. Was nun aber dies neuere Recht anbetrifft, so hat sich Justinian daselbst etwas deutlicher herausgelassen. Er will nach der 12ten Novelle den Verbrecher, mit Einziehung der Güter, Exilium, Verberation gestraft wissen, jedoch soll der Richter wohl zusehen, was für eine Person er bestrafen wolle, daher auch die angeführten Strafen nur alternative zu verstehen seyn. Man muß wohl bemerken daß der Kayser nur vom Inceſtu juris gentium rede. Die Strafe des Inceſtus juris civilis bestimmt er gar

nicht

nicht. Bey der angeordneten Strafe habe ich noch vergessen zu erinnern, daß in der Novelle von incestis nuptiis die Rede sey. Nach dem Zeugniß des **Marcian** in L. 5. dig. de quæst. aber ist die Blut-Schande für ein größeres Verbrechen zu halten, wenn ein Ehebruch concurrirt. Mit der Strafe des Incestus sieht es also auch nach dem neueren Rechte nicht viel besser als nach dem ältern aus. Die Halsgerichtsordnung wird alle Zweifel vertrieben haben? Ach nein. **Carl der fünfte** beruft sich im 117ten Artikel auf das Käyserliche Recht, und wir haben schon gesehen, daß wir nichts davon gebrauchen können. Bey diesen Umständen ist nun nichts mehr übrig, als wir müssen sagen die Strafe der Blut-Schande ist willkührlich. **Carpzov** hat zwar nach sächsischem, oder wie er mit Gewalt haben will, auch nach dem gemeinen Rechte die Strafe deutlich genug bestimmt; da aber **Leyser** den Ungrund seiner Behauptung deutlich genug dargethan hat; so halte ich mich nicht weiter dabey auf.

S. 33, Z. 19. Dem Mann muß das Juramentum in litem &c.

Die Juristen pflegen das Juramentum in litem in juramentum affectionis & veritatis einzutheilen. Meiner Meinung nach aber nicht akkurat. Das Juramentum veritatis haben die Römer niemals vor eine Species juramenti in litem sondern vielmehr für eine Art von Erfüllungs Eide gehalten. Dieses sogenannte Juramentum in litem veritatis hat auch gegen dem statt der uns nur Culpa levi geschadet hat, ja auch selbst gegen die Erben. Das Juramentum in litem proprie sic dictum hingegen findet nur statt wenn

der Gegner dolum oder culpam latam begangen habe, ersteres geht auch nur auf die Ersetzung des wahren Werths der Sache, dieses aber auch auf das pretium affectionis. S. L. I, D. de in litem jurando.

Neun-

Neunzehnter
Rechtsfall.

Neunzehnter Rechtsfall.

Rechtliches Geschäfte, welches nach Verlauf von achtzehn Jahren für null ist erklärt worden, weil es eine verstellte Schenkung eines Liebhabers gewesen ist.

Dieser Rechtsfall ward nicht so wohl der Veranlassung als vielmehr der sonderlichen Entstehungs-Art der streitigen Partheyen, und der unvermeidlichen Nothwendigkeit wegen berühmt und bedenklich, in welche die Richter versetzt wurden, tief in das Herz der beiden Liebenden einzudringen, um zu einer genaueren Kenntniß der Handlung, über die sie entscheiden sollten, zu gelangen.

Auf der einen Seite protestirte die Wittwe eines ansehnlichen Officirers im Namen ihrer Kinder gegen einen Vertrag den ihr Mann bloß deßhalb unterzeichnet hatte, damit er eine eigennützige Frau desto eher befriedigen möchte, die bloß als eine wohllüstige Kokette über einen Liebhaber herrschen wollte, der voller Leidenschaften und also sehr leicht auf ihre Seite zu bringen war.

Auf

Auf der andern drang eine Frau, gleichfalls von guter Geburt, auf die Vollziehung dieses Vertrages. Sie berief sich darauf, daß sie so wenig das Gefühl für einem Menschen, der mit ihr von gleicher Geburt wäre, gemißbraucht hätte, daß sie im Gegentheil nur darauf bedacht gewesen wäre, ihm verschiedene Beweise ihrer Großmuth zu geben, und daß die gegenwärtige Akte, deren Gültigkeit man bestreiten wollte, davon ein sattsamer Beweis seyn könnte.

Das war überhaupt genommen der Standpunkt, aus welchem man die ganze Rechts-Sache beurtheilen muß. Hier sind die einzelnen Neben-Umstände derselben.

Die Marquise von C..... hatte es geraume Zeit mit dem Marquis von L..... gehalten; und sie läugnete es auch nicht im geringsten, daß gemeinschaftliche Zuneigung und Liebe ihre beiden Herzen unzertrennlich verbunden, und ihnen die gegenseitigen Empfindungen der zärtlichsten Liebe eingeflößet habe. Sie waren beyde frey, und machten sich Rechnung, einmal durch das so süße Band einer glücklichen Ehe genauer vereinigt werden zu können.

Die Marquise von L..... wandte dagegen ein, daß ihr junger und unerfahrner Mann sich von einer ehrsüchtigen und eigennützigen Frau habe hinreissen lassen; — daß die Marquise von C.....

das ihrem Liebhaber aufgelegte Joch so eisern habe machen wollen, als sie nur immer gekonnt habe, daß sie, um diesen Entzweck zu begünstigen, auf den Gedanken gefallen sey, einen gerichtlichen Contrakt mit ihm zu machen, der ihn zwingen könnte, ihr beständig ergeben zu seyn; — daß endlich, wenn dergleichen nicht geschehen wäre, die Marquise von C..... keine Aßignation auf dreyßig tausend Livres würde vorgewiesen haben.

Es verhalte sich nun aber mit diesen einander entgegen stehenden Aussagen, wie es wolle, so hatte doch der Marquis von L..... im Jahre 1746 der Marquise von C..... eine Obligation auf 30000 Livres, die sie ihm vorgeschossen haben sollte, gegeben, welche er ihr mit zwanzig von hundert zu bezahlen und den Contrakt bey der ersten Gelegenheit anzuerkennen versprach.

Da sich der Marquis von L..... einige Jahre nachhero verheirathet hatte, so ließ ihn die Marquise von C..... den 29ten August 1752 aufs Chatelet vorfordern, um die abgelaufenen und fällige Zinsen zu entrichten, und die gegebene Handschrift als richtig und der Execution fähig zu erklären.

In der ersten Sentenz ward ihr aus Versehn der Richter, ihr Begehren zugestanden.

Der

Der Marquis von L..... brachte dagegen rechtliche Einwendungen vor; — und nun erfolgte am 24ten Jenner 1753 eine zweyte Sentenz, welche zwar die Vollziehung der ersten bestättigte, aber dem ohnerachtet dem Marquis von L..... einige Termine verstattete, in welchen er die fälligen Zinsen bezahlen sollte.

Seit diesem Zeitraum bis 1769, als in welchem Jahre der Marquis von L..... gestorben ist, hatte er die Zinsen jedesmal ordentlich und richtig bezahlet.

Die Marquise von C..... hatte die Wittwe bis aufs Chatelet getrieben, damit daselbst die erhaltenen Sentenzen theils wider ihn, theils aber gegen ihre Kinder als gültig möchten anerkannt werden. Die Marquise von L..... drang drauf, daß die Marquise von C..... über diese Fakta und verschiedene Artikel verhört würde; — sie wurde aber durch eine Sentenz vom 2ten Jänner 1772 mit ihrem Gesuch abgewiesen. Von dieser Sentenz appellirte sie, und bestritt mit verschiedenen Gründen die von ihrem Mann gegebene Anweisung.

Diese Rechts-Sache war um so viel verwikkelter, weil es darauf ankam, daß man entdeckte, ob eine förmliche Schrift, welche überdem alle Kennzeichen einer ordentlichen Obligation hatte, eine blos angestellte Schenkung, und eine Wohlthat

that, die bloß aus der uneigennützigsten Großmuth des Liebhabers entspringt, — mithin keine aus Interesse hingeworfene Lockspeise sey, um dadurch der Unbeständigkeit der Liebe dauerhafte und beständigere Grenzen anzuweisen. Die zweyte Untersuchung gieng dahin, zu entscheiden, ob die Marquise L..... die gegen ihren Mann abgefaßten Sentenzen bestreiten könnte, und dürfte.

Von was für einer Beschaffenheit war die Schrift, welche die Marquise von L..... vernichtigen wollte? — war es eine würkliche in allem Ernst abgefaßte Obligation, — oder eine verstellte Schenkung? — nur in der eigenen Lebensgeschichte der beyden Kontrahenten, die zur Existenz derselben beygetragen hatten, besonders in jenen liebevollen Augenblicken ihrer Zärtlichkeit wird man den Beweis für diese Fakta aufsuchen und finden können.

Zuvörderst war es ein ausgemachtes Faktum, daß der Marquis von L..... und die Marquise von C..... sehr genau und in engen Banden der Liebe mit einander verbunden waren. Die Marquise läugnete es auch gar nicht, daß sie, gefühlvoll gegen die anmuthigen, und einnehmenden Reize eines jungen Officiers, als Wittwe in einem Alter, wo die Liebe erst recht zu erwachen pflegt, den Marquis von L..... geliebt habe. Wie konnte sie nun ein Geheimniß verbergen, das ihre Briefe, besonders aber der feurige hin-

reissende Stil der in denselben herrschte, laut verkündigten? — Wenn auch die Briefe des Marquis von L..... nicht so zärtliche Ausdrücke seiner Liebe enthielten, als die der Marquise, so verkennt man doch in denselben nimmermehr den Liebhaber. Ueberdem; man darf das menschliche Herz nur sehr wenig kennen, um es erfahren zu haben, daß die Leidenschaften den Anstrich von Tugend annehmen, und daß besonders die Liebe nach dem Grade von Empfindlichkeit derer, die sich ihrem Scepter unterwerfen, auch verschiedene Nüanzen annehme. Wann also auch gleich die Briefe des Marquis von L..... gerade nicht den hohen Grad einer blinden Leidenschaft zum Gepräge haben; — so läßt sich doch aus denselben folgern, daß er sie zärtlich liebte, und daß er sie ganz gewiß würde geheirathet haben, wenn er nicht so viel Hindernisse bey seiner Mutter besiegen zu müssen gefürchtet hätte.

Diese Korrespondenz wurde blos für Liebhaber geführt, ganz gewiß nicht dazu, daß der Eigennutz seine Nahrung erhalten möchte. Beydes, der Anfang der Geschichte und der Fortgang der Liebe des Marquis von L..... mit der Marquise von C..... erhellt ganz sichtbarlich aus derselben. Jedoch ich werde nur die Ausdrücke und Redensarten daraus auszeichnen, welche sich auf die Schrift, die man bestreiten wollte, zunächst beziehen.

Sie

Sie können, schrieb der Marquis den 17ten Aprill 1746, auf mein Ehren-Wort rechnen! und dies gilt in meinen Augen mehr, als alle Protokolle der Notarien.... Ich habe Ihnen meine Ehre zum Unterpfand gesetzt, und so werde ich desto eher mein Wort halten.... Ich wollte alles drum geben, wenn wir nur erst beide verheyrathet wären.

In einem andern Briefe von eben dem Jahre schrieb der Marquis folgendergestalt — Je mehr ich dem Fehler nachdenke, den ich während meines Aufenthaltes zu Ribemont, (dies war die gewöhnliche Wohnung der Marquise von C....) begangen habe, Ihnen nemlich mein Herz und meine Gesinnungen verborgen zu haben, — desto fühlbarer wird mir mein Unrecht. Denn Sie versprachen mir, daß, so lange sie in Orange wohnen bleiben würden, Sie mir Geld leihen wollten, wenn ich etwas benöthiget wäre.

Der Schluß des Briefes war ungemein merkwürdig.

So sehr ich auch die Hazard-Spiele geliebt, und so merklich ich in denselben verlohren habe, so habe ich doch meine Schulden immer ehrlich bezahlt. Glauben Sie mir es auf meine Ehre, und, so jemand darüber fragen sollte, sagen sie es nur immer so nach, wie ich es Ihnen itzt gemeldet habe.

Grämen Sie sich nicht, daß ich kein Geld haben möchte; — ich werde ohne alle Umstände Sie darum bitten, und mir es an nichts fehlen lassen.

In einem andern Briefe druckt er sich so aus.

Argwohnen Sie doch ja nicht, daß ich keine Lust hätte, Sie zu heirathen, oder die ihnen versprochene Ehe zu verschieben. Ich wollte alles darum geben, wäre sie nur erst vollzogen. Ich habe Ihnen ein für allemal mein Ehren-Wort gegeben; — und darauf können Sie sich fest verlassen. Verlangen Sie es, so will ichs Ihnen schriftlich geben, und zwar gerade so, wie Sie es haben wollen, mit Hinzufügung, daß ich sie gänzlich schadlos halten wolle, wenn ich unglücklich genug seyn sollte, die Einwilligung meiner Mutter nicht zu erhalten.

Der Datum dieses letzten Briefes ist merkwürdig. Er war vier Tage jünger als die schriftliche Deklaration und Angelobung, daß er den Ehecontrakt gerichtlich verfertigen lassen wolle.

Bis itzt hatte sich die Liebe des Marquis in den Gränzen der Ehrerbiethung erhalten; — aber nunmehro ward der Ausdruck heftiger und bezeichnete eine der heftigsten Leidenschaften und eine gegenseitige gemeinschaftliche Liebe.

Mein

Mein liebes Kind! (schrieb ihr der Marquis drey Monat darnach) wenn du dies Schreiben später erhältst, als du geglaubt hast, so bekümmere dich nur nicht. Glaube ja nicht, fürtrefliches Weib, daß meine Liebe zu dir weniger stark sey. — Ich versichre dich, daß ich dich von Tage zu Tage brünstiger lieben werde, ob du mir gleich zu Ribemont in unserm letzten Aufenthalt nichts — hast verstatten wollen. Meine Liebe kennt keine Grenzen. — Wie du siehst, nichts kann sie verringern.

In einem andern Briefe schrieb er ihr.

Wie glücklich wäre ich, wenn unser Regiment in Flandern stünde. So könnte ich dir doch manchen Kuß aufdrücken, dir öfters sagen, wie sehr ich dich liebe, — und dir manchen Beweis von meiner unbeschreiblichen Zärtlichkeit geben. Es geht mir sehr nahe, daß du auf meine Briefe nicht antwortest, wenn ich dir auch noch so oft melde, daß ich von ganzem Herzen bereit bin, das dir versprochene Ehebündniß zu vollziehen.

So war der Briefwechsel des Marquis von L..... beschaffen. Man muß ihm den Ton entgegen setzen, welchen die Marquise von C..... in ihren Briefen anstimmt; — und dann allererst wird man die Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, gehörig abwiegen können.

Dein Brief (schrieb Sie ihm im Jenner 1750 also einige Jahre nach dem schriftlichen Agnosciren der 30000 Livres) — dein Brief hat mir viel Vergnügen gemacht, weil ich am Ende das fand, was du mir oft mündlich gesagt hast, daß du mich noch immer liebest. Ich glaube es von ganzem Herzen; — ich weiß, daß diese Versichrung, die du mir giebst, eine Folge deiner Erkenntlichkeit gegen meine so gefühlvolle Liebe zu dir sey. — Ich habe dich bloß aus eigenem Trieb, aus Sympathie zu dir lieb gewonnen. Kein andrer Grund hat mein Verhalten geführet. Gräme dich also nur nicht, englischer Freund, daß ich dir meine Besorgniß deines Herzens wegen so ofte gerade zu gemeldet habe. Ich fühle es freylich zu gut, daß ich nicht die Sterbliche bin, welche dein Herz ganz allein besitzen kann. — Es ist mir aber doch ungemein traurig, wenn ich mir nur einbilde, daß du deine Gesinnungen gegen mich ändern könnest, du, dessen Leidenschaft mir so natürlich und so lebhaft schien! — Vergnüg dich immer, mein Engel, und verscheuche durch angenehme Zerstreuungen allen etwa aufsteigenden Gram und beklemmende Sorgen. — Vergiß aber dabey auch nicht derjenigen, die dich zärtlicher liebt, als je ein Weib auf der Erde dich lieben kann. — Nichts wird dich aus meinem Herzen verbannen können. — Wäre es möglich, daß eine so reine, — unbescholtene Leidenschaft, die auf beiden

den Seiten gleich stark ist, gekränkt werden sollte? — Grausame Abwesenheit! — soll dann gerade mein Herz die traurigsten Empfindungen fühlen, die man sich nur vorstellen kann? — Die Stärke meiner Leidenschaft sollte dir schon Bürge seyn, daß ich dein Glück jederzeit meinem eigenen vorziehe, — und daß ich unaufhörlich bis in mein Grab die deinige sey. Ich umarme dich tausendmal....

Ich liebe dich zu sehr (schrieb die Marquise in einem andern Schreiben von eben dem Jahre,) um mich bey dem Verlust deines Herzens beruhigen zu können. Du richtest mich aber in deinem letzteren Briefe auf eine ungemein beruhigende Art wieder auf. Ich lese und küsse diesen unschätzbaren Brief alle Tage unzählich oft. Itzt scheinet es, als fienge ich erst recht zu leben an. Dieser Ort ward mir ein einöder wüster Aufenthalt; — ich habe oft genug geweint..... Nur dich liebe ich, — bestes Herz unter der Sonnen.... Leben, ohne dich zu sehen, wäre für mich die grössESTE Pein und eine unerhörte Quaal..... Denke nur manchmal an mich, liebenswürdigster Freund... Rufe die Zeit zurück, in der du mich liebtest... Welche Wonne fanden wir damals darinnen, daß wir uns sagen konnten, wir lieben uns beide. Bleib mir ferner hold... Gott befohlen.

So zärtlich und schätzbar auch dein Brief war (antwortete die Marquise dem Marquis,) weil er mir es zu wiederhohlten malen sagte, daß ich in deinem Herzen vor allen andern den Vorzug haben sollte; — so muß ich Dir doch ganz frey sagen, daß mich zwey in demselben befindliche Dinge äußerst gekränket, und mein Herz empfindlich verwundet haben. — Einmal, daß du sagest, du wolltest dir alle Mühe geben, mich zu sehen... Also giebst du mir keine gewisse Hofnung. — Und hernach, daß, wenn du in der Folge dich auf eine andre Seite schlagen wolltest, du mein Herz und meine Freundschaft verlieren, und überdem noch verbunden seyn würdest.... Ich sage nicht ein Wort mehr. Du wirst also auf vielfache Weise gestraft werden. Ich weiß, das letzte wird die grössete Strafe seyn. Du kennest mich noch nicht genug, beste Seele! — ich liebe dich, -- und zwar mit gefühlvoller Empfindung. — Deine Besorgniß belehrt mich, daß du meine Denkungsweise nicht mißbilligest; — schon lange habe ich deine Umänderung gefürchtet.....

Auf diese und ähnliche Art wechselten der Marquis von L.... und die Marquise von C.... geraume Zeit hindurch Briefe.

Es ist hier nöthig, zu bemerken, daß alle Briefe der Marquise von späterem Datum, als die Akte vom Jahr 1746 sind.

Wenn

Wenn diese Briefe auf der einen Seite beweisen, daß die Marquise einen sehr künstlichen Plan gemacht habe, den Marquis in die unauflöslichsten Bande der Liebe herein zu flechten; — so erhellt auf der andern aus denen, welche der Marquis vor dem gegebnen Schuldschein geschrieben hat, daß er sich der Börse der Marquise zum öftern bedient habe, und daß er gewöhnlicher Weise Geld aufnahm, um Spielschulden zu bezahlen.

Die Briefe der Marquise gaben nur entfernte und schwache Vermuthungen; — diejenigen aber, welche der Marquis geschrieben hatte, enthielten würkliche Fakta; — seine Leidenschaft fürs Spiel, und die beständige, unaufhörliche Bedürfniß, — Geld zu haben.

Ueberdem finden sich in den Briefen dieser zwey Verliebten sehr undeutliche und zweydeutige Ausdrücke. Muß man sie dann gerade von der strengsten Seite betrachten, und ihnen einen Sinn geben, den sie nach dem Willen derer, die sie abgefaßt, nicht haben sollen? — wäre es nicht weit billiger, (wenn dergleichen Ausdrücke dunkel sind, und man nur zu übertriebenen Auslegungen seine Zuflucht nehmen müste,) sie lieber unter dem Schleyer zu lassen, in den sie die Liebe eingehüllet hat, als zu einen im Grunde höchst ungewissen Commentar über sie seine Zuflucht zu nehmen. Es ist ja weit wahrscheinlicher, daß

bey einem Vertrag, in dem alles die hochgespannte Zärtlichkeit der Empfindungen und des Gefühls derer, die ihn machen, verräth, kein Privat-Intereße Antheil habe, als daß man den Contrahenten niedrige Absichten aufbürden will, die mit einer so großmüthigen Leidenschaft, als die Liebe in dem Herzen eines ehrlichen Mannes ist, unmöglich bestehen können.

Man gebe den in den Briefen des Marquis und der Marquise vorkommenden Ausdrücken eine noch so günstige Bedeutung, — das Resultat wird doch am Ende in Zweifeln, — Muthmassungen, und in Argwohn bestehen, welche unmöglich zum Fundament eines gerichtlichen Urthels gemacht werden können. Man muste also in dem Betragen der beyden Liebenden vor ihrem Bruch Data aufsuchen, welche über die ganze Sache ein größeres Licht verbreiten konnten.

Ein Jahr nach der Heirath des Marquis von L.... erhielt die Marquise von C.... eine Sentenz gegen ihn.

Auf die dagegen gemachte Einwendung des Marquis erfolgte den vierten Jenner 1753 eine Zweyte welche ihn in die Bezahlung der Zinsen, die sich an 10125 Livres beliefen, verurtheilten. Auf seine fernere Vorstellungen, daß ihm zur Entrichtung dieser Summe einige Termine möchten gesetzt werden, wurden ihm auch verschiedene

Fri-

Fristen zugestanden, in denen er die Schuld abtragen könnte, und beyde Sentenzen wurden zu gleicher Zeit unterzeichnet und vollzogen.

Achtzehn Jahr drauf grif seine hinterlassene Wittwe die 1746 gegebene Akte an, und behauptete, daß es eine verstellte Schenkung gewesen seye. Sie fühlte schon damals zu sehr, wie wenig ihr die aus ihres Mannes Briefen entlehnte Praesumtionen helfen würden. Sie erbat sich also die Erlaubniß, (die ihr die erstere Richter abgeschlagen hatten,) daß sie nemlich die Marquise von C.... über die Fakta und Artikel gerichtlich vernehmen lassen dürfe.

Unter allen Mitteln, die uns die Gesetze zur Entdeckung der Wahrheit vorschlagen, schien ihr keins rechtmäßiger zu seyn, als ein solch gerichtliches Befragen über Fakta und Artikel.

Die Verordnung vom Jahr 1667 besagt ausdrücklich; Es sey den Partheyen erlaubt, über den Zustand einer Rechtsstreitigkeit ein gerichtliches Verhör über Fakta und Artikel anstellen zu lassen, was nemlich zur Sache gehöret.

Nach dem einstimmigen Zeugniß aller Rechtsgelehrten ist diese gerichtliche Befragung eine *Interpellatio in bonam fidem*, welche in *quacumque parte litis* angestellt werden kann, weil sich gar kein Hinderniß der Entdeckung der Wahrheit zeiget.

Aber

Aber die Marquise von C..... würde vielleicht der Marquise von L.... entgegen setzen, daß sie nicht befugt sey. Sie würde diese Einwendung von der Verfließung der Zeit, von der gegen den Marquis von L..... gefällten contradiktorischen Sentenz, und vorzüglich aus der gänzlichen Beruhigung ihres Mannes mit diesen Sentenzen hernehmen.

Freylich, wenn man sich erst freywillig des Appellirens begeben, und eine gerichtliche Sentenz anerkannt und gebilliget hat, so wird man mit seinen Einwendungen abgewiesen. Das Gesetz ist einmal hierüber mit dürren Worten gegeben, und man würde sich den gefährlichsten Ungewißheiten aussetzen, wenn man seinen Sinn verkennen wollte. Kein Contrakt ist auch im Grunde feyerlicher, als der, den wir mit der Obrigkeit machen. Hat man sich erst einmal den Entscheidungen derselben unterworfen, so kann man, unter keinem Vorwande, dieselbe bestreiten. Sonst würde man alle Zuverläßigkeit der Verträge untergraben, und die Gesellschaft in ein noch grösseres Labyrinth von Ungewißheit und Nachtheil bringen, als der Prozeß verursachen kann.

Es bleibt also eine heilige Maxime, eine Sentenz, mit der man sich einmal beruhiget hat, nicht wieder bestreiten zu dürfen.

Nun aber hatte der Marquis von L..... sich unter die am 24ten Jenner 1753 gefällte contra=

tradiktorische Sentenz submittiret, — und erst achtzehn Jahre hernach strafte ihn seine Wittwe noch unter der Erden Lügen, und läugnete eine Schrift, deren Gültigkeit er anerkannt hatte.

Wenn jemals eine bequeme Veranlassung gewesen ist, die rechtliche Einwendung nicht anzunehmen, so war es gewiß die gegenwärtige Situation, in der sich die Partheien befanden. Das Stillschweigen des Marquis von L...., bis an seinen Tod, gab seiner schon geäußerten Zufriedenheit mit der gefällten Sentenz ein neues Gewicht. Wenn also auch gleich die Marquise von L.... einige Autorität vor sich hätte, wodurch sie die Meinung, daß ihre Klage nicht angenommen werden müste, bestreiten, oder wohl gar widerlegen könnte; so hat sie doch ganz gewiß keine rechtliche Gründe, welche die förmliche Einstimmung und Zufriedenheit ihres Mannes mit dem gegebenen Bescheid widerlegen konnten.

Auf diese von dem Herrn General-Advokaten von Verges geschehene Auseinandersezung der ganzen Rechtssache bestättigte das Parlament in Paris durch eine Final-Sentenz vom 8ten May 1773 die erste Sentenz des Chatelets*.

* Herr Caillard war der Advokat der Marquise von L...., und Herr Bruys von der Marquise von C....

Anmerkung des Uebersetzers zum neunzehnten Rechtsfall.

S. 47. Z. 27. Ihr Begehren zugestanden.

Der 246te Artikel der Willkühr von Touräne hätte wohl können von den Advokaten angeführt werden. Er erklärt eine solche Schenkung für nichtig. Riccard in seiner Abhandlung von Schenkungen sagt: „Was diese Frage anbelanget da man „wissen will, ob diejenigen welche im unerlaubten Umgange mit einander leben, fähig sind „einander etwas zu schenken, so behaupten einige „Schriftsteller die bejahende und andere die verneinende Meinung. Den Gerichtsgebrauch führen sie alle vor sich an. Ich glaube Ursache zu „haben mich auf die Seit dererjenigen zu stellen, „die sie für ungültig halten; und in der That, wie „können wir sehen, daß die Gesetze denen, die „durch den Ehestand vereinigt sind, einander zu „beschenken verbiethen, ne mutuo amore invicem spolientur L. I. P. de donat. inter vir: & „uxor: und gleichwohl erlauben, daß diejenigen „die von einer Liebe eingenommen sind, welche „nicht minder für die Gewalt ist, fähig wären, „einander zu beschenken? denn wenn das Gesetz „dafür hält, man habe Ursache zu befürchten, „es möchten zwo durch den Ehestand vereinigte „Personen, wegen der großen Zuneigung, die „sie gegen einander tragen sollen, ihre Freygebigkeiten nicht mäßigen können; um wie viel „mehr Ursache hat man zu befürchten, daß diejenigen welche in gleichen Umständen der Liebe

„ver-

„ verwickelt sind, und nur darum darinn behar-
„ ren, weil sich das Feuer derselben alle Tage ver-
„ mehrt, ihre Freygebigkeit nicht besser zurück-
„ halten können, weil die Herrschaft dieser Liebe
„ ihnen nicht einmal erlaubt, über die Schänd-
„ lichkeit ihrer Aufführung Betrachtungen anzustel-
„ len? es ist noch dieser Unterschied dabey, daß
„ in Ansehung der ersten die Uebermaße einer ehe-
„ lichen Liebe, durch die Ehre eines ordentlichen
„ Lebens gemäßigt wird, das sie verhindert, sich
„ nicht zu ausserordentlichen Handlungen verleiten
„ zu lassen; da hingegen an der andern Seite die-
„ selbe Leidenschaft, welche sie verblendet, sie alle
„ öffentliche Betrachtung aus den Augen setzen läßt;
„ so daß man nothwendiger Weise entweder eine
„ lasterhafte That vor vortheilhafter als ein Sa-
„ crament erklären, oder die Schenkungen in ei-
„ nem wie in dem andern Fall untersagen muß.“
Nun wollen wir Riccard sich selbst entgegen setzen.
„ Er sagt in demselben Buche im ersten Theil,
„ drittes Hauptstück 406. daß wir, weil die Rache,
„ die wir als Christen wegen der Verbrechen neh-
„ men, insonderheit von der Liebe gereitzet wird,
„ die mäßigen Schenkungen billigen, ob sie gleich
„ unter Personen, die mit Ehebruch befleckt sind
„ gemacht worden, in so fern sie nur bestimmt
„ sind, dem Beschenkten zum Unterhalte zu dienen,
„ welches wir zugelassen haben, damit die Be-
„ schenkte Mittel habe, ausser dem Verbrechen zu
„ leben, und nicht ihrem Verbrechen Vorschub
„ zu thun. Nun 416 sagt er so gar, daß die
„ Schenkungen unter bloßen Kebsleuten in Rech-
„ ten noch weit mehr Gunst haben. Er führt dar-
„ auf einige Urtheile an die nach diesen Grundsä-
„ zen ausgesprochen sind.“ Ich habe in meinen
Tract. de Ortodoxia &c. in der dritten sect. de
jurisprud. Pyrrhonia etwas hieher gehöriges bey-
ge-

gebracht, zugleich wo ich die Gründe angeführt, warum die mehrsten alten Juristen sich oft selbst widersprechen, und die Neuern zu vermeiden suchen, wohin ich also des Herrn **Riccards** wegen meine Leser verweisen will. Bey dieser gegenwärtigen Streitigkeit hätten die Richter besser gethan wenn sie die Handlung gültig gelassen hätten. Dann wenn man auch allhier eine verstellte Schenkung annehmen wollte, welches doch aus der Erzehlung des Rechtshandels eben nicht am zuverläßigsten folgt, so erlaubt das Gesetz des **Codex** de revocandis donationibus den Schenkenden nur allein nicht aber dessen Erben, den Beschenkten der Undankbarkeit wegen zu verklagen. Es sagt ausdrücklich. Nulla licentia concedenda donatoris successoribus hujusmodi querimoniarum primordium instituere Doch ich merke daß man mir in diesem Fall den Tit. Pand. de donat. inter vir. & uxorem entgegen setzen wird. Aber in diesem stehet zu meinem Glücke etwas aus der Rede des Kaysers **Antoninus und Severus**, das die Gegner mit einmal zu Boden wirft. Diese Herren sagen *L. 3 de donat. inter. vir. & uxor.* Majores nostri inter virum & uxorem donationes prohibuerunt, amorem honestum solis animis æstimantes, famæ etiam conjunctorum consulentes, ne concordia pretio conciliari videretur: neve melior in paupertatem incideret, deterior ditior fieret und L. 32. §. 2 machen sie das Ende mit folgenden Worten: Fas esse eum quidem qui donavit pœnitere, hæredem vero eripere forsitan adversus voluntatem supremam ejus, qui donaverit durum & avarum esse. Es hat also keinen Zweifel daß die Schenkung von dieser Seite betrachtet gültig war. Die ersten Richter haben sich also wohl nicht versehen.

Zwan-

Zwanzigster
Rechtsfall.

Zwanzigster Rechtsfall.

Die falsche Anklage eines Verbrechens.

Unter allen Lastern, die die Menschheit entehren, — dem Gefühle und der Empfindung Schande machen, und unsrer Natur die größte Gewalt anthun, steht allerdings der Mord oben an. Daher trägt auch die Obrigkeit das Schwerd nicht umsonst, ein Laster so gleich zu rächen, das ohne dem schon den Tod verdient. Der Meuchel-Mörder, verliert bereits durch die verrichtete That seiner Hände die Würde des Menschen. Die ganze Natur, die sonst so vortheilhaft den Menschen gegen den Menschen vertheydigt, sieht in ihm nichts, als ein Ungeheuer, welches werth ist, vernichtigt zu werden. — Das Innre der Menschheit erwacht; — es schreyet wider ihn um Rache; — man eilt, ihn zu seiner Strafe zu ziehen, — man glaubt es der Ehre der Natur schuldig zu seyn, mit seinen Schmerzen sein Verbrechen wieder gut zu machen. — Ist eine Mordthat begangen worden, was für eine Menge von Gefahren, — Schwürigkeiten und Hindernisse sind da vorhero zu überwinden, ehe die Gerechtigkeit im Stande ist, den Schuldigen zu strafen!! — — So verhaßt ist ihr das Verbre-

chen, — so verehrungswürdig und schätzbar die Unschuld. — Manchmal schleicht der Mörder in die Finsterniß, — sucht Thal und Wälder, — und zerreißt, damit ich mich dieses Ausdrucks bediene, alle Gemeinschaft zwischen ihn und den unglücklichen Schlacht-Opfer, das seine Hand erwürget hatte. — Da kann der Richter seinen Scharfsinn, und die große Klugheit an den Tag legen, die sein Amt so sehr zieret. — — Möchten dabey doch alle Richter sich sorgfältig hüten, — keine Partheilichkeit, — noch irgend andre Leidenschaften in ihr Geschäfte einfließen zu lassen, die sie immer weiter von der Entdeckung des Schuldigen zurück führen, — und, zur Schande der Gesellschaft, zu Unterdrückern und Tyrannen aller tugendhaften Bürger machen würden, — welche jedoch unter der Obhut der Gesetze ihre Tage ruhig und heiter dahin leben sollten.

Das Faktum selbst.

Der Ritter von C.... ist aus einer sehr alten adelichen Familie von G.... Schon seit drey Jahrhunderten haben alle seine Ahnen, keinen einzigen ausgenommen, ihr Glück und ihr Leben dem Vaterlande, und dem Wohl des Staats aufgeopfert. — Sein Vater, Carl von G...., Ober-Aufseher der Artillerie, Ritter des Kriegs-Ordens vom heiligen Ludwig, ließ seinem Sohne zwar Tapferkeit und Muth, — aber doch nicht viel Vermögen zum Nachlaß. — —

Ohne

Ohne mit seinem schwächlichen und verzärteltem Körper Rücksprache zu halten, entschloß sich der junge C.... eifersüchtig auf seiner Ahnen Verdienste, den Wissenschaften den Abschied zu geben, und bey dem Regiment eines seiner Anverwandten, des Grafen von D.... Dienste zu nehmen. Sein Kriegseifer überwand vielfältige Hindernisse, und er scheuete, so lange er sich der Stärke eines jugendlichen Körpers erfreuen konnte, nicht die geringste Gefahr. — — Er wurde aber immer schwächer, — seine besten Kräfte verzehrten sich, — und er ward genöthigt, die Kriegs-Dienste gerade in dem Zeitpunkt zu verlassen, in welchem ihn der Graf D.... der General geworden war, zu seinen General-Adiutant machen wollte.

Herr von C.... wohnte in Grisolles, einem Pfarrdorf von Beuvardes, zwischen Fere in Tardennois und Chateau-Thierry. Da war der Ackerbau seine Lieblings-Beschäftigung, — und alle seine Arbeiten waren drey ganze Vierteljahre hindurch, seit mehr als zwanzig Jahren bloß darauf gerichtet, daß er dem Land-Bau vorstand, und seine Güter selbst verwaltete.

Nach dem Tode desselben entschloß sich der Herr von C...., der sich nunmehro frey und ungebunden sahe, seine Gesundheit wiederherzustellen, die er aber auf dem Lande nicht wieder zu finden glaubte, alle seine Güter, die er vorhero

gleichfalls hatte administriren lassen, zu verpachten, fünf und vierzig Morgen Acker ausgenommen, die er nicht mit in die Pacht eingeschlossen hatte.

Von den beyden Häusern, die ihm gehörten, bewohnte er das Beste, welches man das Schloß nannte. Das andre bestand nur aus einem sehr kleinen Pavillon; — es war ihm aber, seinem neu entworfnen Plan gemäß, geräumig genug.

Einstmals fand er, bey einem Besuch, den er vier Meilen von Grisolles, in Verneuil bey dem Grafen von M.... ablegte, bey diesem Edelmann einen Fremden, der sich einige Zeit daselbst aufhalten zu wollen schien. Es war Herr M...., ein gebohrner Amerikaner, der ehemals gensdarmes, oder Ueber-Vollzähliger unter den Gensdarmen der königlichen Garde war, und itzt als Bürger in Paris lebte.

Der Ritter von C.... machte bald mit diesem Fremden Bekantschaft. Bald nachhero bat ihn Herr M.... daß er ihm sein Schloß in Grisolles vermiethen möchte. — Durch die artige Aufführung dieses Mannes angereitzt, stimmte der Ritter so gleich in seine Wünsche ein. Herr M.... bewies sich übertrieben freundlich gegen ihn, und es schien, daß dadurch der Weg zu einer langen Freundschaft gebahnet worden sey. Die

Mieths-

Miethsbedingungen wurden so gleich geschlossen, und ein doppelter Contrakt auf neun Jahre angefertigt, und unterzeichnet.

Der Ritter C.... zog in den kleinen Pavillon, den er er zu seiner Bequemlichkeit besser hatte einrichten lassen. — Herr M.... zog mit seinem Hausgeräthe und allen andern Sachen bald bey ihm ein, und äußerte, über diese Wohnung zum öftern sein Vergnügen. Alles war ihm in dieser Wohnung sehr angenehm, und er bezeugte sein durchgängig- allgemeines Wohlgefallen darüber. — Nach und nach verschwand in seinen Augen das Angenehme und Schöne, — er gewöhnte sich an die so niedrige Sitte, über alles Klatschereyen anzufangen, und überließ sich einer häußlichen Unordnung nach der andern.

Als sie beyde noch ganz einig waren, so beredete er den Ritter C.... unter allerley Vorspiegelungen, denen er nicht gründlich genug nachdachte, daß er den doppelt abgeschriebenen Mieths-Contrakt in seine Hände überliefern möchte, — und er konnte entweder nicht vorsichtig genug seyn, oder er verabscheuete dergleichen ihm übertrieben scheinende Behutsamkeit zu sehr, als daß er es ihm hätte abschlagen können. Er gab ihm also beyde Mieths-Verträge.

Schon den sechszehnten September 1767, als kaum zwey und ein halber Monat von

dem auf neun Jahr geschlossenen Mieths-Contrakt zu Ende gegangen waren, ließ Herr M.... den Ritter vor das Gericht zu Chateau-Thierry vorladen, um öffentlich erklären zu lassen, daß seine Mieths-Zeit zu Ende gegangen, weil der darüber gemachte Vertrag nur mündlich, aber nicht schriftlich abgefasset worden sey.

Auf einmal war also alle Verbindung, und Freundschaft aufgehoben. Der Ritter von C.... fühlte auf der einen Seite, wie nachtheilig ein unzeitiges Vertrauen werden könne, das man seinem Feinde gönnet; — auf der andern schienen ihm jedennoch zwey Briefe des Herrn M.... die er in Händen hatte, und aus denen zwey wichtige Fakta sichtbarlich erhellten, Grund genug zu seyn den Herrn M.... seiner Untreue wegen öffentlich zu belangen. — Das eine Faktum bestand darinnen, daß aus dem einen Brief erhellte, es sey ein doppelter Mieth-Contrakt gemacht und unterzeichnet worden; — das andre daß den zwey und zwanzigsten August desselben Jahres der doppelte Mieths-Contrakt in den Händen des Herrn M.... gewesen seye.

An statt, daß Herr M.... hätte gehalten seyn sollen, diesen Mieths-Contrakt vorzuzeigen, dessen Existenz er nicht läugnen konnte, so glückte es ihm so sehr, daß er ganz null und nichtig erklärt wurde, und eine von dem Gericht zu Chateau-Thierry gefällte Sentenz erklärte, daß die Miethe den ersten Julius zu Ende gehen sollte.

Die-

Dieser Prozeß, der seiner Natur nach nicht viel auf sich hatte, erregte jedoch in dem Herzen des Ritters C.... einen tödtlichen Haß, der hernachmals der einzige Vorwand zu den bittersten und ungegründetesten Verläumdungen war.

Im Grunde war der Ritter C.... so wenig prozeßsüchtig, daß er es ganz ruhig bey der Sentenz von Chateau-Thierry bewenden ließ, und nicht einmal daran dachte, zu appelliren.

Er blieb den ganzen Oktober über in Grisolles, und kam gar nicht aus der Parochie von Beuvardes. — Es ist entschieden, daß er den ein und zwanzigsten des Abends in seinem Hause war. — Eben so befand er sich den zwey und zwanzigsten des Morgends darinnen; — kurz er schlief, wie er gewöhnlich immer zu schlafen pflegte, auch die Nacht von ein und zwanzigsten zum zwey und zwanzigsten, — diese fürchterliche Nacht, in der eins der abscheulichsten Verbrechen verübt wurde, zu Hause. —

So bald der Privat-Mann, der in dem engen Bezirke seines Hauses ein einsames und der grossen Welt gleichgültiges Leben führt, eines großen Verbrechens wegen angeklagt wird; so macht ihn eben die Anklage zu einem merkwürdigen Mann. Eine solche Anklage gegen ihn breitet auf einmal auch über die kleinsten Anekdoten seines Lebens das größte Interesse aus. Er wird

ganz gewiß, ohne befürchten zu dürfen, etwa Langeweile damit zu machen, auch die unbeträchtlichsten Umstände erzählen können, — sein ganzes Leben wird wichtig und berühmt. — Je mehr man die Tugend liebt, desto größeren Theil nimmt man an allen den kleinen Eräugnissen, die zu ihrer Erhöhung dienen.

Den Freitag, als am ein und zwanzigsten gieng der Ritter von C.... Nachmittags weg, den Schulmeister zu Beuvardes zu besuchen, der ihm einige Tage vorhero geschrieben, und ihn um einen baldigen Besuch vieler Geschäfte wegen gebeten hatte. — Er fand niemanden zu Hause, wartete in dem Hause des Nachbars lange genug, aber vergeblich, und gieng erst gegen Abend wieder zurück. Der gröste Theil der Einwohner in Beuvardes sahen und begrüßten ihn beym Kommen und Fortgehen. — Unterwegens gieng er auf sein Gut, unterhielt sich mit dem Pächter in Gegenwart zweyer Dröscher und gieng, da es schon finster war, erst von ihm weg. — Der Pächter wollte ihn mit der Laterne begleiten lassen, weil aber der beschwerlichste und saureste Weg schon zurückgelegt war, so verbat ers und eilte ganz allein nach seiner Wohnung zurück.

Sein ganzes Gesinde bestand damals aus vier Personen. Aus einem Knecht bey den Pferden, aus der Köchinn, der Frau dieses Knechtes, — einem Dröscher, und einem Hirten.

Die-

Diese vier Leute sahen den Ritter zurükkommen, und waren von allem dem was nach seiner Zurückkunft erfolgte, Augenzeugen.

Er aß wie gewöhnlich, zwischen acht und neun Uhr Abendbrod, und legte sich alsdann bald zu Bette. Es mochte wohl bald eilf Uhr seyn.

Den Tag drauf am zwey und zwanzigsten kam bereits früh um sechs Uhr eine Frau von Beuvardes, die, weil es Sonnabend war, auf den Markt nach Fere gehen, aber vorhero hören wollte, ob der Herr von C.... etwas zu bestellen habe. Sie fand ihn aber noch schlafend.

Ohngefähr um sieben Uhr stand er auf, und gieng im Schlafrock in den Garten. Als er sich noch in demselben befand, so kam ein Gerichtsbote von Fere in den Hof geritten, und brachte ihm eine Citation, daß er bey der Vertheilung des aus einer gerichtlichen Auktion verschiedener Mobilien gelöseten Geldes zugegen seyn sollte, weil er als Creditor auf die Erbschaft Anspruch machte.

Dieser Gerichtsbothe versicherte überdem, daß A.... der Bediente des Herrn von C.... zu eben der Stunde in dem Hofe gearbeitet, und daß er ihn gesehn und gesprochen habe. Noch denselben Morgen reisete der Ritter nach Beuvardes, vollzog seine Geschäfte, und sprach bey

der Gelegenheit mit verschiedenen Einwohnern dieses Ortes. Kurz es ist bekannt, daß man ihn den ganzen übrigen Monat Oktober täglich, des Morgends, am Abend, und fast in jeder Stunde des Tages gesehen habe. Keiner hat ihn wegreissen sehen.

Zehn Meilen von Grisolles und vier Meilen von Rheims liegt eine kleine Stadt, welche Cormicy heisset.

In dieser Stadt hatte Herr M.... sich wohnbar niedergelassen. Dem 21ten Oktober 1768 waren es gerade fünf Monat, daß er dieses Haus, welches schon lange vermiethet gewesen war, bezogen hatte.

In der Nacht vom ein und zwanzigsten auf den zwey und zwanzigsten Oktober um ein Viertel auf zwey Uhr hörte man schleunig aus dem Hause eine klägliche Stimme, und die Worte, — Diebe, — Mörder, — Meuchel-Mord; — und gleich drauf einen Flintenschuß — Dieses Geschrey muste nothwendig die Nachbaren rege machen. Sie sprangen aus ihren Betten und liefen, wie sie aus den Betten kamen, zum Hause herzu. — Man hohlte ein Licht, — es kamen immer mehr Menschen hinzu, — man gieng ins Zimmer herein, und da zeigte sich ein trauriger Anblick. Ein Mensch lag im Bette, — schwamm in seinem Blute, — und hatte drey Stiche in der Brust.

Diese

Diese That wird wohl immer ein Geheimniß der Gottlosigkeit bleiben, weil die Obrigkeit mit aller ihrer Gewalt, — mit der emsigsten Mühe, die sie sich gegeben, und der strengsten Untersuchung ohnerachtet, doch nicht einmal eine nähere Entwickelung und Aufhellung der Umstände hat bewürken können.

Das Haus des Herrn M.... liegt fast in der Mitte der Stadt. Die Straße, in der es liegt, stößet auf der einen Seite an einige Pressen der Winzer, — auf der andern an den Markt von Cormicy und lenkt sich zur linken Hand in eine andre große Straße, an deren Spitze ein Thor ist, welches das Burg-Thor genannt wird.

Nach der Straße zu hat das Haus eine über zwölf Fuß hohe Mauer und fast in der Mitte derselben geht eine große Thüre in den Hof herein.

Das unterste Stockwerk besteht aus vier Zimmern, in welche vom Hofe alles Licht fällt. — Man kommt gleich beym Eingang des Hauses in einen Eßsaal; in demselben ist ein kleines Schlafzimmer in welchem ein Bett stehet, worinnen aber kein Mensch schläft. — Rechter Hand ist ein Schlafzimmer, in welchem der todte Körper lag. Linker Hand ist die Küche, aus welcher, eben so als aus dem Eßsaal eine Thüre nach dem Hof zugeht. Aus der Küche geht eine Treppe zu

ei-

einem langen Gang im obersten Stockwerk, in welchem die Zimmer desselben sind.

Herr M.... hatte zwey Domestiquen. C. L.... hatte achtzehn Monat als Haushälterinn, und J. B. G... eilf Monat bey ihm gedient.

G... schlief in der Nacht vom ein und zwanzigsten zum zwey und zwanzigsten nicht im Hause seines Herrn.

Seit einem Monat, wenigstens seit drey Wochen hatte der Abt Berard königlicher Caplan im Schlosse zu Madrit bey dem Herrn M.... gewohnt. Nach der Aussage der Magd L...., waren sie die genauesten Freunde, und Herr M.... hatte ihn mit vieler Zärtlichkeit aufgenommen und bewirthet.

Das Schicksal dieses Abtes so wenig als der Ursprung ihrer beiderseitigen engen Freundschaft waren hinlänglich bekannt.

Gleich vom ersten Tag seiner Ankunft schlief der Abt Berard in der nahe am Eßsaal gränzenden Schlafkammer des untersten Stockes. Herr M.... schlief oben, und pflegte niemals zu ändern.

Der J..., der ehemals Bedienter des Herrn M.... gewesen, und nur erst fünf Tage vor dieser traurigen Begebenheit aus seinen Diensten ge-

gegangen war, hat gerichtlich ausgesagt, daß sein Herr niemals, weder vorher, noch während der Anwesenheit dieses Fremden unten geschlafen habe. L...., G..., alle, die in dies Haus Zutritt hatten, bestättigten die Wahrheit dieser Aussage, so daß über einen Umstand, der in der ganzen Rechtssache einen sehr wesentlichen Einfluß, den man aber boßhafter weise so lange verheimlichet hat, nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleibt.

Die Magd L... hatte gleichfalls ihre Schlaf-Kammer im obersten Stock. Der Abt Berard wollte bald wieder wegreisen.

Am ein und zwanzigsten Oktober speiseten sie beyde miteinander in der Gesellschaft G..., Q... eine Häge-Reuters Abendbrod Dieser Mann, der als ein übler Wirth bekannt war, hatte den Herrn M.... schon lange vorher gekannt, ehe er nach Cormicy gezogen war; — seit dieser Zeit war ihre Freundschaft bis zur Vertraulichkeit gestiegen.

Wenn eher gieng Q..., G... von dem Herrn M... weg? — wer hat die Thüren verschlossen? — ließ man sie offen stehen? — — wann eher legten sich der Abt B..., Herr M...; und die Magd L.... zu Bette? — — alle diese Fragen können nicht beantwortet werden.

Die Nacht vom ein und zwanzigsten bis zum zwey und zwanzigsten hindurch waren, so wie immer, in dem Stall, und nahe an der Hofthür zwey Jagdhunde eingesperrt. — Im Hause lag auch eine Jagdhindinn die zwar dem Herrn M.... nicht gehörte, die sich aber doch in das Haus herein gewöhnt hatte, — und eine andre Hindinn lag in der Küche, der Schlafkammer gegen über, in der der Abt ermordet ward. — Keiner von den Nachbarn hörte diese Hunde eher bellen, als bis man die klägliche Stimme und den Flinten-Schuß gehöret hatte.

Der gröste Theil der Winzer, deren es in Cormicy viel giebt, waren noch geschäftig; — einige preßten noch ihre Trauben; — andere brachten den Wein von einem Ort zum andern, und waren also auf den Straßen der Stadt ziemlich lautbar. Sie arbeiteten fast alle und verrichteten die Geschäfte, die in die Herbst-Nächte fallen. Kein einziger bemerkte einen Versuch auf das Haus des Herrn M...., — man sahe weder Diebe, noch Meuchelmörder die Mauer herauf steigen, und sich heimlich ins Haus hereinschleichen.

In dieser Nacht, in welcher der Mond ganz voll war und der Horizont hell leuchtete, — in der Nacht, die also den Plan der Meuchelmörder gewiß nicht begünstigen konnte, ward der unglückliche Abt B.... in seinem Bette ermordet gefunden, —

den, — in der Kammer, wo er schon über drey Wochen geschlafen hatte, und in der Herr M.... niemals zu schlafen pflegte, fand man ihn ganz kalt, erstarret, — und in seinem Blute schwimmend.

Den Thor-Weg, der von der Straße nach dem Hof zu führet, fand man fast ganz offen. — Der Schlüssel war inwendig in dem Schloß.

Auf der Straße ohngefähr dem Hause des Herrn M.... gegen über lag eine Leiter auf der Erde, welche einem gewissen Winzer C.... gehörte, dessen mit einer nicht einmal fünf Fuß hohen Mauer umgebener Garten gleichfalls auf die Straße heraus geht. Aus diesem Garten hatte man diese Leiter genommen. Indessen haben sich die Mörder derselben gewiß nicht zur Ersteigung der Mauer des Herrn M.... bedient, und folglich auch nicht damit übersteigen können.

1) Die Leiter war schon so alt, und so baufällig, daß sie auch nicht die geringste Last mehr zu tragen im Stande war.

2) Sie war nur zehn und einen halben Fuß hoch; — die Mauer war über zwölf Fuß hoch. Nun aber hätte doch die Leiter, wenn sie zum Uebersteigen hätte sollen gebraucht werden, höher seyn müssen, als die Mauer, — weil

sie nothwendig mit der Höhe in Proportion stehen muß.

3) Das Mauer-Dach hatte nicht die geringste Beschädigung gelitten, — wenigstens sahe man nichts an demselben beschädigt. — Oben auf demselben stand hohes Gras, dessen Stengel gerade in die Höhe giengen, und weder gebogen, noch zertreten, noch sonst in Unordnung waren. Nun war es aber, nach der Aussage des G...., der acht Jahre vorher das Mauer-Dach ausgebessert hatte, nicht möglich, daß die Mörder über die Mauer hätten steigen können, ohne das Gras nieder zu drükken, oder ohne viele hohle und platte Ziegelsteine herunter zu werfen, kurz ohne sich gleichsam einen Weg über die Mauer zu bahnen. Wenn man dies bedenkt, und hiernächst erwäget, daß die Leiter ziemlich klein und schon sehr verfallen gewesen sey; — so läßt sich hieraus wohl ganz richtig schließen, daß sich die Mörder unmöglich haben der Leiter bedienen können, um in den Hof zu steigen. Der Zustand, in dem sich die Mauer befand, hebt alles auf, was man etwa dagegen sagen könnte.

Nicht weit vom Thorwege fand man auf dem Hofe eine Leuchter-Tille von Prinz-Metall, nicht

nicht weit davon lag ein eiserner Leuchter, und ein zerbrochenes Licht. — Dies alles hatte man aus der Küche des Herrn M.... weggenommen.

Auf dem Hofe lag gleichfalls ein Schlüssel zu einem kleinen Reise-Koffer. Die Thüren nach dem Backofen und nach dem Abtritt waren auf eine ungewöhnliche Weise verrammelt, und feste verschlossen.

Die Thüre nach der Küche, und nach dem Eßsaal zu waren nicht verschlossen. — An keiner dieser zwey Thüren, eben so wenig, als an den vier Fenstern, die vorn herausgehen, war irgend etwas zu sehen, was von einem gewaltsameu Einbruch hätte zeugen können.

In der Küche lagen auf einem Stuhl, nahe an der Treppe, die zum oberſten Gang führt, zwey eiserne Pistolen, ganz verrustet, und jede, hatte einen sieben Zoll langen Lauf. Diese Pistolen waren geladen, und Pulver auf die Pfanne gestreuet. — Neben denselben lagen zwey Bouteillen Branntwein, von denen die eine halb ausgetrunken war; — in dem Eßsaal war ein Silberschrank aufgebrochen und offen, — funfzehn Stück Silberzeug waren entwandt. — In dem kleinen Kabinet war gleichfalls ein Reisekoffer aufgebrochen, — alle in demselben liegende Sachen äußerst in Unordnung gebracht, aber nichts gestohlen. — Der auf dem Hofe gefundene Schlüssel gehörte sonder Zweifel zu diesem Koffer.

Auf dem Kopfküssen des Bettes im Kabinet war eine blutige Hand abgedruckt.

In der Schlafkammer des Abts **Berard** lagen **drey** Kasten aus der Commode, die nahe am Bette stand, auf der Erden. Man hatte sie mit Gewalt aufgebrochen und von zweyen die Schlösser beynahe ganz abgerissen. — Der **dritte** war freylich in seinem natürlichen Zustande, lag aber, gleich den zwey andern auch auf der Erde. — Innerhalb derselben war alles in der grösten Unordnung und Verwirrung; — doch waren weder Pappiere noch andre Kleidungs-Stücke aus denselben entwandt.

In einem dieser Schubkasten schlief auf den Pappieren und der Wäsche die eine Hindinn welche die vorhergehende Nacht im Hause geblieben war, in stolzer Ruhe. — Sie gehörte dem Q....

Die Uhr des Abts hieng am Bette an einem kleinen Haken ganz nahe an der Commode.

Unten am Bette lagen auf einer **Bergere** die Kleidungs-Stücke des Abt B.... Man durchwühlte sie, und fand seine goldene Dose und viel Geld darinnen.

In eben dieser Schlafkammer steht ein Schrank. Die Schlösser waren zwar sehr beschädigt, und aufgebrochen; — doch fehlten nur

zwey

zwey Bouteillen mit Branntwein, welche man, wie schon erwähnt worden ist, auf dem Stuhl in der Küche gefunden hatte. — Unten am Schrank steht ein Schenktisch. — Man fand ihn zwar offen, aber es fehlte nur eine Bouteille.

Die Bett-Vorhänge standen halb offen. — Der todte Leichnam lag auf der linken Seite und hieng etwas aus dem Bette heraus. — Die Stiche, die seinen Tod bewürkt hatten, waren gewiß nicht aus bloßem Versehen, oder etwa in der Dunkelheit geschehen. Er hatte drey Stiche in der Gurgel, und ein jeder von diesen dreyen hatte eine verschiedene Direktion. Der eine war durch die Halsader, hatte die Luftröhre zerstoßen und gieng bis auf die Brust. — Der andere fieng sich unter der linken Seite des Kinnbackens an und endigte sich am Gaumen. Der dritte fieng ganz unten am Hals an und gieng bis in die Schulter. Eine jede von diesen Wunden war ohngefähr drey Finger breit.

Kaum wollte man von diesem grauenvollen Schauspiel seine Augen abkehren, als man unten auf der Erde nahe beym Bett ein langes Messer mit einer breiten Klinge und großem Grif erblickte. Fünf Personen sahen und untersuchten es. Am Grif und nahe an der Klinge war Blut; welches noch nicht ganz rein abgetrocknet und also sehr schmutzig war. Die Magd Lereque schien sich, da sie darüber befragt wurde, ganz und gar nicht

über das Blut zu verwundern, weil sie den Abend vorher mit diesem Messer einen Hasen ausgenommen habe. — Man brachte es in den Eßsaal zum Herrn M...., der sich in einem Lehnstuhl geworfen hatte, und dieser blutigen Tragoedie nachdachte. — Gott, rief er ihnen entgegen, die Bösewichter haben so gar mein Messer genommen. — Hätte es doch zu einer so schändlichen Handlung nicht mögen gebraucht werden!! — sie haben es ohne Zweifel vom Schenktisch genommen, um meinen Freund zu ermorden.

Hierauf verlor sich nach und nach die herzugeeilte Menge, und schlich sich unvermerkt von dannen.

Herr M.... erklärte auf den dießhalb ergangenen Befehl, auf welche Weise er von der That Erkundigung eingezogen habe, daß er sich ausserordentlich entsetzt habe, als ihn seine Dienstmagd plötzlich aufgeweckt, und ihm entgegen geschrien! — Wir sind unglücklich, es sind Diebe da, — sie haben schon den Herrn Abt ermordet, — sie sind in seiner Kammer, — ich habe sie gesehen. — Hierauf seye er dennoch ganz herzhaft aus dem Bette gesprungen, habe eine Flinte genommen, das Gang-Fenster mit Hülfe seiner Magd ausgerissen, einen Schuß nach dem Thorweg zu, welches offen war, gethan; — eine Minute drauf hätten das Geschrey seiner

Magd und der Flinten-Schuß seinen nächsten Nachbar, einen gewissen V.... munter gemachet, diesem habe er durchs Fenster zugeschrien, er möchte Hülfe rufen, und an das Thor des Herrn O.... stark anschlagen.

Die Lereque sagte folgendes aus. Um ein Uhr des Morgends habe sie nemlich die kleine Hündinn, die in der Küche schlief, bellen gehört. Sie habe sogleich die Vorhänge vom Bett weggezogen, und ein kleines hin und her wankendes Licht auf dem Hofe wahr genommen. Sie seye also schleunig aufgesprungen, an das Fenster, so nach dem Hof zu gehet, gelaufen, und habe durch die Scheiben gesehen, ob sie nichts gewahr würde. Dann seye sie schnell auf den Flur gelaufen, drey Stuffen herunter gestiegen, habe durch eine kleine Oefnung gesehen, — da sie aber die kleine Hündinn auf ihrer Stelle ruhig gefunden, sey sie schnell wieder zur Schlafkammer ihres Herrn gegangen, um zu wissen, ob er auch schliefe, — da sie ihn im Bette gefunden, so habe sie ihn bey der Hand geschüttelt und zu ihm gesagt — lieber Herr, es sind Diebe bey uns, darauf habe sie rufen hören, — wir wollen fortfliehen; — der Herr M.... seye alsobald aufgestanden, nach den Fenster zugelaufen, habe es aufgerissen, und zwey Leute gesehen, welche sehr stark davon liefen, die Kleider hätte er nicht unterscheiden können, wohl aber bemerken, daß sie

groß und ziemlich stark gewesen, — er habe mit voller Stimme nachgerufen — Diebe — Diebe. —

Diese Magd ward erst den Sonntag drauf, den drey und zwanzigsten Oktober, also zwey Tage nachdem die Begebenheit geschehen war, folglich gerade zu einer Zeit vernommen, wo sie wieder zum völligen Gebrauch ihrer Kräfte gelangt war, und sich des ganzen Verlaufs der Sache in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit wieder erinnern konnte. Indessen fügte sie, nach dem ihr einen Monat drauf die Akten noch einmal vorgelesen wurden, hinzu, daß sie damals anzuführen vergessen hätte, daß sie bey der Oefnung des Fensters auf dem Saale zwey große und starke Mannspersohnen aus der Küche nach dem Thorweg zu laufen sehen, daß hierauf noch ein dritter gekommen seye, der ihr gebückt und beladen geschienen habe; — — auf diesen habe ihr Herr geschossen.

Das Gebell einer kleinen Hündinn weckte die Magd aus dem Schlafe auf. — Was that aber die fremde Hündinn, die diese Nacht hier in diesem Hause ihr Nachtlager gefunden hatte? — warum fieng diese nicht zu bellen an? — Herr M.... antwortete dem Brigadier der Jurisdiktion, der hierüber befremdet zu seyn schien, daß ein kleiner Hund einen Laut von sich gegeben habe, daß aber die Mörder die Vorsicht gehabt hätten,

einen

einen andern Hund in den Kasten der Commode, oder sonst an einen andern Ort einzusperren. Aber, wie konnte dies ein Mittel seyn, den Hund zum Schweigen zu bringen? — der Kasten aus der Commode war ja offen auf der Erde; — Der Hund war also nicht eingesperrt, und konnte thun, was er wollte.

Die Magd gieng in die Schlafkammer des Herrn. — Die Diebe, schrie sie, haben den Herrn Abt getödtet! — woher wuste sie dieses? — ohne Zweifel hatte ihr die Besorgniß eines Uebels diese Aufklärung gegeben: — sie schien dieses durch eine Art von Voraussehung zu wissen.

Wer sollte endlich der dritte Mörder seyn, den man beladen und gebückt gehen sahe? — in dem ganzen Hause fehlten nur funfzehn Stücke Silberzeug und eine Bouteille Branntwein? — wie sollte man ihn haben mit einer so schweren Last beladen fortlaufen sehen? — — sollte er wohl eins oder das andre von diesen Silberstükken auf seinen Schultern fortgetragen haben? — und könnte man nicht den eigentlichen Sinn dieser seltsamen und zu spät erfolgten Aussage errathen? —

Folgendes Faktum verdient bemerkt zu werden, weil es in ganz Cormicy bekannt ist. Karl G...., der Nachbar des Herrn M...., half

nem Winzer dieses Ortes pressen. Seine Frau und ihr funfzehnjähriger Sohn erwarteten seiner des Abends und wollten sich nicht eher schlafen legen, als bis er zurück gekommen wäre. Sie blieben daher gerade in einem Zimmer, welches ganz nahe an das Schlafgemach des Abt B.... stieß, und in dem sie alles hören konnten, was in jenem gesprochen wurde. — Ehe noch der Mann zurücke kam, also vor Mitternacht hörte die Frau G.... ein gewisses Geräusch, das sie aber nicht unterscheiden konnte, hierauf viel Seufzer und eine Art von Röcheln. — Ihr Sohn schwatzte mit ihr; — sie befahl ihm also, daß er stillschweigen sollte, und sie bemühte sich, aufmerksamer zu horchen, ob sie etwas unterscheiden könnte. Allein sie hörte nichts.

Gleich auf das erste Geschrey der Magd und auf den ersten Flintenschuß liefen die Nachbaren hinzu. Man sagte ihnen aus dem Flur-Fenster, daß der Abt B.... ermordet sey. Allein woher wusten sie dann dies so gewiß? — Waren es nichts weiter als Straßenräuber und Diebe, so würden sie den Unglücklichen am Leben gelassen haben. Nicht Blutdurst sondern Habsucht lockt sie in unsre Häuser. — Ihr heissester Wunsch ist der, daß sie unser Geld bekommen. — Nur dann werden sie zugleich Mörder, wenn sie selbst in Lebens-Gefahr gerathen. — Selbst dann, wenn man zugeben wollte, daß es würkliche Meuchelmörder gewesen wären, kann man immer behaupten,

ren, daß sie sich so gar in Gefahr stürzen, wenn sie Blut vergiessen. Schreck, — Bangigkeit, — äußeres Geräusch, — und die Besorgniß, entdeckt zu werden, sind zum öftern Schuld, daß ihre Hand über dem Bubenstück erzittert, und, Dank sey es diesem heilsamen Schreck, es nicht ausüben kann; — überdem sind auch die Stiche, die sie dem Unglücklichen beybringen, nicht immer tödtlich.

Kurz vor, oder gleich nach dem Geschrey und dem Flintenschuß sahe man drey unbekannte Persohnen aus dem Burg-Thor heraus gehen. Sie wurden von verschiedenen Einwohnern bemerkt; — indessen stimmten die Zeugen in ihrer Aussage nicht überein.

So viel ist gewiß, daß niemand die Mörder aus dem Hause des Herrn M.... noch aus der Straße heraus gehen gesehen hat, eben so wenig als man sie herein gehen sahe. Zwey Nachbaren liefen gleich auf das Geschrey der Magd hinzu. Der eine war Herr Gry, dessen Haus bey nahe dem des Herrn M.... gegenüber stehet. — Er unterschied die Stimme der Lereque sehr genau in seinem Bette, — stand also auf, und eilte zu Hülfe. Bey dem Flintenschuß stand er eben an der Thüre, und schob die Riegel weg, um sie auf zu machen; — er sahe und hörte aber keinen einzigen Menschen laufen. Der andre Nachbar war Herr B...., der so schnell gegen-

wärtig war, daß Herr M.... kaum eine halbe Minute nach dem ersten Geschrey und dem Flinten-Schuß bereits mit ihm redete. Dieser Mann sagte aus, daß er nichts gesehen, noch gehöret habe.

Zu diesen Eräugnissen gesellten sich noch andre, welche so wie jene, den Scharfsinn der Richter nur auf die Probe stellen, und am Ende sie doch in solche Ungewißheit bringen, daß sie den würklich Schuldigen entweder gar nicht, oder doch nur mit der äußersten Mühe finden können. Dahin gehören drey Leute zu Pferde, welchen ein Winzer von Guyancourt einem Dorfe, das eine Meile von Cormicy liegt, um zwey Uhr des Morgends begegnete; — dahin gehöret ein schlechter Hirschfänger mit einem elenden loßgerissenen Gurt, welchen ein Bedienter des Q.... den Sonnabend Morgen, also den Tag nach dem Morde, in dem Hofe des Herrn M.... fand; — dahin das Silbergeschirr, welches zwey Tage drauf von einem Schäfer in einem kleinen Graben, der ein Viertelweges von Cormicy liegt, gefunden ward; — — ferner eine kleine Peitsche, ein großer Stock von grünem Rohr, und ein Eisen, welches eben dieser Schäfer in einem kleinen unweit dem Graben gelegenen Gehölze fand.

Dies sind nun die nächsten oder entfernten, — die nützlichen oder unbedeutenden Umstän-

stände, unter denen der Abt B.... ermordet ward.

Was für ein unbegreifliches Gemische von Grausamkeit und Eigensinn! — von Wuth und stiller Ruhe! — von Unvorsichtigkeit und Bedachtsamkeit! — — Diebe, die das Silberzeug eine Viertelmeile mitnehmen, und, so bald sie ausser Gefahr sind, diesen ihren Raub abwerfen; — Diebe, die den Schlüssel zu einem Reisekoffer finden, ihn aufbrechen, und den Schlüssel in dem Hofe liegen lassen; — Diebe endlich, welche sich Handlungen unterziehn, welche freylich Geräusch genug machen, die aber im Grunde nichts mitnehmen, — Gold, Silber, — und Edelgesteine, die sie schon in ihren Händen hatten, liegen lassen, und sich an einer Bouteille Branntwein begnügen? — Und Meuchelmörder, — es soll ihnen alles sogleich glücken; — und sie beobachten nicht die geringste Klugheit, — gar keine Vorsicht und Hinterlist. Die Thüren sollen sich ihnen gleichsam so von selbst, ohne alles ihr Zuthun, öfnen. — Sie gehören zu dem liederlichsten Gesindel, und doch lassen sie die Thüre nach der Straße zu, auf der diese Nacht viele Leute giengen, offen; — — sie gehen in die Küche, welche von zwey Hunden bewacht wird, und sie verstehn die Kunst, diese Hunde zum Schweigen zu bringen. Diese Haus-Thiere, welche sonst ein Muster der Treue und der Ehrlichkeit sind, verläugnen ihren Instinkt, und sind bey

dem

dem Anblick ganz unbekannter Menschen stumm. Meuchelmörder, die sich mit so unnützen und nichts bedeutenden Waffen versehen haben, — mit Pistolen, die voller Rost sind, mit einem Hirschfänger und einem Degengehänge, welche bloß in der Absicht mitgenommen zu seyn scheinen, um vergessen zu werden; — in dem Hause suchen sie erst das Mordgewehr, welches sie schon hätten mitbringen sollen. — Mitten in der Stadt verüben sie den Mord; — und neben einen todten in seinem Blute schwimmenden Körper überlassen sie sich der Unmäßigkeit im Trinken, und sind eben so sicher, als wenn sie in dem dicksten Gebüsche — und in ihren Räuberhöhlen lägen. — Alles dies zusammen genommen giebt einen so seltsamen, närrischen Contrast, und führt in ein so großes Labyrinth von Ungewißheit und Zweifel, daß es an statt die Sache aufzuhellen und in ein größeres Licht zu setzen, sie nur immer mehr und mehr verwirret und verdunkelt, und den klügsten und scharfsinnigsten Richter betäuben kann.

Der Richter, — der bevollmächtigte Prokurator des Fiskus und ein Gerichtsschreiber begaben sich so gleich in das Haus des Herrn M.... und nahmen daselbst einen Verbal-Prozeß auf.

Oft ist dieser erste Schritt in einer Criminal-Instruktion schon entscheidend. Die gröste Genauigkeit im Untersuchen ist auch in der That alsdann weit mehr ein Verdienst, als eine schlechtere

terdings nothwendige Pflicht. — Nichts ist Kleinigkeit, alles hat große, sich weit ausdehnende Folgen. Es kommt hier drauf an, daß das Laster nicht ungestraft bleibe, und die Tugend nicht unterdrückt werde. Eine zwiefache Klippe, woran gemeiniglich die öffentliche Sicherheit zu scheitern pflegt!!!! Das Gesetz hat auch das genaueste Detail von dem Verhalten des Richters bey so wichtigen Vorfällen gegeben.

Der Richter sagt die Ordonanz von 1670. 4. von dem Verbal-Prozeß der Richter, soll augenblicklich über den Zustand in welchem er die Verwundeten oder den Getödteten findet so wie auch von dem Ort, wo das Verbrechen geschehen ist, so wie überhaupt von allem dem, was zur Beschuldigung oder zur Rechtfertigung nur das geringste beytragen kann, einen Verbal-Prozeß aufnehmen. — Der Verbal-Prozeß, die Waffen, das Hausgeräthe, und alles andre Geräthe, was etwa zum Beweis für oder wider eine Sache beytragen kann, soll innerhalb vier und zwanzig Stunden in die Registratur gebracht, wo es verwahrt und als ein nothwendiges Stück des Prozesses behalten werden soll. — —

/ Der beredte Vertheidiger des Ritters von C.... sagte, auf ausdrückliches Bitten des Richters von Cormicy, des neben den todten Körper gefundenen Messers nicht zu erwähnen, habe

der

der Richter in seinem Verbal-Prozeß erklärt, man habe in der Schlafkammer des Abts keine Waffen gefunden; — so daß die meuchelmörderische Waffen kein besonderes Stück des Prozesses ausmachen. Er ließ nicht einmal die Effekten des Verstorbenen versiegeln, — auch seine Papiere nicht eben ganz besonders aufzeichnen. Er ließ weder die Höhe der Mauer noch der Leiter, welche sehr alt und verfallen war, messen, und nahm auch von dem Zustand, in dem er die Mauer gefunden hatte, keinen Verbal-Prozeß auf. — Er ließ sich weder die Thüren des Backofens, noch die zum heimlichen Gemach öfnen, ob sie gleich auf eine ganz ungewöhnliche Weise befestigt waren, und er eben deßhalb Verdacht schöpfen können und sollen.

Der Prokurator des Fiskus war der einzige, der eine Klage anstellte. — Der Richter gab ihm die Erlaubniß sich darüber gerichtlich auszulassen: — er verfügte, daß der todte Körper besichtigt wurde; diese Besichtigung übernahmen zwey Wundärzte, die darüber ihren Bericht abstatteten. Dreyzehn Zeugen wurden abgehöret; — Herr M.... war auch unter dieser Anzahl, — von seiner Seite geschahe also keine förmliche Rechts-Anzeige, — denn es ist bekannt, daß es sich widerspreche, Zeuge und Kläger zugleich zu seyn.

Den

Den drey und zwanzigsten, als am Sonntag drauf, wurden zwey andre Zeugen abgehöret. — Der Hirte, der das Silberzeug wieder gefunden hatte, und die Magd Leveque die nur zwey Mannspersohnen hatte fortlaufen sehen. Man hatte sie, so wie die andre Zeugen, den Morgen vorfordern lassen; — sie hatte sich aber ins Bette gelegt; — der Richter war mithin genöthigt, sich vor ihr Bette zu verfügen; und allda ihre Aussage aufzunehmen. — Sie blieb bis den folgenden Tag in ihrem Bette.

Die Information gieng ihren Weg fort; — und einige Tage drauf wurden drey Privat-Persohnen vorgefordert, und in ihrer Wohnung in Arrest genommen. Man warf diese drey Unglückliche in Ketten und Banden, — und ließ sie mit sechs Reutern der Marechaussée nach Cormicy begleiten. — Da musten sie in der grösten Kälte zwey Stunden lang, auf einem Wagen, dem neugierigen Volke zum Spott und zur Lästerung aller boßhaft Gesinnten ausgesetzt bleiben. Einige Tage drauf wurden sie nach Rheims gebracht, und daselbst abgesondert in Kerker geworfen, wo sie mit Ketten an Händen und Füßen gebunden, und zwar so schmerzhaft gebunden wurden, daß man ihnen kaum das Eisen anlegen konnte, ohne ihnen zugleich die grösten Schmerzen zu verursachen. — Man behandelte sie überhaupt gerade in dem Grade der Strenge, mit dem man einen würklich überwiesenen Schuldigen bestraft, da

man hingegen nur ganz einfache und natürliche Mittel hätte anwenden sollen, um sich der Persohn eines Beklagten, der doch unschuldig seyn kann, zu versichern. Der herzogliche Richter von Rheims,* legte ihnen viel gerichtliche Fragen vor. Nachdem sie einen Monat lang gesessen hatten, so erfolgte endlich eine Sentenz, in der ihnen ihre völlige Freyheit, und eine nochmalige weit-

* Die nähere Erkundigung der Verbrechen gehöret vor die Richter in den Städten, wo das Verbrechen verübt worden ist. Die Criminal-Verordnung besagt dieses Tit. I. im ersten Artikel, nach welchem die Instruktion des Prozesses, welcher anitzo geführt wurde, dem hohen Gericht in Cormicy zugehörte. Diese Gerichtsbarkeit hängt freylich von der herzoglichen in Rheims ab. — Die obersten Richter haben indessen nur dann das Recht, gegen die Unter-Richter klagbar zu werden, wenn sie in den vorgeschriebenen Fristen und Terminen die Instruktion und andre dahin gehörige Aburthelung nicht besorgt haben. Siehe die Verordnung von 1670, Tit. I. Art. 7. Nun aber war der Richter von Cormicy der Ordnung nach der gewöhnliche Richter. — Vielleicht durch die Appellation von einem niederen Gerichte an ein oberes. Aber die Criminal-Verordnung verbietet ja Tit. 25. Art. 5. den Untergerichtshöfen daß von denen vor den Stadtrichtern schwebenden Prozessen (es müste dann bey der Audienz seyn,) in geringen und kleinen Vorfällen, die sogleich geschlichtet werden können, nicht weiter appelliret werden solle. Konnte nun der herzogliche Richter einen solchen Prozeß von den Unter-Gerichten zu den oberen abfordern? — —

weitläuftigere Information zugestanden ward. — Sie waren in dem düstern Kerker so abgezehrt, daß ihnen beynahe die Haut an den Knochen zu hängen schien.

Ich muß mich hier in ein näheres Detail einlassen, so wohl darüber, was diese Persohnen, welche gefangen genommen wurden, eigentlich waren, als auch, woraus dann eigentlich dies ihr gegenwärtiges Unglück entstanden ist. — — Man wird gar bald den Knoten finden, der diese Nebeneinschiebungen mit dem Hauptfaden der Geschichte zusammen knüpft.

In Chante Merle, in dem eine Meile von Chateau-Thierry gelegenen Kirchspiel von Bezu-les-Fere wohnt ein ehrlicher arbeitsamer Ackersmann, der auch Familie hat, und sich D.... M.... nennt. Er war seit zwanzig Jahr der Pächter des Marquis de la F.... gewesen, und hatte sich während dieser Zeit durch seine Treue, und redliche Geschäftigkeit das Wohlgefallen seines Herrn, und die Liebe der Einwohner in der ganzen Gegend erworben.

Seine Kinder waren bis auf einen Sohn, alle versorgt. — Auch für diesen zeigten sich einige gute Aussichten; — die Liebe machte indessen einen Queerstrich. — In diesem Hause wohnte ein junges Mädchen A...., T.... genannt, eine Niesse des P...., T.... eines alten sechszig-

 jäh-

jährigen Landmanns und Kärrners in Seringes (einem eine halbe Meile von Fere gelegenem Dorfe,) Tochter, und die Schwester des J.... B.... T.... der acht und zwanzig Jahre alt, und in Cour-Poil, einer zwey Meilen von Chateau-Thierry gelegenen Parochie von Espiez Schäfer war.

Der junge M.... und das Mädchen T.... gewannen sich einander lieb. Kaum hatten sie sich das erstemal gesehen, als sie bereits den Wunsch in ihrem Herzen fühlten, sich einmal durch das Band der Ehe näher zu verbinden. Liebe und Zuneigung, die in beider Herzen loderten, erhöhete diesen Wunsch von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr. — Der Vater des jungen Menschen schien im Anfang einige Schwürigkeiten zu machen; — und erkundigte sich zuvörderst bey den Anverwandten des Mädchens nach ihren Vermögen.

A.... T.... ist eine Tauf-Pathe des Herrn Abt von T...., Ober-Prior von Ventelay, welcher in Romain, einem drey Meilen von Cormicy gelegenen Dorfe wohnet. Dieser Abt hatte den Pfarrer in Espiez gebeten, darauf zu sehen, daß doch die Heirath sich nicht wieder zerschlagen möchte, und zu gleicher Zeit gemeldet, daß, wenn die Eltern einwilligen wollten, er die Heirathskosten erleichtern und etwas dazu hergeben wollte: — er würde auch, wenn sie ihn be-

su-

suchen wollten, mit ihnen darüber nähere Abrede treffen.

Auf diese erhaltene Nachricht beschlossen D. M...., der Vater des jungen Menschen, P. und J. B. T.... der Onkel und der Bruder der Braut eine Reise dahin. Den zwanzigsten Oktober reiseten sie ab. D. M.... ritte, die andern giengen zu Fuß, — und sie kamen alle drey den Abend nach Fismes, welches vier Meilen von Cormicy liegt, allwo sie bey dem Gastwirth P. D.... abtraten.

Den folgenden Freitag als den ein und zwanzigsten giengen sie alle drey zu Fuße nach Romain, wo sie um halb neun Uhr des Morgends ankamen. — Der Abt von T.... befand sich eben damals in Rheims; — und die Magd sagte ihnen, sie würden ihn wohl in Ventelay antreffen, wo er durchkommen müste, wenn er wieder zu Hause reisen wollte. Sie liessen ihre Namen zurück, und sagten zugleich, aus welcher Absicht sie diese Reise unternommen hätten.

D. M.... und die beiden T...., machten sich also auf den Weg nach Ventelay, welches zwey Meilen von Cormicy liegt. Hier waren sie nun ganz nahe an einer Stadt die sie noch nie gesehen hatten. Der Pfarrer des Orts wies sie nach dem Schloß von Malonzie, welches in eben der Parochie liegt. — Auch da fanden sie

den Abt von T.... nicht. Sie kamen also des Abends wieder nach Ventelay zurück, wo sie Mittagbrod aßen, von da nach Romain, und, da der Abt noch nicht zurückgekommen war, so machten sie sich auf den Weg nach Fismes.

Nachdem sie daselbst in dem Wirthshause Vesperbrod gegessen, und sich über ihre vergeblich gemachte Reise beklagt hatten, so sagten sie, daß sie nunmehro zu Chery-Chartreuse welches sieben Meilen von Cormicy liegt, bey dem Gastwirth J. J. übernachten wollten. D. M. stieg also wieder auf sein Pferd. Die beyden andern Reise-Gesellschafter machten sich gleichfalls auf den Weg. Sie kamen auch würklich in dem Gasthause zu Chery den ein und zwanzigsten Oktober des Abends um acht Uhr an, wo sie mit eben der Offenherzigkeit, mit der sie überall ihre Schicksale bekannt gemacht hatten, ihre unnütz unternommene Reise beklagten.

Kaum waren sie neun Tage wieder in ihrer Behausung zurück, als man sie schleunig aus den Armen ihrer Familie, unter dem kläglichen Geschrey derselben gerade zu einer Zeit fortriß, welche für Landleute so kostbar und theuer war. Die sie begleitende Gerichtsbediente sagten ihnen zugleich, daß in der Nacht vom ein zum zwey und zwanzigsten Oktober in Cormicy eine Mordthat verübt worden sey, und daß man ihnen dieselbe Schuld gebe.

Den

Den Grund zu dieser verläumderischen Beschuldigung nahm man aus folgender Begebenheit her. Als die Frau Q.... die Pistolen, die sie auf einem Stuhl in der Küche gefunden hatte, dem Richter vorzeigte, so schrie Herr M.... — diese Pistolen waren zu meiner Ermordung bestimmt, — o möchten sie doch nur meinen armen Freund nicht an meiner Stelle getödtet haben. —— Nun fieng man auf einmal an, zu glauben, man habe den Herrn M.... eigentlich ermorden wollen, und sich nur in der Persohn des Abt B.... geirret. Es seye auf jenen gemünzt gewesen, und da dieser Geistliche in dem Bette desselben gelegen, so hätte man geglaubt, es seye Herr M....

Der Mörder des Herrn M...., der mit dem Lichte in der Hand sich doch in der Wahl geirrt habe, soll der Ritter C.... gewesen seyn. Den Beweis führte der listige Feind desselben daher, daß man am Morgen des Tages, wo der Mord geschahe zu Romain und Ventelay, drey Leute aus der Gegend von Chateau-Thierry gesehen habe.

Unter diesen Umständen forderte man den D. M.... und die beiden T.... vor Gericht. Ihr Verbrechen bestand also nicht so wohl darinn, daß sie ihrer Geschäfte wegen nach Romain und Ventelay gekommen waren, als vielmehr, daß sie, der eine ein und eine halbe, der andre zwey,

und D. M.... drey Meilen von dem Ritter C.... abwohnten.

Diese drey gerichtliche Einziehungs-Befehle gaben dem schändlichen Gerüchte, das man gegen den Ritter C.... ausgebreitet hatte, immer mehr Wahrscheinlichkeit bey dem gemeinen Haufen. — Im December muste man endlich, weil die Beweise so ganz und gar fehlten, den D. M.... und den beiden T.... die Freyheit schenken, ob man gleich eine weitläuftigere Information mit ihnen anstellete. — Da wäre nun ganz gewiß die Verläumdung beschämt worden, wenn nicht ein neues Eräugniß dazwischen gekommen wäre, dessen sich die Feinde des Ritter C.... so wohl zu Nutze zu machen wusten.

Sonnabends den zwey und zwanzigsten Oktober giengen zwey Fußgänger bey Oeuilly, einem Dorf drey Meilen von Cormicy, auf der Fähre über den Fluß Aisne.

Die Fährleute von Oeuilly sagten aus, daß der eine derselben bucklich gewesen sey. — Dieser Umstand ward ein Mittel, allerley falsche Nachrichten darauf zu bauen. Der Unbekannte sollte nunmehro der dritte Mörder seyn, den die Magd des Herrn M.... im Anfang nicht gedenkt, den sie aber doch (wie sie einen Monat nachhero aussagte) nebst den zwey andern gesehen haben will, und der ihr, so viel sie in der Nacht gewahr werden

den konnte, bucklich und mit einer Last beschwert zu seyn schien. — Man entstellt also lieber den Ritter C.... um nur zwischen ihn und den bucklichen auf der Fähre von Oeuilly eine Aehnlichkeit zu finden. — Das brachte die Gemüther in Gährung; — Irrthum und Trugschluß vertreten die Stelle der Wahrheit, und machen schleunigen Fortgang; — Man verfertigt endlich ein Monitorium, in welchem theils offenbar falsche, theils solche Fakta standen, die nur vermuthet wurden.

In diesem Monitorium wurde zuvörderst der Umstand ausgelassen, daß man zwey Bouteillen Branntwein gefunden habe, und daß die eine derselben über die Hälfte ausgetrunken gewesen sey, — als wollte man dem Publikum verbergen, daß die Mörder vor oder nach Verübung der Mordthat sich in Branntwein berauscht hätten; — Hingegen wurd es wohl zweymahl wiederhohlt, daß der Abt Berard in der Nacht, in der er ermordet wurde, in dem Bette gelegen habe, in dem Herr M.... gewöhnlicherweise zu schlafen pflege. Ein Umstand der ganz falsch ist!! — — Ferner; daß einer von den Mördern über die Mauer geklettert sey, und den zwey andern die Thüre aufgemacht habe; — abermals ganz falsch und physisch unmöglich!! — — Der Mörder sollen drey gewesen seyn. — Dies beruhet lediglich auf der zu spät geschehenen, und sehr verdächtigen

Aussage der Magd. Man behauptet, daß die drey Unbekannten (Quidam) * einen Hirschfänger und einen Degen-Gurt mitgebracht, und auf der Flucht da hätten liegen lassen; — da es doch weit wahrscheinlicher ist, das beydes erst nach der That hingelegt worden sey. — Sie sollen die Pferde, die in einem kleinen Busche ihrer warteten, bestiegen haben. In diesem Busche sollen sie einen Dieterich, eine Peitsche, und einen großen Stock haben liegen lassen. Abermals ganz ungegründete, und verwegene Voraussetzungen. — Man vergieng sich endlich so sehr, daß man das Monitorium gegen den Ritter C.... ergehen ließ. Er wurde ganz sichtbar darinnen bezeichnet. Er sollte der Buckliche seyn, den man bey Oeuilly über die Fähre gehen sahe; — und der junge Mensch, der ihn begleitete, war sein Bedienter.

Man wollte also nicht so wohl den eigentlichen Mörder des unglücklichen Abt Berard, als vielmehr den, welcher den Herrn M.... gemeint, und sich nur in der Persohn geirret haben sollte, ausspähen. Daher verstieß man mit so vieler Frechheit gegen das Gesetz, ** nach welchem in denen Monitoriis kein einziger genannt, noch auch bezeichnet werden soll, bey hundert Livres Stra-

* Das Wort *Quidam* wird besonders in den Monitoriis oft gebraucht.

** Verordnung von 1670. Tit. VII. art. 4.

Strafe und bey noch größrer Strafe, wenn sein Name ausdrücklich erwähnet wird.* Im Grunde betrachtet ist dies Gesetz ungemein billig und gerecht. — Erkennt man ihn für schuldig, so braucht man ja ihn nicht erst aufzusuchen, man muß ihn sogleich bestrafen. — Erkennt man ihn nicht für schuldig, so muß man schlechterdings nicht damit den Anfang machen, daß man jemanden, der doch unschuldig seyn kann, beschimpfe. — Noch nie sind geistliche Censuren auf die Art gemißbraucht worden.

Das Monitorium hatte die Würkung, die der Feind des Ritters C.... wünschte, und sich auch wahrscheinlicherweise versprechen konnte. — Die Verläumdung überschritt nun alle Grenzen des Schicklichen und der Wahrscheinlichkeit; — und verbreitete folgende Fabel unter das Publikum. — Die zwey Landleute und der Hirte begiengen den Mord; — Herr von C.... hielt mit seinem Bedienten die Pferde bereit, auf denen sie über Guyancourt fort flüchteten; — Herr von C.... gieng mit seinem Bedienten auf der Fähre über einen Fluß, über den er gar nicht nöthig hatte zu gehen. An statt über Fere und

* Der Commentator fügt noch hinzu, daß der Beklagte weder durch sein Handwerk oder Gewerbe, — noch durch seine Kleidung, — noch durch seinen Wuchs, Gang, u. s. w. bezeichnet werden solle. — Eine Parlaments-Sentenz vom 28ten Julius 1714 hat dies feyerlich zu einem Gesetze erhoben.

und Chateau-Thierry nach Grisolles zurück zu gehn, so nahmen sie ihren Weg über Laon und Soissons. — — Der eine sagte, auf dem Hirschfänger habe der Name des Ritters C.... gestanden; — der andre, auf den Pistolen habe man sein Wappen gefunden. — ein dritter bezeugt, man habe das Pappier, was in dem Pistolen Lauf gewesen sey, mit seiner Hand beschrieben gefunden.

So und noch weit ungereimter war das Geschwätze, das gleich dem schnellsten Lauffeuer von Haus zu Haus der Gegenstand der Gespräche, und aller häußlichen Zusammenkünfte ward.

Die Information ward den Merz, Aprill, May und Junius hindurch fortgesetzt, und das Resultat aller dieser weitläuftigen Informationen lief endlich darauf hinaus, daß der Ritter C.... den Herrn M.... habe ermorden wollen.

Den fünf und zwanzigsten Junius 1769 ward er sechs und eine halbe Meile von Rheims in Verhaft genommen und ins Gefängniß gesetzt.

A.... sein Bedienter war anfänglich nicht bey seinem Herrn; — so bald er aber von der Einziehung seines Herrn hörte, so verließ dieser treue Diener freywillig Grisolles, und gab sich als einen Mitgefangenen seines Herrn an. Der Ritter trug sein Schicksahl mit standhaftem Muth,

als er aber seinen unschuldigen Bedienten an seinen Ketten Theil nehmen sahe, so brach ihm sein Herz, und häufige Thränen flossen ihm die Wangen herunter.

* * *

Während dieser Zeit hatte der Abt T.... das Heiraths-Gut seiner Tauf-Pathe, der jungen T.... mit 400 Livres vergrößert. Sie hatte dem D. M.... ihre Hand gegeben, und sie wären das glücklichste Paar gewesen, wenn sich kein Ungewitter von Sorgen über ihrem Haupte zusammen gezogen, und sie nicht den Vater ihres Mannes, ihren Bruder, und ihren Onkel ins Gefängniß hätte müssen fortschleppen sehen.

Sieben Wochen daurete zwar nur dieser ihr trauriger Aufenthalt im Kerker; — aber alle Augenblicke zeichnen sich merklich aus. Die Instruktion war so lebhaft, als gefährlich. — Ein Interrogatorium auf das andere. — Ein Zeugenverhör nach dem andern; — die Zeugen wurden mit den Beklagten zusammen verhöret, und ihre Aussagen gegen einander gehalten. — Die Angeschuldigten gaben dem Richter eine Bittschrift ein, um zum Beweis zugelassen zu werden, daß sie sich an einem andern Ort aufgehalten hätten, als an dem, wo das Faktum geschehen seye. — Den zwölften August eilen endlich die Freunde des Ritters C.... ins Gefängniß zu ihm hin, —

kün-

kündigen ihm seine Freyheit an, und er verläßt das Gefängniß. — Aber er war doch einmal seiner Würde nach beschimpft. — Er eilt also nach Paris, um von der wider ihn gefällten Sentenz zu appelliren, und verlangt entweder seine Ehre zurück, oder die Blutbühne.

Herr M.... war während dieser Untersuchung in Deutschland, wo er eine Erbschaft hohlen wollte.

* * *

Man vergönne mir, daß ich hier einiger nicht ganz gleichgültiger Neben-Umstände gedenke, die um so viel merkwürdiger sind, weil sie in die Geschichte des so ungerechten Verfahrens gegen einen Unschuldigen einen Einfluß haben, und den Antheil vermehren, den ein jedes fühlbare Herz an seinem Unglück nehmen wird.

Man denke sich, wenn man kann, den Schreck des Ritters C.... so groß, als er ihn empfunden haben muß, und gewiß empfunden hat, da man ihm erzählte, zehn Meilen von seinem Gute wäre ein Mensch ermordet worden, und das Gerücht gäbe ihn selbst als den Mörder an. — Er würde dieses verläumderische Gerücht mit heiterm Lächeln der Unschuld verachtet haben, wenn es ihm und seiner äußerlichen Ehre bey der Welt nicht nachtheilig gewesen wäre. — Aber

so

so muste er sich bald beschimpft sehen; — man warf ihn aus seinem Hause, und er muste nun selbst der Vertheydiger seiner Unschuld seyn, und diesem schändlichen Gerüchte öffentlich widersprechen.

So bald er hörte, daß der Mord im Hause des Herrn M.... begangen sey, so zweifelte er gar nicht mehr daran, wer seine Ehre so schändlich gekränkt habe. Er sagte es ganz laut, — Herr M.... habe ihn dieser Handlung beschuldigt. — —

Vertrauungsvoll zur Gerechtigkeit der Richter, von denen er allein erwartete, daß sie seine Unschuld öffentlich erklären würden, begab er sich nach Rheims; — er wollte bey dem Magistrat der Stadt klagbar werden, — und verlangte, daß man die Verläumder seiner Ehre bestrafen solle. — Man redet es ihm aus; — man verspricht ihm, der Verläumdung auf das schleunigste Stillschweigen aufzulegen.

Deßhalb that er verschiedene Reisen nach Rheims, weil er mit der größesten Sehnsucht das Ende dieses ihm so nachtheiligen Prozesses wünschte. Auf der letzten Reise in diese Stadt hörte er, daß man die Thäter bald ausfindig zu machen glaube, und kehrte mit Freuden zurück.

Er war schon sechs Meilen von Rheims entfernt, als er sich auf einmal von den Reutern der Marechaussee umringt sahe, und gewahr wurde, daß man ihn selbst für den Thäter hielte, welchen man nach der letzten eingezogenen Nachricht bald zu finden glaubte. — Man bemächtigte sich seiner Persohn, und seines Wagens, und führte ihn ganz langsam, wie einen Verbrecher nach Rheims zurück. — Ueberall, wo er durch kam, schien ihm das gierige Auge des neugierigen einfältigen Pöbels Verachtung zuzuwinken, und als den Rädelsführer der Mörder mit Indignation und Haß anzusehen. — Wütend fiel es über seinen Wagen her, raubte ihm alle seine Sachen, — riß den Wagen beynahe aus einander, und begleitete ihn mit den unanständigsten Schimpf-Worten ins Gefängniß.

Solch eine ganz unerhörte Grausamkeit gegen einen Unschuldigen muste nothwendigerweise den unversöhnlichsten Haß erzeugen. Die Verläumder hatten die Obrigkeit hintergangen. Um ihnen ein Blendwerk vorzuspiegeln erdichteten sie ein Verbrechen, und wollten mit dem Schwerdte, das die Obrigkeit zur Ahndung der Verbrecher trägt, ihren Feind erwürgen. — Tyrannische Verordnungen, die mit Billigkeit und Recht nicht bestehen konnten, — Pasquille, die man dem Herrn von Choiseul und dem Prokurator des Fiskus ohne Namen geschrieben hatte; — allerley Verfügungen und Hinterlist, um falsche

Zeu-

Zeugen aufzustellen, — das und alle andre angewandte Mittel bewies augenscheinlich, daß man sich verschworen habe, den Unschuldigen auf die Blutbühne zu bringen.

Rechtliche Gründe.

Der Verbrecher würde die Sentenz des Gerichts in Rheims mit Freuden angenommen haben, ob sie gleich die Partheyen blos abwieß. — Der Schuldige würde eben durch die Entledigung aus seinen Fesseln seine Unschuld wieder erlangt zu haben glauben. — Aber der Ritter C...., eines Verbrechens angeschuldigt, an welchem er keinen Theil hatte, muste dies Urtheil als die grausamste Verdammungs-Akte ansehn. Auf der einen Seite schien es ihn loszusprechen, und auf der andern war es der empfindlichste Stoß für seine Ehre, die dem rechtschaffenen Mann noch theurer als seine Freyheit ist. Mehr als jemals schien er itzt alle die zweifelhaften Vermuthungen, und den entehrenden Argwohn auf sich anzuwenden, — seine Erledigung war in seinen Augen weiter nichts, als ein glückliches Werk der Finsterniß, die sein Verbrechen in ihren Schleier einhüllte. —

Im Grunde ist auch ein großer Unterschied zwischen einem Urtheil, welches den Beklagten frey und unschuldig erklärt, und zwischen dem,

wodurch er blos vor Gericht abgewiesen wird. Im ersten Fall ist der Beklagte zu seinem Recht gekommen; — nicht einmal die Idee eines Verbrechens kann noch auf ihn hafften; — seine Ehre ist nicht nur wieder hergestellt, sondern auch eben so groß, als sie vor der Anklage war. Wird er hingegen blos vor Gericht abgewiesen, so behält er immer noch in den Augen des Publikums einen gewissen Fleck, den er so bald nicht auslöschen kann. Man hat ihn freylich des Verbrechens nicht überweisen können, das man ihm Schuld gab, — aber er konnte doch auch seine Unschuld nicht beweisen.

Es musten also doch einige Data eines Verbrechens da seyn, die ihm zur Last gelegt werden konnten, — man muste also doch einige Vermuthungen gegen ihn haben, die das Auge des Richters zum Nachtheile der Unschuld verblendeten.

Zuvörderst schien schon das gegen den Ritter C.... ergangene Dekret ein solch Verbrechen anzuzeigen. Die Criminal-Ordnung hat drey Arten solcher Dekrete bestimmt. Sie sind in ihren Bewegungs-Gründen und in ihren Würkungen unterschieden. — * Das Dekret, welches jemanden bloß citiret, ist das einzige, wel-

* S. Die Verordnung vom Jahre 1670 Tit. X. art. 2. in welcher nach Beschaffenheit der Verbrechen, der Beweise und der Persohnen entweder eine bloße Citation zum Verhör, oder eine persöhnliche Citation, oder endlich die würkliche Verhaftung verfügt werden solle.

welches dem guten Namen keinen Eintrag thut. Dem ohnerachtet ist es verboten, es keinem bloß aus Eigensinn zuzuschicken; — es müssen wenigstens einige Beweise vorhergehen, so leichte und gering sie auch sind. Das Dekret einer persöhnlichen Citation ist sehr nachtheilig, weil es zu gleicher Zeit einem Mann, der in öffentlichen Aemtern steht, die Verwaltung derselben untersagt, die ohnedem mit keinen unlauteren Gesinnungen bestehen kann. Es verbiethet dem Priester, den Altar; — nöthigt den Richter, seinen Gerichts-Stuhl zu verlassen; — hält die Wahrheit in dem Munde ihres beredten Vertheydigers auf. Ein solch Dekret setzt schon dringendere Beweise voraus. Das Dekret der Gefangennehmung gereicht dem, an den es ergeht, zur Schande. — Eines Menschen, der wohl gar sein Verbrechen unter einem andern Himmelsstrich und bey einer fremden Nation noch einmal begehn könnte, kann, muß man sich ja bemächtigen. Das Wohl der Gesellschaft verlangt ein solches Opfer. Je härter dies Dekret ist, desto strengere Beweise setzt es aber auch voraus. So z. B. wird so gar gegen einen ganz gemeinen Menschen, wenn er sich nur häußlich niedergelassen hat, ein unbescholtener glaubwürdiger Zeuge, oder mehrere von zwey Zeugen bewiesene Anzeigen erfordert. Gegen eine Persohn, die in einem sehr ansehnlichen Amte steht, werden mehrere erfordert. Dem sey indessen, wie ihm wolle, es müssen triftige Beweise da seyn. Die Ordnung und

die Vollziehung dieser Dekrete muß nicht verwirret, nicht verfälschet, und nicht beeinträchtigt werden. Der unvorsichtige Richter muß es sich sogar gefallen lassen, daß, wenn er diese Mittel zur Strafe des Verbrechens an einem unschuldigen gebraucht, er darüber vor Gericht belangt werde.

Waren denn aber gegen den Ritter C.... Anzeigen und Vermuthungen da, welche so sehr seine Unschuld verschwärzten, daß daraus der Argwohn, als seye er der Mörder, und das Dekret seiner Verhaftung entstehen konnte? — was ist denn eine Anzeige? — — worinnen besteht eine Vermuthung? — — Es sind nach dem Domat Folgerungen aus bekannten und erwiesenen Faktis, um aus ihnen das Faktum, worüber man Gewißheit verlangt und von dem die bekannten Fakta Kennzeichen sind, zu muthmaßen, oder zu folgern. Findet sich aber unter den bekannten Faktis, und dem, worüber man erst Gewißheit einziehen will, eine natürliche, gewöhnliche Verbindung, die aber das entgegengesetzte Faktum nicht unmöglich macht. — Dies ist eine Presumtion.

Hat man gegen den Ritter C.... eine Anzeige von dieser Art aufbringen können?

Der Abt B.... ist ermordet worden. Ein erwiesenes und unläugbares Faktum!! wer ist der

Mör-

Mörder? — ein unbekanntes Faktum!! — — Konnte man wohl vermöge andrer bekannter und erwiesener Faktorum muthmaßen, daß der Ritter C.... an diesem Verbrechen Theil habe? — So verhielt sich die streitige Sache.

Kein einziger der tragischen Nebenumstände bey dem Tod des Abts B.... konnte auch nur das geringste Anzeigen gegen den Ritter C.... oder gegen die andre Persohnen, die eben dieses Verbrechens wegen im Verdacht waren, abgeben. Die Pistolen, — der Hirschfänger, das Degen-Gurt, welches man zu nichts gebrauchen konnte, — die kleine Peitsche, — der Meissel, der schon sehr abgenutzt, und vorne verschiedene Scharten hatte, — keines dieser Instrumente, die die Mörder in der Verwirrung und Bestürzung vergessen zu haben schienen, gehörte dem Ritter C...., oder den andern Angeklagten. Einige von den Zeugen, mit denen sie zusammen gehalten wurden, sagten aus, sie glaubten nicht, daß sie dem Herrn von C.... zugehörten, andre versicherten, daß es nicht die wären, von welchen sie hätten reden hören.

Wenn man diese Nebenumstände als unnütz, oder als ganz fremde in der Sache des Ritters und der andern Beklagten verwirft, (wie man es denn auch thun muß,) so bleiben nur noch vier übrig, welche als Vermuthungen gegen ihn gebraucht werden könnten.

Sie haben mit dem Herrn M...., warf man ihm vor, einen Prozeß geführet. Sie haben gegen ihn Drohungen ausgestossen, Sie sind der Nachbar von den andern Beklagten. Den Tag nach der Ermordung früh um sechs Uhr ist ein bucklichter Mensch mit einem andern begleitet, der ein Bedienter zu seyn schien, über die Fähre bey Oeuilly gegangen. Dies sind bekannte und entschiedene Fakta. — Hieraus kann man schliessen, wenigstens muthmaßen, daß sie den Herrn M.... haben ermorden wollen. Folglich haben sie den Abt B.... entweder selbst ermordet, oder ermorden lassen.

Es giebt Prozesse, welche Ehre und Glück aufs Spiel setzen, deren ganz natürliche Würkung ein oft unversöhnlicher Haß ist. Gewöhnliche und geringfügige Prozesse verbreiten freylich auch, so lange sie geführt werden, Unwillen, Mißvergnügen, — und Unmuth über die Partheyen. Sind aber dergleichen kleine Streitigkeiten erst einmal geendiget, so verlöscht auch alle Rachsucht und Unwillen; — das Gesetz nimmt nicht einmal eine so tödtliche Feindschaft unter den Partheyn an, daß die eine unter dem Vorwande, der Richter sey mit ihr in einem Prozeß verwickelt gewesen, der aber schon seit sechs Monaten geendigt worden sey, ihn mit Grunde verwerfen könne. Nun kann aber ein Richter über die Sache seines Feindes nicht Recht sprechen; — folglich

hö-

höret alle Feindschaft mit dem Ende des Prozesses auf. Das Gegentheil, ohne ein anders Kennzeichen zu vermuthen, hiesse das menschliche Herz besser kennen wollen, als der Gesetzgeber; — hiesse weiser seyn wollen, als das Gesetz.

Es ist nöthig, daß man hier das genaue Band der Freundschaft, das Herr C.... mit dem Herr M.... schon vorher geknüpft hatte, bis auf den ersten Anfang gleichsam in Gedanken zurück führet. Sie hatten neun Monat in einem Kirchspiel gewohnt; — aber zu wenig für einander geschaffen unterhielten sie nur zwey Monat enge gesellschaftliche Verbindungen mit einander. — Herr M.... war höchst geschäftig, seinem Wirthe unnöthige Unruhen, und den unnützesten Verdruß zu machen; — und verließ nach Verlauf von zwey Monaten ein Haus, welches er auf neun Jahr gemiethet hatte. — Der Eigenthums-Herr ward über den Schaden, den er dadurch litte, klagbar. — Er verlor; — doch wurden die Kosten gleich gemacht, und Herr M.... muste die Sentenz bezahlen. — Es kam hiebey auf einen jährlichen Mieth-Zins von dreyhundert Livres an. — Herr von C.... wollte den rechtlichen Weg der Appellation nicht einschlagen, ob er ihn gleich mit der besten Hofnung hätte gehen können. — Er vollzog ganz stille und in Frieden die gefällte Sentenz. Neun Monat nach Beendigung dieser im Grunde geringen Rechtsstreitigkeit, fünf Monat nach dem Ausziehen des

Herrn M.... ward in der neuen Wohnung desselben jemand ermordet. Sollte man wohl den Herrn C.... für den Mörder halten können, bloß deßhalb, weil sie länger als acht Monate vorher in einem Prozesse standen, — um so viel mehr, da der Mord in einem Zeitpunkt fällt, in welchem er jenen nicht einmal als Richter hätte verwerfen können, wenn die Gesetze ihn dazu bestimmt hätten? —

Das zweyte Anzeigen gegen den Herrn C.... bestand in den Drohungen, die er ausgestoßen haben soll. — Indessen gehöret vielerley dazu, wenn solche Drohungen eine eigentliche Vermuthung, daß jemand ein Verbrechen begangen habe, werden sollen.

Vor allen Dingen wird der besondere Charakter dessen, der die Drohungen ausstößet, in Anschlag kommen müssen. Ist man es schon von ihm gewohnt, daß er sie ausführet? — sind sie erst vor kurzem, oder schon lange vorhero gethan? — in dem letzten Fall können sie ohnedem keine Muthmaßung abgeben. Hiernächst muß man die Natur der Drohungen untersuchen. Sind sie nur obenhin, und aus offenbahrer Gedankenlosigkeit gethan, so hüte man sich ja, daß man daraus keine nachtheilige Folgen gegen einen Beklagten ziehet. Wie manches unüberlegtes Wort entfährt uns in der Leidenschaft des Zornes, — dessen sich das Herz sogleich schämt, wenn

es

es wieder zur Ruhe gekommen ist? — Auch auf die, die die Drohung erzählen, wird gehörige Rücksicht genommen werden müssen. — Sagen sie solche auch in dem Ton, mit dem äußerlichen körperlichen Anstande, in welchem jene sie gethan haben? — sind sie nicht vielleicht geheime Feinde des Beklagten? — Ein einziger, noch so unbeträchtlicher Umstand, wenn er vergessen, oder anders vorgetragen wird, verändert und entstellet auf einmal die ganze Sache. — Dies sind einige Erfordernisse, wenn aus bloßen Drohungen irgend eine Vermuthung, daß jemand ein Verbrechen begangen habe, gezogen werden soll.

Aber Herr von C.... behauptet, daß er niemals dem Herrn M.... gedrohet habe. Wer waren also die Zeugen, die ihn dieser Drohungen beschuldigten? —

Der erste war der Herr de la P...., übercompletter Gendarme Officier bey der Garde. Dieser Herr de la P.... hatte vor einigen Jahren die Anne Clementine von H...., von S...., eine Tochter des seeligen Herrn von S...., mit dem der Ritter C.... leibliches Geschwisterkind war, geheyrathet. Sie hatte ihm die Güter Sivry und Longvoisin zugebracht, die sie von ihren Voreltern geerbt hatte, und welche unter der Gerichtsbarkeit von Vitry stehen.

Herr de la P.... verlor im Jahr 1767 seine Frau in Wochen, und das Kind folgte der

Mutter nach vierundzwanzig Stunden gleichfalls in den Tod. — Der Vater erbte die Mobilien und die andern angeschafften Güter. Das Mutter-Gut, welches sich in der Erbschaft des Kindes befand, fiel laut des achtzigsten Artikels der eingeführten Rechte in Vitry an diejenigen, die diese Art von Güter eigentlich erben konnten, nemlich an die Mademoiselle J...., und den Herrn von C.... —

Herr de la P.... muste also die zwey Güter, Sivry und Longvoisin, die ihn bis dahin einzig und allein erhalten hatten, herausgeben. Er ließ dem Herrn von C.... den Vorschlag thun, daß er ihm beyde Güter, und eine seiner Nichten zur Frau geben wolle; — dieser Vorschlag wurde aber verworfen.

Daraus entstand in dem Herzen des Herrn de la P.... ein tödtlicher Haß, den er bey vielfältigen Gelegenheiten zu verstehen gab. Unter andern ließ er sich auf der Abtey von Vauclere verlauten, daß, wenn der Ritter C.... ihm seine zwey Güter nicht abtreten würde, er ihn frühe oder spät ums Leben bringen wolle.

Die Verläumdungen, die damals durchs öffentliche Gerüchte herum giengen, gaben ihm gar bald Gelegenheit, seine Rache zu befriedigen. Er machte also mit dem Feinde des Ritters C.... gemeinschaftliche Sache, und unterstützte ihn mit allem möglichen Eifer. Er gieng zu dem Ende auf die Fähre in Oeuilly; unterredete sich mit den Fährleu-

leuten; ahmte die Stimme, den äußerlichen Anstand seines Feindes nach, und überredete diese einfältige Leute, daß er eben der bucklichte Mensch sey, den sie kurz vorher herüber gefahren hatten.

Der Herr de la P.... ließ sich öffentlich vorfordern; und sagte das Faktum vor Gericht aus. Der günstige Erfolg machte ihn so frech, daß er sich nicht scheuete die falschesten und nachtheiligsten Gerüchte auszustreuen. In dem Gasthof zu Montcheneau, gieng er so weit daß er ihn öffentlich vor dem Uhrheber der Mordthat ausgab. Er wünschte, sagte er, seiner Frau viel Glück, daß sie gestorben sey, weil sie sonst die Schande nicht würde überlebt haben, die Anverwandtinn eines Mörders zu seyn. Er rühmte sich öffentlich, daß er wieder ihn ausgesagt habe; er fügte hinzu, daß er mit ihm in Prozeß stehe, und daß er ihm so viel schaden wolle, als er nur können würde. Und dies ist der erste Zeuge, zugleich aber sein geschworenster Feind.

Der zweyte Zeuge war die Schwester des vorigen, die Fräulein de la P.... Der Ritter von C.... verwarf sie aber aus eben dem Grunde, aus welchem er ihren Bruder verwarf.

Der dritte Zeuge, der der Drohungen erwehnte, war Herr N...., Notarius in Roncy, und Pachter des Guts Longvoisin, welches dem Herren de la P.... zugehörte. — Dieser Mann

war

war seinem Herren so ganz und gar ergeben, daß er ihm zu gefallen partheyisch, ungerecht, und verläumderisch in seinen Aussagen ward. So sagte N.... z. B. aus, daß zu der Zeit der ausgestoßenen Drohungen, die er in dem Monath Januarius 1768 setzt, der Ritter C.... sich gegen ihn beklagt habe, daß Herr M.... durch Hinterlist und Betrügerey den Prozeß gewonnen habe. Konnte aber der Herr von C.... im Jänner 1768 wohl dergleichen Klagen vorbringen, da der Prozeß erst den achten Februar entschieden ward? —

Das wären nun die drey Zeugen, welche der Drohungen Erwähnung thun. — Worinn sollen aber diese Drohungen bestanden haben? — der eine sagte aus, daß der Ritter C.... sich über den Prozeß mit den Herrn M.... in seiner Gegenwart beklaget, und gesagt habe, er wünschte ihn an den Galgen zu sehen, alsdann wolle er ihm zuerst die Füße so ziehen, daß er sich wohl bezahlt machen würde. Ein anderer sagte, daß der Ritter sich habe verlauten lassen, er wolle mit Freuden sterben, wenn er seinem Feinde vorher noch alles mögliches Herzeleid thun könnte. Der dritte bezeugte, er habe zu ihm gesagt, ein solcher Schurke, wie der Herr M.... verdiene in aller Absicht, daß man ihm das Gehirn ausreiße und verbrenne.

Aus allen diesen verschiedenen Aussagen, erhellet so viel, daß, wenn die Zeugen nicht un-

gül-

gültig gewesen wären, die vom Ritter C.... ausgestoßene Drohungen als leichtsinnige Reden, und Ausbrüche der Boßheit und des Unwillens müsten betrachtet werden, die er aus Feindschaft, und aus Prozeßsucht gegen den Herrn M.... ausgestoßen habe. Mithin können sie als keine wahre Presumtion gegen den Beklagten angesehen werden, zumahl da der Mord schon seit neun Monaten geschehen war.

Das dritte Faktum, welches dem Herrn Ritter von C.... entgegen gesetzt wurde, war die Nachbarschaft des Dom. M... und der beyden T.

Der Herr von C.... war aber nicht ihr Nachbar. Er stand mit ihnen nicht in dem geringsten Verhältniß, ehe ein so grausames Unglück ihn für sie fühlbar gemacht hatte. Gesetzt aber, diese drey rechtschaffene Leute wären des Verbrechens, daß man ihnen aufbürden will, so schuldig gewesen, als sie an demselben keinen Theil haben, was könnte man daraus für nachtheilige Folgen hernehmen? — — Sie bewiesen indessen, daß dieser Argwohn beydes ungerecht, und entehrend wäre, weil sie Cormicy nicht eher gesehen hätten, als an dem Tage, da man sie, gleich den lasterhaftesten Räubern zum Spott und Gelächter aller Menschen hingeführet hätte, und es überdem physischer Weise ganz unmöglich seye, daß sie sich in der Nacht vom ein und zwanzigsten bis zum zwey und zwanzigsten in Cormi-

micy hätten zusammen treffen können. — Der eine von ihnen war um ein Uhr des Morgens noch acht, und die zwey andre um eilf Uhr des Abends noch sieben Meilen von diesem Orte entfernt.

Das vierte Anzeigen gegen ihn war der Uebergang über die Fähre zu Oeuilly. — Hatte dies aber etwa mehr Grund, als die vorigen drey? — —

Den Tag nach dem Morde, sagte man, habe man früh um sechs Uhr auf der Fähre zu Oeuilly zwey Leute über die Aisne fahren sehen.

Wie kam es aber, daß die beyden Reisenden, welche unmittelbar nach der Mordthat den zwey Reutern der Marechaussee, die die Schuldigen aufsuchen wollten, gleichgültig schienen, drey Monat nach der Vollziehung dieses Verbrechens auf einmal verdächtig wurden? —

Diese Sache verhält sich nach der Wahrheit folgendergestalt.

Am ein und zwanzigsten, oder am zwey und zwanzigsten Oktober 1768 kamen zwey Reisende des Abends um sechs Uhr in das Haus des schon gedachten Gastwirths M.... in Mezy an der Aisne. Dies Dorf liegt eine Meile von Oeuilly, und zwey Meilen von Cormicy. Nach

dem

dem Abendessen frugen sie nach dem nächsten Weg nach Soissons. Der Gastwirth rieth ihnen, über die Fähre in Oeuilly zu gehen. — — Man führte sie hierauf in die für sie zubereitete Schlafkammer. Sie baten, daß man sie noch vor Sonnen Aufgang wecken mögte: — und der Wirth brachte ihnen ihrer Anweisung zu Folge schon des Morgens früh um fünf Uhr ein Licht. Er fand sie zwar noch im Bette, sie standen aber sogleich auf; und der Wirth wies ihnen den Weg nach Oeuilly.

Man kann gar nicht daran zweifeln, daß diese beyden Leute, nicht eben dieselben solten gewesen seyn, die sich des Morgends früh um sechs Uhr auf die Fähre in Oeuilly begaben, und die der Müller eine Viertelstunde nachhero antraf. Alle Kennzeichen woraus bewiesen werden kann, daß es dieselben Persohnen gewesen sind, scheinen sich hier zusammen zu vereinigen. Von den zwey Leuten, die in Nezy übernachteten, war der eine schon ziemlich bejahrt; — der andere weit jünger. Folglich waren es eben dieselben Umstände, die die zwey Fährleute, und der Müller erzehlten. Der ältere von ihnen war vorn und hinten bucklicht; — wenigstens sagten es die drey andern Zeugen aus. — — Der Bucklichte, hatte ein langes Gesicht und lange Schenkel; so sind gemeiniglich die Bucklichten gebildet; — und diese üble Organisation hat auf den ganzen Mechanismus des Körpers einen nachtheiligen Einfluß.

Eben

Eben dies hatten die Fährleute und der Müller auch bemerkt. — — Der Bucklichte in Mezy hatte einen Ueberrock und sein Begleiter ein Kamisol: — und der Bucklichte in Oeuilly hatte gleichfalls nach dem Zeugniß des Müllers einen Ueberrock, und sein sogenannter Bedienter ein Kamisol an. — — Es bleibt in aller Absicht moralisch unmöglich, daß so viel besondere Umstände sich in vier einzelnen Personen sollten zusammen vereiniget haben. Folglich hatten die Reisenden, die über die Fähre zu Oeuilly giengen, die Nacht hindurch zwey Meilen von Cormicy zugebracht; — sie konnten also unmöglich den Abt B..|. ermordet haben. Sie wurden bloß durch eine geschehene Bestechung verdächtig. Eben dadurch brachte man die Fährleute so weit, daß sie aussagten; die Reisenden wären des Morgends früh um fünf Uhr an die Fähre gekommen, da im Gegentheil der Gastwirth bezeugt, daß sie um diese Zeit noch im Bette gelegen hätten, und die Fährleute selbst eingeständig gewesen wären, daß es schon Tag gewesen sey, da sie an die Fähre gekommen wären, — es aber den zwey und zwanzigsten Oktober früh um fünf Uhr unmöglich schon Tag seyn kann. — — Eben so sagten die Fährleute aus, daß die Reisenden weder Hirschfänger, noch Degen gehabt hätten, vermuthlich damit es das Ansehen haben sollte, als hätten sie solche auf der Flucht vergessen, weil der Gastwirth gerade das entgegen gesetzte Faktum bestätigt hatte.

Uebrigens paßte sich die Beschreibung, die die Fährleute vom Ritter von C.... machten, nicht im geringsten auf seine würkliche Gestalt; — und die Richter von Rheims überzeugten sich lange Zeit darnach von der Wahrheit des Faktums selbst. Nach dem Zeugniß der Fährleute, und der Aussage des Monitoriums hatte der Bucklichte, der über die Fähre zu Oeuilly gieng, seine eigene unordentlich zerstreuete Haare. — Aber seit zwanzig Jahren und drüber trug der Ritter C.... nicht mehr seine Haare. — Der Bucklichte in Oeuilly hatte dunkelbraune Haare, — und der Herr von C.... hatte graue, wenigstens war seine Parücke von dieser Farbe. — Der Bucklichte auf der Fähre in Oeuilly war stark mit Pockennarben gezeichnet, — der Ritter hatte in seinem ganzen Gesichte fast keine einzige. — Dagegen stachen zwey besonders große Warzen auf seinem Gesichte hervor, die einem jeden sogleich in das Auge fielen, wenn er ihn auch das erstemal sahe. — Endlich ist der Ritter C.... zwar nicht schön, aber doch gewiß nicht bucklicht, so wenig vorne als hinten, — hat keine hohe Schenkel, und alles an seinem ganzen Körper steht in der besten Proportion. — Die eine Schulter steht bey ihm ein klein wenig über die andere hervor, — und dies ist auch der einzige Fehler, den man bey ihm bemerkt. — Damit verschwindet also alle Aehnlichkeit zwischen ihn und den Bucklichten auf der Fähre zu Oeuilly. Sie sind beyde zwey ganz und gar verschiedene Menschen.

Aber auf einmal fällt der Schleier herunter, der die Unschuld des Ritters verhüllte, und sie den Blicken andrer entzog. Er wurde mit den zwey Fährleuten, — dann mit dem Müller, — endlich mit dem Gastwirth gegen einander gestellt; — und das gewährte ihm wenigstens die große Beruhigung, ihr allgemeines Erstaunen zu bemerken. Alle drey gestanden ein, daß er mit dem Bucklichten auch nicht die geringste Aehnlichkeit habe. — Man verhörte sie zu gleicher Zeit mit dem A...., welcher dreyßig und nicht vier und zwanzig Jahr alt war, so wie das Monitorium von dem sogenannten Bedienten behauptete. Sie erklärten alle übereinstimmend, daß sie ihn niemals gesehen hätten.

So konnte mithin unter vier Anzeigen gegen den Ritter von C.... auch nicht ein einziges einen Verdacht gegen ihn erwecken, daß er das Verbrechen begangen habe, welches man ihm Schuld gab.

Ausserdem waren die vorgegebene Muthmaßungen auf zwey eben so falsche Nebenumstände gegründet. Einmal; daß Herr M.... gewöhnlicher Weise in dem Bette schliefe, in welchem sein Freund ermordet worden war; hernach, daß er ihm zu seinem Unglück gerade diese Nacht sein Bette überlassen habe. Indessen sind diese beyde Fakta niemals gerichtlich niedergeschrieben worden. — — Seit mehr als drey Wochen hatte

der

der Abt B.... schon in diesem Bette geschlafen, und kein Mensch vorher in demselben gelegen. Der Herr M.... wohnte blos im obersten Stock. Es war also kein Beweis da, daß der Mörder des Abt B.... ein persöhnlicher Feind des Herrn M.... gewesen sey, man konnte darum auch nicht das geringste muthmaßen. —— Woher kommt es aber, daß man gerade den Herren M.... allein habe ermorden wollen? — läßt es sich wohl gedenken, daß man den Herrn M.... gesagt habe, — nicht Sie sondern Ihren Freund hat man ermordet. Ihnen hat kein Mensch das Leben nehmen wollen. Seyn Sie nur wieder ruhig. — Der Mörder ist Ihnen unbekannt, und Sie wollen doch wissen, wem er den Dolch habe durchs Herz stoßen wollen? —— sind die Schuldigen Diebe? sie haben den ersten den besten ermordet. —— Es sind keine Diebe, behaupten Sie, und dabey versichern Sie, daß Sie es gewiß wissen. Also war der Mörder des Herrn B.... sein geheimer Feind. Denn keines der bekannten und erwiesenen Faktorum beweiset, daß man den Einen habe klopfen hören, indessen daß man den andern ermordet habe, — und alle Ihre eiffrige Bemühungen, auf Ihren persöhnlichen Feind den Verdacht dieses Verbrechens zu schieben, würde doch nichts anders beweisen, als Ihren Wunsch, daß er der Uhrheber dieses Verbrechens seyn möchte.

Man überrechne nun einmal, wie viel sich zum Besten der Unschuld vermuthen lasse, da

das Verbrechen auch nicht die geringste Muthmaßung vor sich hat!! — —

Der Ritter C.... hat sieben und funfzig Jahre gelebt, ohne daß man gegen sein Leben etwas einwenden können. Als Jüngling hat er dem Kriegesgott gedient, und in dieser Schule der Ehre sein blühendes Alter durchlebt.

Zwanzig Jahre hindurch hatte er von allen seinen Landsleuten und Freunden den Ruhm eines tapfern und ehrlichen Mañes eingeerndtet. Kaum hatte die Verläumdung den Ton angestimmt, so ertönte die ganze Provinz das nachtheilige Gerüchte, was seine Ehre so sehr beschmitzte. — Könnten wohl sichrere Beweise für seine unbescholtene Ehre gesammlet werden, als die allgemeine Achtung, die ihm die Deputirten des Adels in der Provinz in seinem Gefängniß erwiesen, und der allgemeine Antheil, den alle redlich gesinnte an seinem Unglück nahmen? — — Nach der Ermordung des Abt B.... hätte das Ende des Prozesses, der zwischen den Ritter von C.... und den Herrn M.... geführt wurde, welches binnen einen Jahr erfolgte, allen Saamen des Zwistes und der Uneinigkeit aufgehoben. Sollte nun wohl ein Jahr nach geendigtem Prozeß der Ritter C.... einen Menschen, der seit langer Zeit nicht mehr sein Feind war, und sich nie feindselig gegen ihn betragen hat, getödtet haben, oder ihn haben tödten lassen wollen? — Was für ein neuer Bewegungsgrund konnte ihn dazu vermögen? — einen Bewegungsgrund muste

er

er doch wenigstens haben, der größeste Missethäter wird gewiß nicht seine Hand in das Blut eines Menschen tauchen, ohne dazu Grund und Veranlassung zu haben. Aber diese Muthmaßungen wollen gegen die offenbahrsten Beweise seiner Unschuld nichts sagen; — auch die geringsten Muthmaßungen eines Verbrechens werden durch diese sogleich entkräftet.

Ueber dem war sein Alibi bewiesen. Es war physisch unmöglich, daß der Ritter C.... in der Nacht von 21ten bis 22ten Oktober 1768 etwas gegen das Leben des Herrn M.... hätte unternehmen können. Der Herr von C.... konnte den Freytag des Abends um 11 Uhr nicht auf seinem Schloß zu Grisolles, und um Mitternacht, um halb eins, und um ein Uhr zu Cormicy seyn, welches zehn Meilen von seinem Schlosse liegt. Den Tag drauf konnte er um 6 Uhr des Morgends nicht auf der Fähre zu Oeuilly seyn, und zugleich 11 oder 12 Meilen in seiner Schlafkammer zu Grisolles im Bette liegen, und um sieben Uhr in seinen Garten herum gehen.

Hat er aber etwa Mitschuldige seines Verbrechens? die Einwohner in Cormicy gaben sich alle mögliche Mühe, welche ausfündig zu machen, — — die Reuter der Marechaussee durchstrichen alle Landstraßen; die unerheblichste Eräugnisse wurden aufs strengste untersuchet. Dem allen ohnerachtet konnte man nichts von diesen Mördern entdecken. Es ist erwiesen, daß es weder D. M.... noch die beyden T.... waren. Eben

 so

so physisch unmöglich ist es, daß D. M.... und J. P. T.... — den 21ten Oktober um 11 Uhr des Abends, in Chery, und um Mitternacht um 1 Uhr des Morgends in Cormicy, welches sieben Meilen davon liegt, seyn konnten. Der Ritter von C.... konnte sich also unmöglich ihrer Hülfe bedienen.

Alle Vermuthungen, alle moralische und physische Beweise zusammen genommen hätten diesen dicken Schleyer der Ungerechtigkeit und Bosheit auf einmal enthüllet.

Alle Zweifel waren aufgelöset; — — alles Gewölk der Unwissenheit war verschwunden; die Unschuld der Angeklagten war helle am Tage. Auch der Schein des Verbrechens war weg.

Die Sentenz der Richter in Rheims, von der sie Rechtfertigung der ihnen gethanen Anschuldigungen zu erhalten glaubten, ward ihnen, und ihrer Ehre sehr nachtheilig; — und vielleicht ein größrer Schimpf für sie, als alle Beleidigungen, die sie vorhero erfahren hatten. — —

Konnte man wohl die Sentenz daraus herleiten, daß die Mörder unbekannt waren? — — Genug, daß die Unschuld in das helleste Licht gesetzt worden war, das übrige hat weiter keinen Einfluß auf die Sache. — Könnte man auf das bloße Faktum eines Verbrechens, dessen Thäter man wissen will, ohne gehörige rechtliche Gründe den Arrest verhängen, die würdigsten Glieder der Gesellschaft auf einmal aus den Armen ihrer Mitbürger reissen, sie vor die Gerichtsbänke ziehen

hen, und gleich dem Verbrecher verhören; — wäre es erlaubt, alsdann, wenn man den Schuldigen nicht finden kann, dem Angeklagten die Fesseln abzunehmen, sie, verunehrt und geschändet zu entlassen, — auf ihre Unschuld keine Rücksicht zu haben, und der beleidigten Tugend gar kein Opfer der Genugthuung zu bringen, — wo bliebe denn die Sicherheit der Bürger! — Dann möchte man nur immer aus einer Gesellschaft forteilen, wo die Unschuld eben den Gefahren ausgesetzt wäre, denen Laster und Verbrechen in jedem Augenblicke sich unterworfen siehet. —

Wenn man dann nicht alle die Vorsicht nimmt, die man nehmen soll und muß; — wenn man sich, anstatt den Weg zu wallen, auf dem man gerade zu den Schuldigen findet, von dem ersten Schritte, den man gethan hat, entfernet, — so waren die Angeklagten nicht daran Schuld, so verhinderten sie den Richter nicht, eines blutigen Messers in seinem Verbalprozeß zu gedenken, welches nahe bey dem todten Körper in der Schlafkammer gefunden ward, und es in vier und zwanzig Stunden in dem Archiv niederlegen zu lassen, damit sie dadurch entweder loßgelassen, oder überführet werden möchten; — so verhinderten sie nicht, die Sachen und die Pappiere des Herrn Abt B.... versiegeln zu lassen; — eine Vorsicht, die auf seinem Schlosse zu Madrit eben so wohl, als in dem Zimmer, das er in Paris bewohnen konnte, nöthig war, theils um, wo möglich, seinen Mörder auszufinden, theils aber auch selbst

seines Nachlasses wegen. Die Mörder hatten blutige Hände. — Man fand auch auf dem Kopfküssen eine blutige Hand abgedruckt. — Man hätte weiter forschen sollen, wo etwa noch andre dergleichen blutige Eindrücke wären? — und ohne Zweifel hätte man deren noch mehr gefunden.

Wie kam es aber, daß die Thüren des Backofens, und des Abtritts so ganz ungewöhnlich fest verschlossen und verrammelt waren, da die Mörder weder an den Thüren, noch an den Fenstern des Hauses den geringsten gewaltthätigen Versuch gemacht hatten? — Diese hätte man öfnen sollen; und dann wäre vielleicht ein Anzeigen eines Verbrechens mehr gewesen. Damit endlich auf den Urheber der ganzen Verläumdung der Argwohn nicht zurückfallen möchte, so muste man voraussetzen, daß das Gesinde das Haus aus Vergessenheit die ganze Nacht offen gelassen habe, — weil weder die Haus, noch andre Thüren, noch die Fenster am Hause Schaden gelitten hatten.

Das öffentliche Gerücht wider die fünf Angeklagten konnte die Abweisung vom Gerichte gar nicht autorisiren. In der Verordnung vom Jahr 1670, Tit. 10, im 8ten Artikel wird genauer bestimmt, in welchen Fällen man auf das bloße Gerücht dekretiren könne. — Es giebt einen dreyfachen Fall — einmal, wenn ein Duell vorgegangen ist, — hernach, wenn die Polizey gegen Landstreicher klagbar wird, — und drittens, wenn die Herrschaft ihr Gesinde gewisser grober Vergehungen und Laster wegen auklagt. — In allen an-

andern Fällen muß man vorhero bereits Beweise eingezogen haben*.

War es also den Richtern verboten, auf das bloße blinde Gerücht so heftigen Argwohn gegen fünf wohnhafte Persohnen zu fassen, daß sie gegen sie würklich dekretirten; — so folgt daraus ganz unmittelbar, daß sie aus einem so seichten Grunde eben so wenig berechtigt seyn konnten, sie durch die Abweisung vor Gericht (hors de cour,) ganz und gar zu beschimpfen. Jene würden weder angeklagt, noch rechtlich behandelt worden seyn, wenn man sie nicht gerichtlich dekretirt hätte. — War aber die Ursache des Dekrets ungerecht, so konnte die Folge auch nicht realisiret werden. — Was für ein Publikum ward indessen gegen sie klagbar? — — Doch nicht etwa das Publikum aus dem Bezirk von la Fere und Chateau-Thierry; — Da konnte eine so schändliche Verläumdung unmöglich als wahr angenommen werden, — die Angeklagten waren daselbst bekannt genug. — Es war das Publicum in Cormicy, und in der Folge auch das von Rheims, wo man sie nicht von Persohn kannte, und wo

 man

* Man muß hier das Wort, öffentliches Gerücht, oder die Notorietät nicht mit dem allgemeinen Rumor des Volkes unmittelbar nach dem Verbrechen vermischen. — Der neunte Artikel desselben Titels erlaubt, daß diejenigen, die auf frischer That oder auf den allgemeinen Aufstand des Volks über einem Verbrechen ertappt werden, gefänglich eingezogen werden können. Dies war hier aber der Fall nicht.

man allenfalls dasselbe weit eher zu einer falschen Aussage wider seinen Willen bereden konnte.

Der vielfältigen gewaltsamen Handlungen in seinem Hause — des an seinem Silberzeuge verübten Diebstahles, — der Ermordung seines Freundes ohnerachtet, wagte es der Ankläger doch nicht, vor Gericht gegen jenen aufzutreten. — Er trug Bedenken, eine einfache Denunciation einzugeben, und war zufrieden, daß er falsche verläumderische Gerüchte ausbreiten konnte. — Es glückte ihm alles; — und auf das einzige Faktum, drey Leute aus der Gegend von Chateau-Thierry gesehen zu haben, ließ man ein ganz falsches Monitorium ergehn. Der Ritter von C.... ward also öffentlich vorgeladen, und in Ketten geworfen. — Eine geheime und ganz irreguläre Denunciation vertritt die Stelle einer offenbaren und gesetzmäßigen. — Der Abt B.... wird vergessen. — Blos Herr M.... ist der Gegenstand der Untersuchung. — Ohne vorhergegangene Prüfung, — ohne alle Beweise, werden seine Lügen sogleich als Wahrheit angenommen. Das Corpus delicti bildet man sich ein, an statt daß man ein würkliches annehmen sollte. — Würklichkeit und Wahrheit werden mit Einbildungen und Schatten vertauscht. — Unter dem Vorwande, die Rechte der Gesellschaft zu beschützen, und ihre Uebertretung zu rächen, — verwirrt man dieselbe, und beleidigt sie durch grausame und tyrañische Dekrete.

Die Sentenz, wodurch die Partheyen abgewiesen wurden, wurde auch durch keine unvor-

setz-

setzliche Zweifel veranlasset. Von mehr als hundert Zeugen, die man alle abhörte, nahm man keinen einzigen aus dem Gute des Ritters von C.... Und doch konnte wohl niemand seine Zwistigkeiten welche den einzigen Vorwand der gegen ihn gerichteten Anklage abgaben, mit dem Herr M.... besser kennen, als sie. Hätte man nicht vorher, ehe man gegen einen angesehenen ehrbaren Bürger ein Dekret ergehen ließ, den Herrn M.... anhalten sollen, daß er selbst gerichtlich ein Faktum anzeigen möge, welches in dieser Rechtssache zum Grunde aller übrigen liegt, und das im Grunde betrachtet nichts anders war, als ein Blendwerk für die Richter, unter dem sich der wahre Mörder verbergen konnte.

Man erlaubte nicht einmal den Angeklagten, daß sie ihre zu ihrer Rechtfertigung dienliche Fakta beweisen durften. Vergeblich beriefen sie sich auf das Recht, das ihnen hiezu die rechtliche Verordnung giebt, — man fällte gegen sie eine Sentenz, nach welcher sie vor Gericht abgewiesen wurden.

Oder; hatten etwa die ersten Richter an der Unschuld der Angeklagten einige Zweifel? — warum versagten sie ihnen in diesem Fall den Beweis der Faktorum, die zu ihrem Besten dienen konnten? — oder, waren sie von ihrer Unschuld überzeugt? — warum wiesen sie sie förmlich vor Gericht ab? —

Der erste Fehltritt, der zu einer so großen Ungerechtigkeit Gelegenheit gab, bestand darinnen, daß man so ganz ohne allem Grund annahm, die Mör-

Mörder hätten dem Herrn M.... allein das Leben nehmen wollen; — darinn, daß man ohne alle Anzeigen, ohne den geringsten Verdacht seinen so genannten Feinden einen Mord zuzuschreiben, den man ganz natürlich einem geheimen Feinde des unglücklichen Ermordeten beymessen konnte; — darinn, daß man ohne gehörige rechtliche Gründe diejenigen, die Herr M.... für seine Feinde ausgab, verfolgte, an statt daß man drauf hätte bedacht seyn sollen, die Feinde des Abt B.... auszuspähen.

Das Dekret gegen den Herrn von C.... hatte also wenigstens die verläumderische und falsche Anklage seines Feindes, die übrigens auch nicht einmal den Verdacht eines Verbrechens auf ihn brachte, zum Grunde. — Das läßt sich aber schlechterdings nicht entschuldigen, und man sieht auch gar nicht ein, was man dazu für einen Bewegungsgrund haben konnte, daß man ihn durch eine Sentenz förmlich abwies, da doch alle in der Instruktion des Prozeßes gesammlete Beweise seine Unschuld, und die Unschuld derer, die mit ihm zugleich angeklagt waren, aufs vollkommenste erhärteten.

End-Urtheil vom 21ten May 1770.

Auf die von dem oft gedachten Nicolas Clement von C...., Denis M...., Johann Baptiste T...., Peter T...., und Jakob A... ein-

eingereichte Appellation von dieser Sentenz erklärt das Parlament diese Sentenz für ganz ungültig; — erklärt den C...., M...., T...., nnd A.... von der von den Prokuratoren des Fiskus und des herzoglichen Gerichts zu Rheims gegen sie vorgebrachten Anschuldigung frey und ledig. Es befiehlt, daß ihre Namen, — die Ursache ihres Arrests, u. s. w. aus dem öffentlichen Register ausgelöscht und gegenwärtiges End-Urtheil am Rande angeführt werde. Erlaubt dem Nicolas Clement von C...., gegen die Urheber der wider ihn vorgebrachten Verläumdung zu verfahren, die Prokuratoren des Fiskus, und die herzoglichen Gerichte zu Rheims gegen die Denuncianten, wenn er welche aufgefunden hat, zu excitiren, und gegenwärtiges Urtheil, auf seine Kosten drucken, und überall, wo es ihm beliebig seyn wird, aufhängen zu lassen. Es beschließet auf die Vorstellung des königlichen General-Prokurators, daß die angefangene Informationen und andre gerichtliche Proceduren auf Verlangen des Substituten des königlichen Prokurators vor dem Criminal-Lieutenant in Rheims gegen die Mörder des Abt B.... fortgesetzt werden. Zu welchem Entzweck alle in diesen Prozeß einschlagende und gehörige Akten aus dem Criminal-Archiv des Parlaments in das Archiv des gedachten Gerichts gebracht werden sollen. — Uebrigens weiset es auf die eingereichten Bitten, — Rechtsgründe und andre Klagen so

wie auch auf die geschehene Appellation *a minima* die oft genannte Partheyen gänzlich vor Gericht ab.

Anmerkung des Uebersetzers zum zwanzigsten Rechtsfall.

S. 68. Z. 19. Das Faktum selbst.

In diesem Rechtsfall haben sich die Advokaten das Faktum deutlich vorzustellen, sehr angelegen seyn lassen. Der Vertheydiger des C. hat es auch ungemein gut getroffen. Er hat sich der Allegationen die diese Materie fähig war enthalten, und sein Hauptwerk mehr in der Gründlichkeit seiner Schlüsse als in einer zusammen gestoppelten Gelehrsamkeit gesetzt. Verständige Leute wissen wohl daß das letztere viel leichter sey, sie wissen aber auch daß es dieser Art Schriften wie den alten Kriegesrüstungen gehe, unter deren Last der Streiter erlag. Indessen will ich es nicht ganz verwerfen. Es ist die eingeführte Weise; wer sie weis der lacht freylich darüber. Aber würde wohl die Advokaten Gelehrsamkeit ohne diese Verbrämung das geringste Ansehen haben? ich glaube es nicht. Mundus vult decipi ergo decipiatur.

Ein und zwanzigster
Rechtsfall.

Ein und zwanzigster Rechtsfall.

Kann ein Vater in Ansehung des Pflichttheils seines blödsinnigen Sohnes eine Substitution vornehmen? — Haben die Erben des Sohnes ein Recht, die Absonderung des Pflichttheiles zu fordern?

Diese Rechtssache wird eben dadurch wichtig, weil sie zu einer öffentlichen Staats-Untersuchung Gelegenheit gab, und das darauf erfolgte End-Urtheil die Rechtsgelehrsamkeit, die bis itzt hierinn ungewiß und zweifelhaft war, zu sichren und ausgemachten Entscheidungen hierüber verweiset.

Auf der einen Seite wurden die Erben, die durchs Gesetz berechtigt waren, die Erbschaft zu thun, gegen das Testament einer Mutter klagbar, welche den Pflichttheil ihres Sohnes substituirte, weil er das Unglück gehabt hatte, seiner Vernunft beraubt zu werden. Sie verlangten also die Vertheilung seiner Legitima als einen ihnen heiligen Antheil, den die Gesetze der väterlichen Macht entrissen haben.

Auf der andern nahmen die, denen die Substitution zukam, zu dem Ansehen aller Väter, und der Rechtsgelehrsamkeit ihre Zuflucht, um ein Testament bestättigen zu lassen, welches sie als ein Meisterstück der Klugheit und Vorsicht einer Mutter ansahen.

Das ist ganz kurz das Detail der Rechtssache.

Hier sind die Fakta derselben.

Im Jahre 1709 verheirathete sich die Demoiselle Seart mit dem Herrn Piedumont. — Aus dieser Ehe ward ein einziger Sohn, Claudius Franz, gebohren.

Herr Piedumont, der Vater starb 1738. — Schon vor diesem Todesfall, und nachhero ward der Sohn mit einer gewissen Geistes-Schwachheit befallen, aus der eine Art von Verrückung entstand, die indessen manche, und lange vernünftige Zwischenräume hatte.

Es konnte gar nicht fehlen, daß die Wittwe Piedumont das harte Schicksahl ihres Sohnes beklagen muste; — doch hoffte sie von Zeit zu Zeit eine völlige Wiederherstellung seiner Gesundheit, und hiemit machte sie sich Rechnung, daß er sein Vermögen werde selbst verwalten können.

Mit eben diesen Gesinnungen verfertigte sie den siebenzehnten Oktober 1747 ihr Testament. Nach einigen frommen Legaten erklärte sie: —— daß sie aus gerechten und ihr wohl bekannten Ursachen wolle, daß sich ihr Sohn mit dem Nießbrauch aller der beweglichen und unbeweglichen Güter, die sie nach ihrem Tode hinterlassen würde, begnügen, ausgenommen alles Hausgeräthe, die Wäsche, die Gemälde, die Gläser, das Silber-Geschirr, welche ihrem Sohne zu seinen beständigen Gebrauch, in seinem Wohnhause bleiben soll. Diesem ihrem Sohn substituirte sie zu Eigenthümern der erwehnten Güter die Kinder, die er aus seiner rechtmäßigen Ehe zeugen würde; — in Ermangelung der Kinder oder der Kindeskinder, verfügte sie, daß die Frau Tallangoest in vier Fünftel ihres Vermögens, blos dem Niesbrauch nach succediren sollte, welche vier Fünftel sie ihren Kindern, und in Ermangelung derselben, den muthmaßlichen Erben der eben genannten Frau Tallangoest vermachte. Ihr übriges Vermögen, das, was ein jeder für sich, und das, was sie beide zusammen erworben hatten, ihre bewegliche, und unbewegliche Güter, vermachte sie einen Drittel dem Herrn Simon Bayeux, oder seinen Kindern, das andere Drittel dem Herrn Peter Bayeux und seinen Kindern, und das letzte Drittel der Tochter ihrer Nichte; — was aber ihre Kinder betrifft, so vermachte sie ihnen bloß die Interessen, und wenn sie keine hätte, so sollten die Kin-

der der beiden Herren Bayeux, sich darinnen theilen.

Sollte hingegen, fügte sie hinzu, die gegenwärtige Unpäßlichkeit ihres Sohnes aufhören, so sollte es dem Herrn Präsident Minet freystehen, die ganze Substitution aufzuheben, und ihrem Sohne den freyen Gebrauch ihres Vermögens zu überlassen, in welchem Falle alsdann jenes gemachte Vermächtniß keinen Grund hätte.

Diese Einrichtungen wurden die nähern Veranlassungen eines weitläuftigeren Prozesses. Das Testament, welches diesen letzten Willen enthielt, war insinuirt, — publizirt, und einregistrirt. Die Frau Piedumont war todt; — und der Nießbrauch ihrer Güter ihrem Sohne überlassen. — Da aber einige Zeit darauf sein Verstand nach und nach immer schwächer wurde, so drangen einige von seinen Verwandten auf die Interdiktion, — und sie wurde auf dem Vogtey-Gericht zu Crepy bekannt gemacht, und durch ein End-Urtheil bestättigt. — Herr Peter Bayeux wurde zum Kurator ernannt, und Herr Corte folgte ihm in dieser Kuratel nach.

Herr Piedumont starb den 29ten May 1770 ohne verehlicht gewesen zu seyn. — Nachdem die Siegel erbrochen, und auf die Instanz der Frau Tallangoest, als muthmaßlicher Erbinn

binn, Herr Bayeux und seine Miterben eine Sentenz erhalten hatten, durch welche sie in den Besitz der zu ihrem Vertheil gemachten Substitution gesetzt wurden. —— Unmittelbar hierauf formirten sie gegen die Frau Tallangoest eine Liquidations-Klage an.

Sie hatte, vermöge des Committimus * den Requetes de l'Hotel den ganzen Prozeß abgefordert, und behauptet, daß das Testament, weil es eine den Gesetzen nicht gemäße Enterbung enthielt, auch ganz und gar ungültig sey, oder daß es wenigstens abgeändert werden müsse, weil die Substitution allgemein wäre, und die rechtmäßige Erbinn von derselben nicht frey gesprochen worden sey. Durch eine Sentenz vom dritten September 1772 wurde dagegen verordnet, daß das Testament und die in demselben enthaltene Substitutionen, in gleichen die Sentenz, daß Herr Bayeux, und seine Miterben die Erbschaft in Besitz nehmen sollen, bestättigt, und in ihrem ganzen Umfang ausgeführet werden solle. —

Was aber die vom Herrn Bayeux und seinen Miterben eingereichte Bittschrifft betrifft, so wurde verfüget, daß das substituirte Vermögen

* Committimus ist ein Recht der königlichen Bedienten in Frankreich, daß sie nicht vor den Untergerichten, sondern vor dem Ober-Hofgerichte können belanget werden.

Anm. d. Uebers.

getheilt werden solle; — daß die Frau Tallangoest gehalten sey, so wohl das Inventarium, als die andern gefundenen Schriften heraus zu geben, daß also, bis die Theilung erfolgt sey, alle Interressenten der Erbschaft die Zinsen des Vermögens verhältniß mäßig benutzen sollten.

Appellation ans Parlament.

Herr und Frau Lepelletier, die Tochter und der Schwiegersohn der Appellantinn traten hierauf in die Klage ein, und die Sentenz der Requetes de l'Hotel wurde durch ein vorläufiges Urtheil bestättigt.

Eine solche Form hatte damals die ganze Rechtssache, als sie von den Defensoren * der Partheyen in verschiedenen Audienzen ganz förmlich und feyerlich vorgetragen wurde.

Es kam also in dieser Rechtssache nicht so wohl darauf an, daß eine Zwistigkeit entschieden werden sollte, so wie sie üble Laune, — Haß und andre menschliche Leidenschaften täglich erzeugen. — Hier sollte ein Rechtsfall entschieden werden,

* Herr Racine und Dinef waren die Advokaten der Frau Tallangoest und des Herrn u. der Frau Lepelletier. — Herr Caillard u. Herr Rimbert waren die Advokaten des Herrn Bayeux und seiner Miterben.

den, der eben aus dem Stillschweigen unsrer Gesetze, aus der so mannigfaltigen Rechtsgelehrsamkeit der Gerichtsstühle, und aus der Ungewißheit in der Auslegung der römischen Gesetze entstanden ist. — —

Konnte eine **Mutter** die Legitima ihres Sohnes substituiren, weil ihn eine gefährliche Krankheit um den Gebrauch seiner Seelenkräfte gebracht hatte? — —

Können die durch die Gesetze zur Einnahme der Erbschaft des Sohnes autorisirte Erben den Theil des Testaments, der die Substitution der Legitima enthält, gerichtlich bestreiten, und die Theilung derselben verlangen? — Dies war der doppelte Fall, der in dieser wichtigen Rechtssache abgeurthelt werden sollte. —

Es scheint mir hier schlechterdings nothwendig zu seyn, die ganze Materie bis auf ihre erste Prinzipia zu reduciren, — und sodann die, welche sich auf die Legitima zunächst beziehn, genauer zu bestimmen und festzusetzen.

Es bleibt eine ausgemachte Maxime, daß ein Vater das Eigenthum der Legitima nur allein durch die Enterbung nehmen könne. — Dies ist das einzige Mittel, das der Gesetzgeber angegeben hat, den Willen des Menschen dem Geist der Gesetze zu substituiren. —

Was versteht man unter der Enterbung? — Nach dem römischen Recht *exheredatio dicitur debita hæreditatis ademptio.*

Nach dieser aus den römischen Gesetzen genommenen Erklärung ist es entschieden, daß die Substitution der Legitima in einer wahren Enterbung bestehe, die zwar einen ganz verschiedenen Namen, aber beständig dieselben Würkungen hat, weil die Ordnung der Succession so oft unterbrochen wird, als, nach dem Ausdruck des Gesetzes *filius tollitur e medio*, — sie aber nur allein durch eine gänzliche Enterbung unterbrochen wird.

Alle Substitution der Legitima bleibt also eine gesetzmäßige Enterbung. Was für Prinzipia setzen hierunter die Gesetze und die Rechtsgelahrtheit feste? —

Spüret man der Lehre von den Testamenten bis auf ihr erstes Entstehen nach, so wird man finden, daß nichts vortheilhaffter gewesen sey, als der letzte Wille eines Vaters, den die Natur zum souveränen Herren in seiner Familie gemacht hat, den das Recht als einen Gesetzgeber ansieht, dessen Worte der spätesten Nachkommenschaft noch heilig seyn müssen. Aber die Erfahrung lehrete zu bald, daß mancher Vater das Ansehen mißbrauchte, das ihm Natur und Gesetze gegeben hatten. Daher kommt die Klage der Inoffiziosität (der unrechtmäßigen Enterbung,) wodurch die Väter in ih-

ihre gehörige Grenzen zurück gewiesen werden sollten. So bald also ein Vater seine Macht gemißbraucht, und aus unrechtmäßigem Grunde die Enterbung verfügt hatte, so wurde sein Testament als die Würkung einer blinden Leidenschaft, oder eines verrückten Verstandes angesehen. —

Da aber zu häuffige Klagen entstanden, so fiel man darauf, daß, so wie man den Ausländern zugestanden hat, bey Fideicommissen den vierten Theil dem Fiduciario abzuziehen, und dem Erben wenn er den vierten Theil der Erbschaft nicht voll hat, solchen von den Legatariis inne zu behalten -- man nun auch den Kindern einen gewissen bestimmten Theil von dem Vermögen ihres Vaters zugestehen müsse, der ganz unabhängig von ihm, lediglich durch den Ausspruch der Gesetze vertheilt würde. Dies nennen wir in unsern Gesetzen den Pflichttheil.

Dies Gesetz, das den Kindern solche Freyheiten giebt, ist nicht geschrieben, sondern mit uns gebohren; — die Natur hat es in das Herz aller Väter tief eingeschrieben, sie wacht über seine Erhaltung, — und ahndet alle Uebertreter desselben; — weil der Pflichttheil eine Schuld der Natur ist, die durch die bürgerlichen Gesetze für wahr anerkannt wird. —

Justinian verband mit diesem schon lange vor der Verbesserung des bürgerlichen Rechtes fest

gesetztem Rechtssatze neue Freyheiten. — Nach seinem Sinn sollte der Pflichttheil von keiner zufälligen Bedingung abhängen; — sollte nicht von einem gewissen Tag abhängen, — mit keiner Substitution belastet werden, — — *sine conditione*, — *sine mora*, — *sine onere*, *relinqui debet*. — Eine jede diesem entgegen stehende Disposition ist ungültig. — Dies verlangt das Gesetz *Quoniam*, — oder der Titel *de inofficioso testamento*. —

In dem Gesetz *Servius* unterschied eben dieser Kayser den Pflichttheil von allen andern in dem römischen Recht eingeführten Quarten, und befiehlt, daß sie in der Erbschaftsmasse bleibe, *ex substantia patris*, daß also ein bloßer Nießbrauch nicht statt finden könne. — Ob nun gleich der Gesetzgeber die Rechte der Kinder in dieser Hinsicht vermehrte, so schränkte er doch die Macht der Väter keines weges ein, und ließ ihnen immer die Macht, den Kindern den Pflichttheil zu entziehen. — Wenn also ehemals diese Macht keine Grenzen kannte, und die Väter ohne allem Grund enterben durften, so machte er dagegen die sehr heilsame Verordnung, daß eine jede Enterbung aus Bewegungs-Gründen unternommen, daß die Ursachen derselben ausdrücklich benannt, und daß sie eine von denjenigen sey, die er in der hundert und funfzehnten Novelle angeführt hatte.

Kurz,

Kurz, wenn der Vater seinem Sohne den Pflichttheil läßt, so muß er ihm solchen aus der ganzen Erbschaftsmasse lassen. Mit dem Nießbrauch ist es nicht genug, er muß ihm denselben ohne die geringste Einwendung, Einschränkung, und Verzögerung lassen.

Ein Vater, der seinem Sohne den Pflichttheil entziehet, muß davon Ursachen angeben, die in den Gesetzen gegründet sind.

Man mag nun diesen Grundsätzen zu folge das Testament der Frau Piedumont als eine Substitution oder als eine Enterbung betrachten, so scheint es dem ersten Anblick nach diesen Grundsätzen zuwider zu seyn. Wenn es eine Substitution seyn soll, so ist es den Gesetzen völlig entgegen, welche den Pflichttheil als ein Eigenthum der Kinder ansehen, über welches der Vater keine Verfügung machen, und überhaupt nicht das geringste verändern darf. „*Nemo rei alienæ legem dicere potest.*" Ein substituirter, und zum Nießbrauch bestimmter Pflichttheil ist in der Rechtsgelehrsamkeit etwas widersprechendes.

Ist es eine Enterbung, so untersuche man die Ursachen. Diejenige, von der hier die Rede ist, gehöret keinesweges in die Classe der strengen Enterbungen, die der erbitterte Vater über ein unwürdiges Kind verhängen kann; — sie muß denen zugezählt werden, denen das Gesetz den

Na-

Namen officiosæ giebt, und welche *bona mente, bona gratia, non ut eis obsint, sed ut magis* — gemacht werden. Sie ist so wenig die Frucht einer blinden erhitzten Leidenschaft, daß sie im Gegentheil als ein redender Beweis der väterlichen Zärtlichkeit angesehn werden kann. Sie beruht ihrer Natur nach auf die römische und auf das angeführte Gesetz.

Wenn ein Vater unglücklicherweise einen verschwenderischen Sohn hat, von dem er voraus siehet, daß er sein ganzes Vermögen verprassen werde, wenn er ihm den freyen Gebrauch desselben überlässet; so kann er ihm zum Vortheile seiner Enkel enterben. Gesteht er ihm nun noch die Alimente zu, so hat er alles gethan, was Natur, — Klugheit, — und Vaterpflicht von ihm verlangen.

Diese Grundsätze sind in der Rechtsgelartheit allgemein angenommen worden; — eine ziemliche Anzahl von Parlaments-Urtheilen hat überdem die zum Besten der Enkel unternommene Substitutionen der Väter bestättigt, so oft die Gerichtsbänke in den Testamenten der Eltern die Bedingung des Gesetzes gefunden haben, — *si furioso addita causa necessitateque iudicii patris.*

Man kann zu dieser Autorität noch das Herkommen von der Wohnung und der Situation der Güter der, die das Testament machte, setzen. —

tzen. — Dieser Artikel des Herkommens von Valois besagt, daß kein Testator zum Vortheil irgend einer Persohn über sein Vermögen etwas verfügen könne, wenn er dem seinen Kindern schuldigem Pflichttheile dadurch einen Nachtheil verursacht. —

Doch, wir wollen nun näher untersuchen, ob die Frau Piedumont den Pflichttheil ihres Sohnes habe substituiren können, und hernach zusehen, ob die Erben des Sohnes die Vertheilung des Pflichttheiles fordern können, wenn er selbst nicht darauf gedrungen hat, daß er ihm heraus gegeben werde.

Man erinnre sich hierbey, daß die Frau Piedumont ihr ganzes Vermögen substituirt, und aus besonderen ihr allein bekannten Gründen die sie in der letzten Klausul ihres Testaments anführt, ihrem Sohne nur den Nießbrauch überlassen habe. — Diese Klausul lautet folgendergestalt: — doch will die eben gedachte Frau Piedumont, daß, wenn ihr Sohn von seiner gegenwärtigen Unpäßlichkeit wieder hergestellt werden sollte, es dem Präsident von Minet frey stehen soll, die Substitution aufzuheben, und ihm die eigenmächtige, freye Verwaltung seines Vermögens zu überlassen. In diesem Falle sind die gemachte Substitutionen ohne alle Würkung.

Hier-

Hieraus erhellt ganz klar, aus welchen Gründen die Frau Piedumont bewogen worden sey, ihrem Sohne eine Substitution zu machen. Seine schwächliche Gesundheits-Umstände, und die an ihn bemerkte Blödsinnigkeit vermochten sie einzig und allein, nicht nur sein ganzes rechtmäßiges Vermögen, sondern auch den Pflichttheil zu substituiren.

Ist denn aber die Blödsinnigkeit ein durch unsre Gesetze rechtlich bestätigter Grund, den Kindern den Pflicht Theil zu nehmen, den sie ihnen sonst gleichsam als ein Heiligthum zuerkannt hatten? —

Allerdings kann die Blödigkeit der Kinder einem Vater sehr viele Unruhe über das Vermögen, das er seinem Sohne nachlässet, verursachen. — Weil aber die *exheredatio officiosa* eine Strafe ist, die die Väter über ihre Kinder verhängen können, so entstehet nun die Frage, ob es ihnen wohl frey stehe, gegen einen Unglücklichen, der sie nicht beleidigen konnte, weil es ihm an freyem Willen fehlte, dies Mittel der Züchtigung jederzeit zu gebrauchen?

So oft die Gesetze eine Strafe zuerkennen, sie sey so klein, als sie wolle; so kann sie doch nur denen zugefügt werden, denen sie zuerkannt worden ist. — Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß die Straf-Gesetze wohl in die Enge gezogen, aber nicht erweitert werden dürfen, und

daß

eine jede Exception von gemeinen, insbesondre aber von dem natürlichen Recht gerade in den Grenzen, in die sie die Gesetze eingeschlossen hat, bleiben müsse.

Kein einziges Gesetz giebt dem Vater Erlaubniß, den Pflichttheil seines Sohnes bloß deßhalb zu substituiren, weil er schwach am Verstande ist. Freylich legt Natur und Empfindung bereits allen Eltern die große Pflicht auf, auf das Vermögen ihrer Kinder alle mögliche Obacht zu haben. — Dagegen aber haben die Gesetze Mittel genug, dem Blödsinnigen und Wahnwitzigen Schranken zu setzen, ohne ihn zu enterben. — Das Verbot, seine Güter zu gebrauchen, ist ein vollständig hinreichendes Mittel, die Eltern ihrer blödsinnigen und wahnwitzigen Kinder wegen ausser aller Gefahr zu setzen.

Vielleicht macht man hiegegen den Einwurf, daß auch gegen verschwenderische Kinder den Eltern eben dies Mittel offen stehe, daß sie folglich aus eben dem Grunde den Pflichttheil des Verschwenders substituiren können, aus dem sie den des Blödsinnigen substituiren.

Wenn man mit dem Geiste der Gesetze vertraulich bekannt ist, so wird man auch den sehr großen Unterschied wissen, mit dem man einen Verschwender und einen Blödsinnigen behandeln muß. Der erste ist in den Augen der Gesetze strafbar

bar; — man muß ihn einschränken, um ihm seiner selbst wegen Sicherheit zu verschaffen. — Der zweyte ist ein Unglücklicher, dessen ganze Schuld darinnen bestehet, daß er einer Krankheit unterliegen muß, die ihm den Gebrauch seiner Vernunft nimmt. Jener beleidigt seine Eltern und macht ihnen durch seine Ausschweifungen Schande, indem er sich ganz offenbar der traurigsten Dürftigkeit aussetzt: — dieser kann zwar ihr Gefühl, und ihre Liebe zerrütten, und in Unordnung bringen, aber beleidigen kann er sie nicht. — Man kann also die Gesetze, die für den Verschwender bestimmt sind, unmöglich auf den Blödsinnigen anwenden.

Wären die Substitutionen gemeinen Rechtens, und keine Exception, so würden die Väter dies Mittel so oft gebrauchen können, als es ihre Klugheit und zärtliche Vorsorge für gut befänden. Weil aber dies Vermögen, über seine Güter zu substituiren, ein eigenes durch ein Gesetz bestätigtes Vorrecht, und dem Successions-Rechte ganz zuwider ist, so lassen sich die Grenzen dieses Gesetzes auch keines weges erweitern, und, in diesem Falle, wenn es nichts bestimmt hat, ist es auch keinem vergönnt, etwas zu ergänzen, und es weiter auszudehnen, als es ausgedehnt werden sollte. Eine Exception von dem gemeinen Rechte muß ausdrücklich in dem Gesetze, welches sie macht, enthalten seyn.

Nach

Nach dem gemeinen Recht kann der Pflichttheil nicht substituirt werden. Der eigenthümliche Besitz des Vermögens, dessen Theil er ist, wird wider Willen der Eltern den Kindern von den Gesetzen zuerkannt, weil er gleichsam eine Schuld ist, die die Natur abträgt, und nur ein Geschenk, das die Gesetze machen. — Wollte man den Fall zugestehen, daß ein Vater zum Prejudiz seines blöden Sohnes substituiren könne, so müste auch das Gesetz die Blödsinnigkeit unter die Ursachen der Enterbung gesetzt haben. — Man führe aber, wenn man kann, ein einziges von den römischen Gesetzen an (und diese können wir doch einzig und allein um Rath fragen, wenn unsre Gesetze schweigen,) in dem es dem Vater erlaubt worden sey, den Pflichttheil seines blödsinnigen Sohnes zu substituiren. — Sie untersagen es ihm im Gegentheil: — Dies ist das *Lex humanitatis*.

Hieraus erhellt nun zur Gnüge, daß nach dem Sinn der römischen Gesetze der Pflichttheil nicht substituirt werden könne. — Die Advokaten der Gegenparthey behaupteten, daß dergleichen fremde Gesetze in Frankreich nur so viel Ansehen hätten, als ihnen Vernunft und Ueberlegung verschaffe. Sie beriefen sich auf verschiedene diesfalls ergangene Aussprüche, und drangen darauf, daß die aus der Rechtsgelehrsamkeit entlehnten Gründe mehr als das Urtheil der römischen Gesetzgeber gelten müsse, weil sich diese blos nach

den Sitten des Volks, das sie beherrschten, und nach dem besondern Staatssystem desselben richteten.

Dieser Meynung kann man das Urtheil unsrer berühmtesten Rechtsgelehrten entgegen setzen, die den römischen Gesetzen durchgehends die grösseste Gültigkeit in den französischen Staaten zuschreiben, da hingegen unsre ganz kraftlos und unbedeutend bleiben.

Da man nun kein einziges von unsern Landesgesetzen anführen kann, nach welchem es den Vätern frey stehet, den Pflichttheil ihrer blödsinnigen Kinder zu substituiren; — so muß man nothwendigerweise die römischen hierüber um Rath fragen.

In dem Gesetzbuch der Römer besagt ein Gesetz mit ausdrücklichen Worten, daß die Väter nicht befugt seyn sollen, ihren blödsinnigen Kindern den Pflichttheil zu substituiren. Das römische Recht ist also der Forderung derer, die zur Substitution bestimmt sind, entgegen. Ist ihnen etwa die Rechtsgelartheit selbst günstiger? —

Zuvörderst gehören die Urtheile nicht in diesem Rechtsfall, welche nicht gegen Blödsinnige gefället worden sind. Und doch berufen sich die Gegner auf ein in der Sache des Marquis von Gencien gegebenes Urtheil vom 11ten July 1742. Daher wollen wir es etwas genauer untersuchen.

Der

Der Marquis von Gencien hatte in seinem Testament seinen Sohn *officiose* enterbt, und zum Grunde dieser Enterbung seine schlechte Aufführung und die Epilepsie angeführt, welche ihn, wie er sagte, dergestalt wahnwitzig und rasend machte, daß er einen schlechten Gebrauch des ihm zufallenden Erbtheils zu befürchten Ursache hätte. — Der Sohn setzte sich gegen diese Substitution. Durch eine von der Landvogtey zu Angers gefällte Sentenz ward eine gemeinschaftliche Zusammenkunft der Anverwandten beschlossen. Diese fanden freylich, daß er seinem physischen Zustande nach seine Erbschaft recht gut verwalten könne; — sie waren aber doch alle einstimmig, daß er sich schlecht aufführe — und aus diesem Grunde bestättigte das Parlament auf geschehene Appellation die Substitution. Die substituirten Erben behaupteten freylich, daß die Blödsinnigkeit des Sohnes die einzige Ursache wäre, — durch das einstimmige Zeugniß der Anverwandten ward dieser Blödsinnigkeit völlig widersprochen. Mithin blieb seine schlechte Aufführung als der einzige Grund übrig. Deshalb wurde die Substitution bestättigt.

Hieraus erhellt unläugbar, daß, wenn man die Natur des angeführten Urtheils genauer untersucht, daßelbe in die gegenwärtige Rechtssache nicht den geringsten Einfluß habe.

Ausser andern Urtheilen, auf die sich die Erben bezogen, schienen sie sich auf dasjenige am

meisten zu gute zu thun, das in der Rechtssache des Dreuet am 22ten Februar 1742 gefället war.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Urtheil mit der gegenwärtigen Rechtssache unmittelbar zusammenhieng. Einerley Umstände, — einerley Bewegungsgrund im Testamente, — ein und dasselbe immerwährende Stillschweigen des Substituirten.

So schienen also das Ansehen der Rechtsgelehrsamkeit, die römische Gesetze, die Natur des Pflichttheiles, und besonders das Gesetz der Menschlichkeit (*Lex humanitatis*,) gleichsam in einem Punkt zusammen zu stoßen, und die Richter dahin zu vermögen, daß sie die Distraktion des Pflichttheils verfügen möchten.

Dagegen wandten die Gegner ein, daß, wenn auch die Substitution in Absicht der Distraktion des Pflichttheils angefochten werden könnte, dies dem Substituirten als ein Personal-Vorrecht zustehe, daß er allein befugt sey, das Testament zu beurtheilen, und seine Einwendungen dagegen zu machen, daß dies Recht aber keinesweges mit seinem Tod auf seine Erben fortgepflanzt werden könne.

Die Advokaten der Frau Tallangoest und Lepelletier widerlegten diese rechtliche Einwendung durch die Natur des Pflichttheils selbst, und durch die deßhalb festgesetzte Prinzipia. Im Grunde betrachtet ist der Pflichttheil ein Theil der Erbschaft, und die Erben eines Kindes, das mit

der

der Substitution belastet ist, sind befugt, die Vertheilung desselben gerichtlich zu verlangen. Dies ist ein Gebrauch, der in dem geschriebenen Landesrecht, und hiernächst ganz ausdrücklich in den römischen Gesetzen gegründet ist. Die fast in allen verschiedenen Landesrechten im Königreich angenommene Regel, der Tod giebt dem Lebendigen die Hand, macht in den Landesrechten diese Entscheidung noch gewisser und unwidersprechlicher.

Der Pflichttheil ist im Grunde betrachtet allemal ein Theil von dem Vermögen des Kindes, und er muß seiner Natur nach den Erben anheim fallen.

Ricard entscheidet diese ganze Streitsache auf eine sehr gute Art. — Es ist eine im französischen Rechte durchgängig angenommene Maxime, daß sich das Vermögen, eine Erbschaft zu thun von denen, welchen es zu kommt, auf die, so ihnen succediren, fortpflanze.

Eine so ausdrückliche Autorität ersetzte so gleich den Mangel der Fähigkeit (qualité) den man den Erben des Herrn Piedumont vorwarf. Man setzte ihnen freylich das Stillschweigen des Kindes entgegen; — allein die Präscription findet erst nach Verlauf von dreyßig Jahren statt. Ueberdem läßt sich gegen einen Blödsinnigen dergleichen rechtliche Einwendung gar nicht einmal machen, weil er, nach unsern Gesetzen, keinen freyen Willen hat.

Man wandte ferner ein, Herr Piedumont habe gar kein Interesse, das Testament seiner Mutter anzugreifen. Aber; hat man wohl jemals im Ernst behauptet, daß ein Sohn kein Privat-Interesse dabey habe, wenn er seinen Pflichttheil selbst besitzt? — Dies System widerspricht dem Geiste, und dem ausdrücklichen Text der Gesetze, nach welchem derselbe bey der Erbschaftsmasse schlechterdings bleiben soll. Die Blödsinnigkeit des Herrn Piedumont trägt zur Sache nichts bey, da die Gesetze dem Blödsinnigen das Recht unmöglich nehmen können, ihren Pflichttheil selbst zu verwalten.

Man sagte weiter, daß, da die Frau Tallangoest zur Substitution bestimmt wäre, und das Testament der Frau Piedumont ihr vier Fünftheile der Erbschaft zuschreibe, sie unmöglich in einer und derselben Succession unter einem doppelten Titel etwas fordern könne, daß sie mithin nicht befugt sey, dagegen Ansprüche zu machen.

Die Frau Tallangoest konnte zur Substitution bestimmt seyn, ohne dadurch des Rechts beraubt zu werden, die Vertheilung des Pflichttheiles zu verlangen.

1) Weil es gar nicht vom Testator abhängt, den Erben ein Recht zu nehmen, welches die Gesetze ihnen zugestanden haben, und worüber der Testator gar nicht das geringste zu sagen hat.

2) Weil

2) Weil nach den Rechtsgrundsätzen der Theil, der den Pflichttheil ausmacht, mit keiner Substitution belegt werden darf, und

3) Weil sie doch bloß auf den Ueberschuß der Güter gehen konnte. — —

Die Frau Tallangoest konnte also ein Recht ausüben, das ihr so vortheilhaft war, — sie konnte der in dem Testament gemachten Einrichtung entsagen, und die reklamiren, die das Gesetz macht, welches alle Substitution schlechterdings untersagt, und sie nur in gewissen bestimmten Fällen erlaubt. Die Einwendung daß sie nicht befugt sey, zu klagen, machte also auf die Richter weiter gar keinen Eindruck.

Das waren die vornehmsten Rechtsgründe, die die Advokaten von beyden Partheyen in einer Rechtssache vorbrachten, die eben der Natur der streitigen Sache nach so wichtig ward. Den eilften August 1773 wurde auf die Instanz des General-Advokaten von Verges folgendes Urtheil publicirt.

Das Parlament erklärt die Appellation für ungegründet, und nichtig, — Da die Sentenz, von der man appellirt hat, die Distraktion der Legitima nicht verfüget hat, befiehlt es, daß sie so gleich veranstaltet werde, — vereitelt alle etwa gemachte oder noch zu machende rechtliche Einwendungen, lässet übrigens die Sentenz in ihrer völligen Gültigkeit. —

 An-

Anmerkungen des Uebersetzers
zum ein und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 145. Z. 6. Haben die Erben des Sohnes ein Recht ꝛc.

Eine herrliche Materie für die Richter und Advokaten. Prozesse die der Substitution wegen geführt werden, sind ihr wahres Erbgut. Der alte Baldus hatte damit, wenn Intrigliolus nicht die Unwahrheit berichtet, funfzehn tausend Dukaten verdient. Unsere Consulenten möchten es nun wohl so hoch nicht bringen, dessen ohngeachtet aber wird die Successionsmaterie überhaupt genommen, ihnen doch wohl den reichlichsten Unterhalt gewähren.

— — — 20. weil er das Unglück gehabt hatte, seiner Vernunft ꝛc.

Die sogenannte *substitutio quasi pupillaris*, die in diesem Rechtsfall vorkommt, hat ihren Ursprung unserm hochgelahrten Kayser Justinian zu verdanken, wie man darüber den Charondes in seinen Anmerkungen zu Ulpiani Fragmenten des mehrern nachsehen kann. Indessen aber kann ich mich doch nicht überreden, daß man vor dem Justinian noch keinen Begriff von einer solchen Substitution gehabt hätte. S. L. 43. dig. de vulgari & pupillar. subst. Dessen ohnerachtet aber bleiben Justinians Verdienste in salvo: Denn vor ihm konnte nur eine solche Substitution mit Erlaubniß des Kaysers geschehen, welches nach seiner Einrichtung wegfällt, und denn konnte auch einem Stummen substituirt werden, welches bekannter maßen heutiges Tages nicht mehr angeht. Zwey wichtige Unterscheidungszeichen! Dieser Stumme hat unter

den Juristen viel Redens gemacht. Sie konnten sich nicht vorstellen wie ein Vater zu substituiren sich anmassen könnte, da der Sohn sich selbst ein Testament zu machen im Stande wäre. Denn was er nicht, sagten sie, mündlich vermöchte, das hätte er ja können schrifftlich thun. Zudem sey zu **Pauli** Zeiten, der der Verfasser des angezogenen Textes wäre, es eben so gut Mode gewesen, schrifftlich als mündlich zu testiren. **Donellus** in seinen Comment. jur. civ. Lib. 6. Cap. 27. beantwortet diese Zweifel sehr gut. Er sagt zu **Ulpiani** Zeiten wäre die Art Testamente zu verfertigen eine völlige Mixtur gewesen. Etwas hätte man von der ehemals in comitiis calatis bekannten Manier, ein wenig aus den Testamenten per æs & liberam und ein bischen aus dem testamento Prætorio beybehalten, und also solche zugleich schrifftlich verfertigt. Um dieses zu erläutern sagt er, die testamenta Prætoria die vor sich betrachtet schriftlich wären, hätten die Folgen die man aus dem ehemals Mode gewesenen testamento per æs & liberam, nicht wegnehmen können, nun hätten per æs & liberam aber die Stummen nicht testiren können, quoniam ut Ulpian. Frag. Tit. XX. §. 13 dicit, mutus verba nuncupationis loqui non possit, folglich seyn sie so lange bis diese Mixtur in etwas anders gerüttelt wäre, von aller testamentifaction ausgeschlossen gewesen. Nach dieser Erklärung versteht man nun auch leicht was **Macer** im siebenten Gesetz der Pandekten qui testamenta facere possunt haben will wenn er sagt: si mutus aut surdus, ut liceret sibi testamentum facere, a Principe impetraverit: valet testamentum. Das heißt der Landesherr kann in einem jeden Falle die Form der Testamente ändern, nicht aber die Unterthanen. Will man wissen wie sich diese substitutio exemplaris unter dem Kayser Justinian verändert habe, der lese *Chifler*. in Tract. de substitut. cap. 5. *Trentacinqu*. de substitut. *Did-*

dac. Spin. a Carcer. in Spec. Testam. in Tit. de Exempl. und *Intrigliol.* de substitut. und unter den Neuern insonderheit *Seip* de substitutione exemplari quoad descendentes mente capti haud conditionali.

S. 148. Z. 8. In welchem Falle alsdann jenes gemachte Vermächtniß ꝛc.

Es hat zwar keinen Zweifel daß die Eltern alle beide, denn diese Aftereinsetzung hat der Kayser nicht propter patriam potestatem, sondern ob naturalem parentum in liberos amorem eingeführt, ihren blödsinnigen Kindern substituiren können, und zwar nicht allein, derer von ihnen empfangenen sondern überhaupt aller Güter wegen. Nur müssen sie nicht nach ihren Gefallen die Einsetzung vornehmen, sondern zuförderst die Kinder der blödsinnigen, und wenn diese nicht da sind ihre Brüder und Schwestern bedenken. Sollte aber keiner von diesen Personen am Leben seyn, denn steht es auch den Eltern frey ihren Kindern einen Erben zu setzen welchen sie wollen. Es versteht sich von selbst daß die substitutio exemplaris nur so lange dauere, als die Kinder würklich verrückt seyn. L. 9. C. de impuber. & aliis substit.

— 162. — 7. Dahingegen unsre ganz kraftlos und unbedeutend bleiben.

Dieser Prozeß ist sehr geschickt die Nothwendigkeit der Advokaten bey unserer Verwirrung der Rechte, in ein gutes Licht zu setzen. Man hat seit einiger Zeit angefangen den Nutzen den diese Gesellschaft dem Staat stiftet, zu bezweifeln. Man hat ihnen das consilium abeundi geben wollen. Man berufte sich deswegen auf die alten Zeiten unserer Vorfahren; welche unter den überwundenen und gefangenen Römern, die Advokaten ausgesucht, und ihnen die Zungen deswegen aus dem Halse geschnitten; weil sie als Nattern und Ottern, sich der-

derselben so vielfältig mißbraucht und ihre ganze Kunst auf Zungendrescherey hinaus liefe. Wie denn auch in andern Reichen, besonders in Schweden und Dännemark, man von dieser Art Menschen nichts wüste. Es nachgehends in der That besser herauskäme; wenn die Partheyen wie es vor Alters, selbsten bey den Römern gehalten worden, selber in den Gerichten vorträten, und so gut sie könnten, ihre Sachen vorbrächten. Dahingegen weil jetzo im Lande, keine Parthey, welche nicht auf die Justiz verpflichtet, ohne Advokaten vor Gericht erscheinen oder etwas schriftliches, ohne concepit von einem Advokaten unterschrieben, eingeben dürfte; dadurch die Advokaten welche ihren Sold und Leben von dergleichen Haderkriegen hätten, Gelegenheit fänden; die Partheyen gegen einander zu hetzen und im beständigen Feuer zu erhalten; weil so viele Clienten sie zehlen könnten; so viele melkende Kühe sie stehen hätten, welchen sie das Fett abstrichen. Darum auch die Advokaten in ihrem jährlichen Verdienst es höher brächten als Militär und Civil-Bediente vom ersten Range; weil viele mit ihren Gebühren auf drey, vier, fünf und mehr tausende kämen, dabey ihr eigener Herr wären und die meiste Arbeit durch ihre Gesellen, Lehrlinge und Schreiber verrichten liessen. Dahero desto rathsamer wäre; dieser Blut-Igel loß zu werden, nicht aber diese Nattern im Busen des Landes zu hegen. Nur möchten doch diese Advokaten Feinde bedenken: daß viele Menschen schwere Zungen hätten und nicht jeder beredt wäre, seine Sachen selbsten vorzutragen; daß viele in ihrer eigenen Sache, zu hitzig oder eifrig wären, und bey eigenem Vortrag in Gallenfieber, Podagra und Chiragra und andere Krankheiten verfallen möchten. Nachgehends da wir die römische Gesetze angenommen, welche in einer mühsamen Wissenschaft bestehen; die armen Partheyen übel daran seyn würden, wenn

sie

sie keine Leute finden sollten, welche sie ihres Rechtes erinnren und solches ausführen dürften. Und da ein vollkommener Advokat ein starker Rechtsgelehrter und noch dabey im Vortrag und Schriften, geübter Mann seyn muß: so mag man ihm seinen Lohn so wenig, als andern Bedienten vom ersten Rang mißgönnen, die öfters nicht das **Verdienst der Werke; sondern das bloße Glück sucht.** Da hingegen ein Advokat kein anderes Mittel hat, die Partheyen an sich zu bringen, als Fleiß, Geschicke und Redlichkeit. Wenn man auch den französischen Scribenten trauen sollte; so dienen viele Advokaten vor dem Parlamente jährlich auf zehn und mehr tausend Thaler. Und wenn sie Geld genug gesammlet haben; so steht ihnen der Weg zu den vornehmsten und wichtigsten Bedienungen offen. Und ist in Frankreich fast kein Chef zu finden; der nicht eine Zeitlang auf der Advokatenbank sitzen lernen. Unsere bey dem Kammergerichte in Wetzlar stehende Procuratores, möchten in Ansehung des Verdienstes mit denen französischen, wohl einen Strang ziehen. Von den Reichshofraths Agenten erzehlt **Reyßler** in seinen Reisen unter andern, daß sie nicht allein leicht das Jahr über an 10,000 Thaler verdienten, sondern auch unter diejenigen gehörten die in **Wien** am vergnügtesten lebten. S. d. m. **v. Ludwig gelehrte Anzeigen vom Jahr** 1734.

Zwey und zwanzigster Rechtsfall.

Zwey und zwanzigster Rechtsfall.

Eine des Kindermords wegen angeklagte Mutter.

Louise Bunel war auf einem Dorfe in der Diöces von Avranche von armen Eltern gebohren, und lebte bis in ihr vier und zwanzigstes Jahr in unbescholtener Tugend und Unschuld. Aber hier sollte ihre Unschuld und ihre Ruhe einen merklichen Stoß leiden. Sie hatte das Unglück, einen Fehler zu begehen, dessen traurige Folgen sie nicht vorhersahe. Sie begieng ihn gerade in dem Augenblick, in dem die Natur die Befruchtung bey ihr entwickelte. Man arbeitete eben damals in der Erndte auf dem Felde. Da ward sie durch die große Hitze, die in den Hundstagen war, so abgemattet und entkräftet, daß sie das Ausbleiben der monatlichen Reinigung der harten Arbeit zuschrieb, der sie sich bis itzt unterzogen hatte.

Voll von dieser Idee zog sie die Mönche der Charité von Pontosson, die in der dasigen Gegend in sehr gutem Rufe standen, zu Rathe. Einige Zufälle an der Brust, die aus der mühsamen Arbeit, die sie in der Erndte gehabt hatte, ent-

entstanden waren, hintergiengen die Mönche. Sie glaubten, daß sie Seitenstechen hätte, so wie es hernach aus dem Interrogatorium, und den Antworten der Angeklagten erhellte. Die monatliche Reinigung blieb indessen aus, — der Leib schwoll in die Höhe, — die Brust ward merklich dicker, — überhaupt zeigten sich alle Anzeigen einer zunehmenden Schwangerschaft und des Anfanges der Wassersucht, welche gleichfalls nicht selten aus dem Ausbleiben der monatlichen Reinigung entstehet. Die Mönche riethen verschiedene Urin treibende Mittel, die man bey der Wassersucht gemeiniglich zu gebrauchen pfleget.

Die Schwangerschaft nahm immer zu, und sie erfuhr verschiedene Zufälle, welche theils ihr gegenwärtiger Zustand, theils der Gebrauch der Heilungsmittel verursachte. Ihre Anverwandten, und übrige Freunde, — kurz das ganze Publikum glaubte, sie seye wassersüchtig. Die Bunel selbst irrte sich in der Art ihrer Krankheit, und entschloß sich die sich eräugnende Heyraths-Vorschläge anzunehmen. Sie verehlichte sich in der Mitte des Februars 1768. Da nach ihrer Meinung die Wassersucht an dem Aussenbleiben ihrer monatlichen Reinigung Schuld war, so glaubte sie, die Folge aufzuheben, wenn sie die Ursache unterdrückte. Sie entschloß sich also auf das wiederholte Bitten ihrer Schwiegermutter, Sadebaum in weissem Wein einzunehmen.

Nun

Nun kam der bedenkliche Augenblick, wo der Nebel herunter fiel, der bißher ihre Augen verhüllt hatte. Die sich zeigenden Wehen entdeckten einen Irrthum, den sie bis itzt sich selbst unbewust gehabt hatte. Man denke sich die Situation, in der sie nun war. Eine unglückliche Mutter, — ganz allein, — entfernt von ihrem Mann, ihrer Schwieger-Mutter, und ihrem Schwieger-Vater; — sich selbst überlassen! — Sie kämpft mit Tod und Leben, — wenn sie an den grauevollen Augenblick zurück denkt, in dem sie ihren Fehler begieng, wenn sie die Schande, und das Unglück überschauete, das auf die bedaurenswürdige Frucht ihrer Liebe wartete, und das der Mutter nichts anders, als ein betrübtes Leben versprach, — was musten da wol für Empfindungen und für Entschlüsse in ihrer Seele abwechseln? — was sollte sie thun? — wozu in einer so schmerzvollen, und bedenklichen Lage zuerst greiffen? — fremde Leute zu Hülfe zu ruffen? — dazu war sie zu schwach — und wäre sie das auch nicht gewesen, was würde das Publikum gesagt haben, dem eben so, wie ihr selbst, ihre Schwangerschaft unbekannt geblieben war? — sollte sie sich dem verläumderischen Gerücht des Volkes Preiß geben, das die Schwachheit von dem Verbrechen nicht zu unterscheiden weiß? — wer sie die Medizin hat einnehmen sehen, sollte der nicht auf den Argwohn fallen, sie habe dadurch das Kind tödten wollen, das sie doch, ohne ihr Wissen unter ihrem Herzen trug? — sollte dar-

daraus nicht unter dem ganzen Publikum das übelste Gerücht entstehen? — Sollte sie das Kind, das sie zur Welt gebären würde, ums Leben bringen? — muste sie dann nicht die schleunigste Ahndung von der Gerechtigkeit, und den fürchterlichen Namen Muttermörderinn befürchten? Solche verworrene Vorstellungen verfolgten sich unaufhörlich in ihrer Seele, — zerrissen alle Empfindungen, — und sie sahe schon das Schwerdt über sie aufgehoben, das die Obrigkeit nicht umsonst trägt. So erstickte sie durch ihr Stillschweigen den Schmerz, der ihre Seele folterte, und erwartete mit Zittern den Augenblick ihrer Entbindung. — Er kam; — sie gebar, — aber, wie erschrak sie! als sie ihr neugebohrnes Kind, ohne Leben fand — was für peinlichen Empfindungen überließ sie sich, da sie den Folgen nachdachte, welche ihre Niederkunft, so bald sie ruchtbar würde, haben könnte? — Kein Gemählde würde schauervoller und expreßiver seyn, als wenn man die Leidenschaften einmal abkopiren wollte, die sich damals auf ihrem Gesicht und in ihrem Auge zusammen drängten. — Sie fühlte die Schande, der sie nun lebenslang nicht ausweichen konnte, und die, wie ein langsames Gift, ihr schönstes Alter entnerven und sie vor der Zeit alt machen würde; — sie überschauete den tiefen Eindruck, den die Nachricht von ihrer Entbindung in die Seele ihres Mannes machen muste; — den Antheil ihres Schwiegervaters, ihrer Schwiegermutter und ihrer ganzen Familie. — Das war

ein

ein Wurm, der an ihrem jungen Herzen unaufhörlich nagte; eine so an einander gekettete Reihe von Unglücksfällen, die ihr drohten, muste nothwendig ihre ganze Empfindung erschüttern, betäuben, und fühllos machen; — und, wie es dann zu gehen pflegt, wenn unsre Empfindungen bis auf die höchste Stuffe gestiegen sind, so fällt unsre betäubte Seele auf ganz widersinnige Entschließungen, — sie entschloß sich, den Gegenstand ihres Unglücks zu entfernen. — Sie hüllte das neugeborne Kind in Leinwand, trug es, aller ihrer Schwäche ohnerachtet, auf das Feld, und verbarg es mit Blättern. — Acht Tage verflossen, ohne daß das geringste davon ruchtbar ward. — Ein ganz unvermutheter Zufall entdeckte die Begebenheit. — Ein Hund kam mit einem beynahe halben Körper eines neugebohrnen Kindes im Munde zur Wittwe Feron gelaufen. — Die Richter nahmen ihren Verbalprozeß auf, — und liessen so gleich durch geschworne Wundärzte diesen Theil des Körpers genauer besichtigen.

Man argwohnte so gleich auf die Frau Fremont. Sie ward also vorgefordert; — man stellte mit ihr ein Verhör an, und hörte die nöthigen Zeugen ab.

Sie gestand so gleich, daß sie Mutter zu diesem Kinde sey; — daß sie es, ohne Zuthun und Hülfe eines andern, ohne alle Zeugen, zu der Zeit, da ihr Mann und ihre Schwiegermut-

ter auf dem Felde ihre Arbeit hatten, zur Welt gebohren, — daß sie unmittelbar nach der Entbindung einen starken Blutsturz, und eine ausserordentliche Entkräftung welche vier Stunden gedauret, gehabt; — daß ihr Kind nicht das geringste Zeichen seines Lebens von sich gegeben habe, — und daß das die Ursache gewesen sey, warum sie so bald ihre Kräfte sich nur einigermassen wieder eingefunden, den Entschluß gefaßt, es in einen benachbarten Graben zu werfen, um dadurch ihrem Manne, — ihrer Schwiegermutter und dem Publikum ihre Schwangerschaft und erfolgte Entbindung zu verhüllen; — — sie fügte hinzu, daß sie nicht begreifen könne, wie der Körper habe zerrissen werden können.

Auf dieß Geständniß, und auf diesen Verbal-Prozeß wurde die Angeklagte verurtheilt, Kirchenbuße zu thun, und dann gehangen zu werden, weil sie überführt worden wäre, daß sie ihre Schwangerschaft verheelet und Sadebaum nebst andere Mittel die den Tod ihres Kindes befördern konnten, eingenommen habe, u. s. w.

Sie appellirte von dieser Sentenz an den hohen Rath in Bayeux. Herr Vieillard von Boismartin, dieser große, edelmüthige Advokat, bot alle Künste der Beredsamkeit zum Besten dieser unglücklichen Mutter auf, um zu erweisen, daß kein einziger gesetzmäßiger Beweis da sey,

daß

daß sie ihre Schwangerschaft gewußt habe; — daß vielmehr alles dafür rede, daß ihr solche unbekannt gewesen, daß mithin der bloße Verdacht eines begangenen Muttermordes eine Ungerechtigkeit sey.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, sagte er, daß man ein Frauenzimmer, welches verheelter Schwangerschaft wegen angeklagt ist, nur dann zum Tode verdammen könne, wenn es bewiesen ist, daß sie ihr Kind getödtet habe. Das ist ein Rechtssatz, den ein gelehrter Criminaliste, und zwey Parlaments-Urtheile bestättigen. Das eine ist vom zwölften Februar 1731, und änderte die von dem Criminal-Lieutenant des Landvogtey-Gerichts zu Auvergne gefällte Sentenz, daß Anna Ladouze, weil sie gar keine Zeugen aufstellen könne, ob ihr Kind lebendig oder todt gewesen sey, schuldig, — der verheelten Schwangerschaft und Entbindung überwiesen sey, mithin gefolgert werden könne, daß sie ihr Kind ermordet habe. Das andre Urtheil war vom sieben und zwanzigsten Aprill 1735 zum Vortheil der Catharine Lafond, als Appellantinn von der durch den Richter in Carladez a vis gegen sie gesprochenen Sentenz. In der ersten Instanz ward erkannt, daß sie an dem Tode ihres Kindes Schuld sey, von welchem sie sich selbst in dem Dorfe Fiurniol entbunden hatte, und den Tod leiden müsse.

Wenn es also bereits unbillig ist, eine Frau, (wie die Lafond,) die das Unglück gehabt, ihr Kind, das sie zur Welt gebohren, durch den Tod zu verlieren, bloß deßhalb zum Tode zu verdammen, weil sie ihre Schwangerschaft nicht angezeigt hat; — um wie viel weniger kann diese Strafe gegen eine Frau verhängt werden, die nicht einmal gewußt hat, daß sie schwanger sey? — —

Der berühmte Herr von Buffon bemerkt, daß lediglich die Bewegungen der Frucht im Mutterleibe, die in dem vierten Monat so stark werden, daß die Mutter sie fühlen kann, die würkliche Schwangerschaft zu erkennen geben, daß sie also das sicherste Zeichen derselben sind, wenn man sie nemlich von der Bewegung der Eingeweide gehörig unterscheidet. Wenn dieser große Naturkundige Recht hat, so sind alle die Zufälle, woraus man gleich in den ersten Monaten eine Schwangerschaft gemeiniglich erkennen will, sehr zweydeutig. Z. B. der gelinde Schmerz in der Gegend der Gebährmutter und der Lenden; — die Trägheit, welche sich am ganzen Leibe verspüren lässet, eine beständige Schläfrigkeit, ein Tiefsinn, welcher sich durch Niedergeschlagenheit und Eigensinn offenbaret, Zahnschmerzen, Kopfweh, Schwindel, welcher das Gesicht verdunkelt, das Einziehen der Augapfel, gelbe Farbe der Augen, einsinkende Augenlieder, die Bläße und Flekken im Gesicht, seltsamer Appetit, Ekel, Erbrechen, starker Auswurf aus den Lungen, Mutter-

be-

beschwerungen, der weisse Fluß, die Nachlassung der monatlichen Ausleerung oder die Verwandlung derselben in einen Blutsturz, die Absonderung der Milch in den Brüsten, u. s. w.* Dergleichen Zufälle können die Frauens gar wohl haben, ohne daß sie würklich schwanger sind; — so gar die Aerzte sind nicht im Stande, die würkliche Schwangerschaft zu bestättigen.

Hieraus, und aus dem Beyspiele verschiedener Frauens, von denen sich einige für wassersüchtig gehalten, da sie doch schwanger gewesen, andre sich für schwanger angesehn haben, da sie wassersüchtig waren, — erhellt zur Gnüge, daß es sehr zweydeutige Zeichen der Schwangerschaft gebe, welche auch die gescheutesten und erfahrensten Frauens in Irrthum stürzen können.

* * *

War es der Frau Fremont würklich unbekannt, daß sie schwanger sey? — wenn es gleich schwer hält, dieses zu beweisen, so scheint es wenigstens unmöglich zu seyn, den Beweis vom Gegentheile zu führen. — Wäre ein solcher Beweis vorhanden, so müste man ihn in der Information finden. Wir wollen sehen, ob er in derselben liege. Man hat acht Zeugen gegen die An-

* Siehe die Naturgeschichte nach der deutschen Uebersetzung V. Band, S. 122.

geklagte abgehöret. Zwey von ihnen bezeugen, daß sie von den Faktis, die mit der ihr gemachten Anklage in Verhältniß stehen, nichts wissen. Diese Zeugen wohnen indessen, wie die Angeklagte, in dem Kirchspiel von Pas: wäre nun ihre Schwangerschaft öffentlich bekannt gewesen, so hätten sie solche ohne allem Zweifel auch erfahren. Es ist ja bekannt genug, mit was für ausserordentlicher Leichtigkeit sich dergleichen Gerüchte in kleinen Städten, besonders auf Dörfern, wo sich gröstentheils alle Einwohner eines Kirchspieles einander kennen, ausbreiten. — —

Der dritte Zeuge sagt aus, daß er von der Schwangerschaft der Frau Fremont nichts gewußt habe. Er habe sie zwar vor ihrer Niederkunft zum öftern gesehen, — er habe aber geglaubt, daß sie geschwollen sey.

Wenn auch gleich die andre Zeugen Aussagen nicht so günstig für die Angeklagte ausfallen, so läßt sich daraus doch nicht im geringsten folgern, daß sie selbst ihren Zustand so gekannt habe, wie ihn diese Zeugen gekannt haben wollen. Einer von ihnen sagt freylich aus, daß man schon vor ihrer Heirath die Frau Fremont für schwanger gehalten habe, er setzt aber sogleich hinzu, andre hätten gesagt, daß sie wassersüchtig seye, — sie selbst habe darüber geklagt, und geglaubt, daß sie hieran sterben würde, — ferner, er habe von verschiedenen gehöret, daß die Frau Fremont ihre

monatliche Reinigung verlohren, weil sie von der ganz ausserordentlichen Arbeit in der Hitze Seitenstiche bekommen habe.

Ein andrer Zeuge erwähnt des Tranks von Sadebaum, den die Angeklagte genommen hätte. — Diese Frau setzte hinzu, daß, als sie acht Tage vor der Niederkunft die Frau Fremont besucht, so sey diese sehr zufrieden gewesen, daß sie durch den Sadebaumtrank wieder hergestellt worden sey, — daß sie an eben dem Tage ein Hemde voll Blut bey ihr gesehen, und daß jene zu ihr gesagt habe: — Ich habe viel Blut vergossen, und dabey große Angst ausgestanden.

Wenn auch die Angeklagte würklich so gesagt hätte, so könnte dies nicht im geringsten beweisen, daß sie ihre Schwangerschaft gewußt habe; — es würde nur so viel daraus folgen, daß sie ihr Unglück zu verbergen bemüht gewesen sey, — man konnte ihr also daraus schlechterdings kein Verbrechen machen.

Der letzte Zeuge sagte unter andern, die Frau Fremont habe ihr einmal geklagt, ihr Mann habe ihr vorgeworfen, daß sie schwanger sey, aber nicht von ihm. Er (der Zeuge) habe die Schwiegermutter der Angeklagten gefragt, warum sie denn unter dem Publikum ausgebreitet habe, daß ihre Schwiegertochter schwanger sey; hierauf habe sie ihm geantwortet, sie habe davon

niemals ein Wort erwähnt, sie wisse es auch nicht einmal, ob sie schwanger sey. Diese Frau gestand überdem in ihrer Aussage, daß sie wäre niemals gewahr worden, daß die Frau Fremont schwanger sey.

Freylich; wenn die Schwiegermutter der Angeklagten dem Publikum gesagt hat, daß ihre Schwiegertochter schwanger sey, so läßt es sich schwerlich gedenken, daß sie ganz und gar von ihrer Schwangerschaft nichts gewust habe, denn die Schwiegermutter konnte es ja von keinem andern erfahren haben, als aus dem Munde dieser beklagenswerthen Frau Fremont selbst. — Wenn sie ihr aber würklich dies Geheimniß anvertrauet, wenn die Schwiegermutter, an statt es in ihrem Herzen tief zu vergraben, alles vergaß, was sie sich selbst, was sie ihrem Sohne, und was sie besonders einer unglücklichen Frau schuldig war, die ihren Fehler, diese traurige Quelle ihrer Reue und ihrer Schaam verabscheuete, wenn sie, sage ich, mit Hintansetzung aller dieser Pflichten dies ihr anvertraute Geheimniß ausgebreitet hat, ist es dann wohl wahrscheinlich, daß sie gegen die obgenannte Frau, welche als Zeuginn aufgefordert wurde, in einer Privat-Gesellschaft mehr Achtung bewiesen haben würde, als sie gegen das ganze Publikum bewiesen hat? — — ist es nicht weit glaublicher, daß sie dann ihr Herz ganz werde ausgeschüttet haben? — — wie sollte auch sonst das Gerücht so schleunig verbreitet worden seyn,

da unter acht Zeugen, (so viel wurden in der Information abgehört,) nicht ein einziger war, der nur das geringste von dieser Schwangerschaft wuste? — — ist es nicht gleichfalls erlogen, daß die Angeklagte dieser Frau gesagt habe, ihr Mann habe ihr vorgeworfen, sie seye von einem andern schwanger, als von ihm. — Sie hat in der Confrontation gerade das Gegentheil behauptet. Die Aussage eines Zeugen kann also unmöglich Glauben verdienen, sobald sich ausser ihm nicht noch andre finden, die entweder eben dasselbe, oder ein ähnliches Faktum aussagen.

Ueberdem ist es gar nicht glaublich, daß die Frau Fremont eine solche Offenhertzigkeit werde bewiesen haben. — Man denke der Sache nur unpartheyisch nach. — Eine verführte Frau, — die das Ehebette eines rechtmäßigeren Liebhabers, als ihr Verführer war, besteigt, die von ihrem Ehegatten den Vorwurf hören muß, daß sie von einem andern schwanger sey, — diese Frau, die dergleichen Vorwürfe in ewige Nacht der Vergessenheit versenken sollte, weil ihre Ehre, die Ehre ihres Mannes, ihrer Familie, sogar die Ehre des Kindes, das sie zur Welt gebähren werde, dadurch einen Schand-Fleck erhielten, — diese Frau, der die natürliche Besorgniß, neue, weit härtere, und quälendere Vorwürfe hören zu müssen, als die ersteren waren, — die peinigende Aussicht in das harte Schicksal, das ihrer erwartete, und das gewiß noch weit härter werden muste,

wenn

wenn sie unbehutsam genug war, ihren Fehler auszubreiten, der dies alles das tiefste Stillschweigen auflegte, — diese Frau sollte ohne dem geringsten Grund ihre eigene Schande, das Unglück ihres Mannes, und die Erniedrigung ihrer ganzen Familie öffentlich bekannt machen? — — die Angeklagte, und die, welche ausgesagt hat, sind weder Bluts, noch andre Freunde, — wie läßt es sich gedenken, daß sie alle natürliche Schamhaftigkeit so sehr würde unterdrückt haben, ihr ein solch demüthigendes Geständniß zu thun, würde sie sich nicht weit eher über den Vorwurf ihres Mannes beklagt haben? — hätte sie, z. B. zur Frau Mulot gesagt: ich bin doch eine recht unglückliche Persohn, — mein Mann hat mir vorgeworfen, ich seye von einem andern schwanger, als von ihm; — so würde es ganz gewiß ungerecht seyn, anzunehmen, daß sie dazumal ihre Schwangerschaft gewußt habe. — Die billigste Auslegung dieser Worte wäre die, daß sie sich selbst nicht für schwanger gehalten, daß es aber ihr Mann geargwohnt, und, da er wohl wuste, er könne nicht Vater seyn, weil er nur kurze Zeit mit ihr verheyrathet war, ihr deßhalb bittre Vorwürfe gemacht habe.

Das Geständniß selbst, wenn es die Frau Fremont würklich gethan hätte, wäre ein neuer Beweis der gänzlichen Unwissenheit ihres Zustandes. — Hätte sie es gewußt, daß sie schwanger sey, so würde sie es nicht haben läugnen können,

daß

ihres Mannes Vorwürfe sehr gerecht wären, und gewiß ein dergleichen Vertrauen nicht geäußert haben.

Doch; — wie ist es möglich, das Herz eines Frauenzimmers auszuspähen? — Selbst der ehrwürdige Kirchenvater Augustin muste dieses anstehn lassen, ihre Gedanken zu ergründen? durch was für Mittel sollte man zu einer völligen Gewißheit kommen können, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt, oder nicht gewußt habe? — So stark auch die Stimme der Natur seyn mag, so erstickt doch manchmal jenes unglückliche Vorurtheil wider eine Frau, die mehr schwach, als strafbar ist, alles Aufwallen und Empören des Bluts, und die Betriebsamkeit, unter seinen Zeitgenossen seine Ehre zu erhalten, vermag manchmal eine Mutter zu einer That zu bewegen, wofür die Natur zurück zittert. — — Wodurch sollte man also die Mörderinn, die ihre Hände mit unschuldigem Blute befleckt hat, von einer unschuldigen Ehefrau unterscheiden, die unglücklich genug gewesen ist, in dem Augenblicke da sie ein Kind zur Welt brachte, das sie ganz unwissend unter ihrem Herzen trug, dasselbe durch den Tod wieder zu verlieren? — — Wie sollte man den Schuldigen zur Ueberzeugung bringen? — — und aus welchen Gründen könnte die Obrigkeit das Rachschwerdt über ihn zücken? — — Kann eine Kindermörderinn, der ihr Gewissen dergleichen barbarische That vorwirft, nicht eben so reden, als eine Ehefrau,

frau, die sich ihrer Unschuld bewußt ist? — — auf welche Parthey soll man sich schlagen, wenn das Verbrechen und die Unschuld einen Ton anstimmen? — — soll man etwa in diesem zweifelhaften Falle beyde lossprechen? —

Es ist leyder! mehr als zu wahr, daß manchmal ein grausames Vorurtheil der verletzten Ehre eine Mutter zur Mörderinn macht, die ganz gewiß auf solche unerhörte Grausamkeit nicht gefallen seyn würde, wenn nicht der so heisse Wunsch, ihren guten Namen zu erhalten, alles Gefühl mütterlicher Zärtlichkeit unterdrückt hätte. Möchte doch das Blut dieser unschuldigen Kinder auf die unnatürlichen Mütter kommen, die ihre Hand in dasselbe tauchen? — möchten doch die Gesetze ihre ganze Strenge und Ahndung auf sie werfen? — für sie sollten die grausamsten und schröcklichsten Strafen aufgehoben werden. — Aber! dann vermische man nur auch Verbrechen und Unschuld nicht unter einander; — um so vielmehr, da man Kennzeichen genug hat, sich von ihr zu überzeugen. — — So oft eine Frau, die man angeklagt hat, daß sie ihre Schwangerschaft verheelet, und gegen die man argwohnt, daß sie ihr Kind ermordet habe, darauf besteht, daß sie ihren Zustand und daß das Kind todt gebohren sey nicht gewußt habe, — so untersuche man mit der heiligsten Vorsicht ihre ehemalige Aufführung, — und rufe, so zu reden, einen jeden Augenblick ihres dahingeflossenen Lebens

bens zurück. Ist diese Frau einer niedrigen Leidenschaft ergeben gewesen, hat sie sich den wilden Freuden der Wohllust überlassen, so muß sie immer befürchten, Mutter zu werden; — sagt sie alsdann, daß sie die Zeichen der Schwangerschaft für Symptomen einer Krankheit gehalten habe, so ist ihre Aussage verdächtig. — — Das öffentliche Gerücht wird gar zu bald den Verdacht bestättigen. Es sind hingegen zu viel Vermuthungsgründe da, daß sie die Wahrheit geredet, wenn sie sich verlauten lies, sie habe in ihrem ganzen Leben nur einen Fehler begangen, von dem sie nicht wüste, was er für Folgen haben könne.

Uebersieht man die Aussagen der Zeugen etwas näher, so erhellt daraus ganz unläugbar, daß die erstere Anzeigen der Schwangerschaft sich gerade damals äußerten, als sie die schwerste Feldarbeit hatte, und sich den allersauresten Beschäftigungen unterziehen muste. Es war an sich gar wohl möglich, daß daraus Wassersucht oder Seitenstechen entstehen konnten. Das Publikum, — ihre Familie, — ihr Mann, der damals noch nicht ehelich mit ihr verbunden war, (die eheliche Verbindung erfolgte allererst drey Monat vor ihrer Niederkunft, wo also ihre Schwangerschaft sehr sichtbar war) — glaubten es; — sogar der Chirurgus des Klosters, den sie um Rath gefragt, hatte sich hierinnen geirret. Konnte sie sich nun auch nicht selbst hintergehen? — Wenn man also auch würklich annimmt, daß sie bestän-

beständig an ihren Fehler, und die daraus entstehende Folgen gedacht habe, so war sie sich doch auf der andern Seite gleichfalls der schweren Arbeiten, die sie überstanden, bewußt. — Es war also weit natürlicher, daß sie die zugestoßene Krankheit als eine Folge der gehabten sauren Arbeiten als des begangnen Fehlers ansahe. — Ihr Herz warf ihr ausser diesem keinen andern Fehler vor, und nur selten hat dergleichen Fehltritt, wenn er zum erstenmal begangen wird, solche Folgen *. — Hingegen geschieht es sehr oft, daß Seitenstiche und Wassersucht aus übermäßiger Arbeit entstehen.

Aber, man gebe noch mehr zu. Gesetzt, sie habe nicht blos diesen Fehler, sondern noch mehrere von eben der Art begangen, auch daraus liesse sich nicht schliessen, daß ihr ihre Schwangerschaft nicht sollte verborgen geblieben seyn. — Die häufigen Beyspiele von Ehefrauen, die ihre Schwangerschaft für die Wassersucht gehalten haben, beweisen klärlich das Gegentheil. — Ich will nur eines erwähnen, was in diese ganze Rechtssache großen Einfluß hat.

Eine

* Es läßt sich nichts sichres hiebey bestimmen. — Mancher Zunder fängt eher Feuer. — Dabey kommen so viel äußere zufällige Umstände in Rechnung, daß manchmal gleich bey dem ersten Coitus das Mädchen schwanger wird.

Anm. d. Uebers.

Eine Ehefrau war hoch schwanger und der Zeit ihrer Entbindung ganz nahe. — Sie glaubte beständig, daß sie wassersüchtig sey, und bey dem Gefühl der ersteren Kindeswehen schien ihr das Ende ihres Lebens ganz nahe zu seyn. — Sie bereitete sich zu ihrem Tode; — sie läßt einen Priester kommen, — beichtet, — die Wehen vermehren sich; — sie will mit dem Viatikum versehen seyn; — man eilt zur Kirche, um es zu hohlen. — Während der Zeit gebiert sie, — man zeigt ihr das Kind, und nun glaubt sie allererst, daß sie schwanger gewesen sey.

Warum sollte dann die Angeklagte den Wundarzt im Kloster zu Pontorson um Rath gefragt haben? — aus was für Absichten hätte sie das thun können, wenn sie ihre Schwangerschaft gewußt hätte? — konnte sie dann nicht vorhersehen, daß dadurch ihre Schande allgemein ruchtbar werden würde? — würde sie denn die Medicin, die ihr der Mönch verschrieb, genommen haben, da sie für die Wassersucht eingerichtet war, und keinesweges eine unzeitige Geburt verursachen konnte? — hätte sie sich wohl in eine Ehe eingelassen? — Drey Monat vor ihrer Niederkunft, da die äußerlichen Zeichen ihrer Schwangerschaft weit sichtbarer sind, als in dem Augenblick der Entbindung selbst, — sollte sie sich in die Arme eines Mannes geworfen haben, der zu dem Kinde, das sie unter ihrem Herzen trägt, nicht Vater ist? — — die marternden Vorwürfe ih-

ihres Gewissens sollten sie nicht abgehalten, — die Besorgniß, im Brautbette sogleich sterben zu können, sollte gar keinen Eindruck auf sie gemacht, — die ängstigenden Vorwürfe einer getäuschten Familie, — die Wuth eines aufgebrachten, beleidigten Ehegatten, — die Aussicht in ein Leben, in welchem jeder einzelne Tag durch neue Unfälle sich auszeichnen würde, — — das alles sollte sie nicht mit Angst und schröckenvoller Furcht erfüllt haben? — —

Man sieht Frauenzimmer, die schwach genug waren, die erste Schwachheit zu begehen, und die hernach den heiratheten, der ihre Ehre entriß. — Das ist das einzige Mittel, sie wieder zu erhalten. — Friede und Glück des Lebens, heitre Durchwallung aller Lebenspfade sind öfters die glücklichen Folgen einer Verbindung, die die gegenseitige Uebereinstimmung der Gemüther noch vor der ehelichen Einsegnung, — unauflöslich feste geknüpfet hatte.* Was konnte sich aber ein Frauenzimmer, welche wohl weiß, daß sie ein Kind unter ihrem Herzen trägt, und frech genug ist, mit einer Mannspersohn, die nicht Urheber ihrer Schwangerschaft seyn kann, sich zu verbinden, — was konnte die sich für Glück von

* Daher kommt es, daß junge feurige Verliebte, die an der Einwilligung der Eltern zweifeln, — das Ehestandsgeschäfte vorher verrichten, — und auf die Art jene eher erlangen.

Anm. d. Uebers.

von einer solchen Verbindung versprechen? — Der häusliche Zwist, der einer solchen Verbindung jederzeit zur Seite gehet, — die Zwietracht, die Mann und Frau gar bald mit einander unzufrieden macht, und das unseeligste Hinderniß ihrer ehelichen genaueren Verbindung wird, — das allgemeine Gerücht, und die nachtheiligen Urtheile des Publikums gewähren eben keine freudige Aussichten. — Bittrer Gram auf ihre ganze Lebenszeit, und unaufhörliche Schande bis an ihr Ende würden die Folgen seyn, auf die sie sich die sicherste Rechnung machen könnten. — Gäbe es Frauenzimmer, die so dächten, und so des Ehestandsfreuden verbittern könnten, so sind es gewiß nicht jene Töchter der Unschuld und guter Sitten, — sondern so gehören sie ganz sicherlich unter die Anzahl der Koketten, die mit eiserner Stirne alles Gefühl für Güte des Herzens und Unschuld verlachen, — die nach und nach allen Leidenschaften fröhnen, und durch die künstlichste Gleißnerey die Achtung des großen Haufens so lange behalten, biß ihre Gottlosigkeit allgemein ausbricht. — —

Von was für einer Beschaffenheit war das Getränke, das die Frau Fremont nahm, und wovon der erste Richter glaubte, daß dadurch das Kind habe sterben können, das sie hernach zur Welt brachte? — es war ein medicinisches Kraut, dessen Namen sie eben so wenig, als seine Würkung kannte. Sie nahm ein Getränke von allerley

Wurzelwerk, — Erdbeerkraut, — und Spargel, weil sie sich für wassersüchtig hielt, — weil der Wundarzt, den sie zu Rathe zog, eben dies glaubte, und weil diese Pflanzen für die Wassersucht gut seyn sollen. Sie hat einen Trank von Sadebaum genommen, weil man ihr gesagt hatte, daß dies Mittel gleichfalls die Wassersucht vertreibe. Daß sie diese Absicht würklich dabey gehabt habe, erhellt daraus, weil sie vorher das Erdbeerkraut und den Spargel versuchte, ehe sie jenes Getränke nahm. Wie könnte sie wohl die Absicht dabey gehabt haben, ihr Kind zu tödten?......

Seit welcher Zeit vertreten aber Vermuthungen die Stelle der Beweise? — — Der Mensch ist warlich nicht von Natur böse. Wer ihn für lasterhaft hält, ohne es gesetzmäßig beweisen zu können, beleidigt die Menschheit. So lange der Angeklagte noch nicht überwiesen worden ist, wird er für unschuldig gehalten; je schwerer das Verbrechen ist, das man jemandem Schuld giebt, desto sichrer, entscheidender müssen auch die Beweise seyn, welche jenes erhärten sollen; denn je mehr ein Verbrechen die Empfindung und das Gefühl des Menschen beleidigt, desto weniger müste man es bey einem noch nicht ganz verdorbenen Menschen * argwohnen. Sollen aber doch die

* Ihr, denen das Geschäfte aufgetragen ist, Menschen zu richten, hütet euch vor dem falschen, und schäd-

die Presumtionen in peinlichen Sachen gelten, so müste man, bevor man argwohnt, daß die Angeklagte einen Trank genommen habe, ihre Leibesfrucht damit zu tödten, vorhero festsetzen, daß sie ihre Schwangerschaft gewußt habe. — War sie ihr unbekannt, so läßt es sich nicht gut glauben, daß sie Medicamente gebraucht haben würde, um dadurch ein Kind zu tödten, von dem sie doch nicht wuste, ob sie es unter ihrem Herzen trüge.

Eben so ungerecht ist der Verdacht, daß sie es nach der Geburt getödtet habe. — Hat sie würklich sein Blut vergossen, so ist sie ein Opfer der Gerechtigkeit, und der Ahndung würdig. Allein auf einen so verführenden, trügerischen, und warlich allemal ungerechten Verdacht eine Mutter

schädlichen Principium, daß alle Menschen fähig zum Bösen sind, — daß das menschliche Herz böse und verkehrt geboren nun auch ein jedes Bubenstück ohne viele Mühe verüben könne, — und daß nur ein Augenblick dazu gehöre, um aus einem Unschuldigen ein Verbrecher zu werden. — Entehret doch nicht eure Natur durch die schwarze gallsüchtige Neigung zum Verdacht; — achtet ein reines, untadelhaftes Leben sehr lange hoch, zeigt durch ein edles Vertrauen auf die Tugend, daß ihr selbst tugendhaft seyd, — — kurz, um über das gegenwärtige gut urtheilen zu können, so gewöhnt euch, das Vergangene mit Klugheit zu Rathe zu ziehn.

S. des Herrn General-Advokat S*** Abhandlung über d. Verwaltung d. peinlichen Rechte.

zur härtesten und entehrendesten Strafe zu verurtheilen, hiesse das nicht die Ehre der Familien, und das Leben der Bürger aufs Spiel setzen. Das Land der Muthmaßungen, sagt der große Cochin, wird von so vielen dunklen Seitenwegen durchkreuzt, auf denen man sich fast immer verirret, und des rechten Weges ganz und gar verfehlet. Es häufen sich so viele Zufälligkeiten zusammen, die nicht selten den widersinnigsten Streit gegen einander erheben. Der eine Vorfall scheint der einen Parthie günstig zu seyn, und in eben dem Augenblick ist ihr ein andrer entgegen. — — Man häuft Räsonnements auf Räsonnements, und am Ende aller dieser gewagten Untersuchungen wird die Wahrheit in so dicke Wolken, und in eine so schwarze dichte Nacht eingehüllet, daß kein Richter den Zugang zu ihr finden kann.

Es giebt, sagt Serpillon, dieser bewährte Kenner der Rechte der Menschheit, — es giebt keine halbe Beweise. Das ist ein Name, der nur in der Einbildung würklich, und von Barbaren erfunden worden ist. Nicht ein einziger Text im römischen Rechte redet davon. — Die Wahrheit läßt sich nicht zur Hälfte entdecken, denn es giebt keine halbe Wahrheit. Was wahr ist, ist ganz wahr. Was halb wahr ist, ist ganz falsch. Der eine Sache unter einer Hülle siehet, der sieht die Hülle, aber gewiß nicht die Sache selbst. Alles das, was nichts beweiset, und nur Verdacht geben kann, muß in peinlichen Sachen verworfen werden.

Auf

Auf der folgenden Seite fährt eben dieser Schriftsteller folgendergestalt fort. Es giebt allerdings gewisse Verbrechen, wo der Beweis sehr schwer fällt; — daher glauben auch verschiedene, daß in solchem Fall, z. B. bey einer Feuersbrunst die Richter eben nicht auf den strengsten, einleuchtendesten Beweis dringen müßten. Allein diese Meynung ist ein offenbarer Irrthum. Die Schwürigkeit, ein Verbrechen zu beweisen, kann weder den Ankläger von dem Beweis losssprechen, noch dem Richter die Macht ertheilen, ohne einem völlig überzeugenden Beweis den Angeklagten zu verdammen.

Wo ist dann aber diese gesetzmäßige Ueberzeugung, ohne der kein Angeklagter verurtheilt werden darf? — lediglich wird sie aus der übereinstimmenden Aussage zweyer untadelhafter Zeugen entstehen; — denn die Aussage eines Zeugen wird niemals einen in den Gesetzen gültigen Beweis geben können.

Die gesetzliche Ueberzeugung, die in der übereinstimmenden Aussage zweyer Zeugen, denen man nicht das geringste vorwerfen kann, besteht, ist auf das allgemeine Interesse gegründet. Das Gesetz, welches allein Ordnung und Recht erhält und beschützt, ruft einem jeden Bürger zu; — — so bald die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestöhret ist, und zwey Zeugen wider dich aussagen, so bist du in meinen Augen der Urheber und

Stifter solcher Unordnung, und mußt die dieser Vergehung angemessene Strafe übernehmen. — Dieser Beweis ist freylich nicht untrüglich; — da es aber kein ganz vollkommenes Gesetz unter der Sonnen geben kann, dessen Vollziehung nicht einigen Unbequemlichkeiten und Hindernissen unterworfen wäre, so hat der Gesetzgeber doch alle nur mögliche Vorsicht und Klugheit beobachten müssen. — Keine einzige derselben muß also vergessen werden. Denn, wenn das Wohl des Angeklagten bey der Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten doch noch in Gefahr stehet, wenn der, den das Gesetz eines Verbrechens überwiesen erklärt, demohnerachtet zuweilen unschuldig seyn kann, welcher großen Gefahr wird man alsdann das Leben eines Bürgers aussetzen, wenn man die Vorsicht und Behutsamkeit, die das Gesetz vorschreibt, hintansetzte? — —

Zuvörderst ist es hier in der gegenwärtigen Rechtssache ungewiß, ob der Richter seinen Verbalprozeß aus dem der Wundärzte, oder ob diese den ihrigen aus dem Verbalprozeß des Richters abkopiret haben, weil sie beyde von Wort zu Wort einerley lauten. Der Richter bemerkt, — daß der halbe Körper des Kindes, der den Unterleib ausmachte, vermittelst eines Grabscheits, oder eines andern scharfschneidenden Instruments zwischen dem eilften und zwölften Wirbelbein des Rückgrades abgehauen worden sey. — Die Wundärzte sagen, daß der halbe Körper des Kindes,

wel-

welches der Unterleib war, mit einem Beil oder einem andern scharfschneidenden Instrument, zwischen dem eilften und zwölften Gelenke des Rückgrades von dem obern Theile des Körpers abgehauen sey.

Der Richter bemerkt, daß die Nabelschnur, die ohngefähr sieben bis acht Zoll breit gewesen, nicht gebunden gewesen sey. Die Wundärzte sagen eben dies in eben den Ausdrücken. Der Richter bemerkt endlich, das Kind seye wohl ausgebildet, zur rechten Zeit gebohren, weiblichen Geschlechtes gewesen, und unmittelbar nach seiner Geburt ermordet worden. Die Wundärzte sagen, — das Kind hätte alle seine Glieder gehabt, sey nicht zu früh gebohren, man habe das Geschlecht gar wohl unterscheiden können, es sey ein Mädchen gewesen, welches unmittelbar nach der Geburt ermordet worden wäre.

Kein Gesetz kann den Richter berechtigen, sein Richteramt niederzulegen, um das Geschäfte eines Wundarztes zu übernehmen. — Sein Amt untersagt ihm solche eigenmächtige Entscheidungen.

Ist der Verbalprozeß von den Wundärzten gemacht, warum haben sie dann nicht gesagt, wenn eher ohngefähr das Kind gebohren, — ob der Körper gesund, — oder schon zur Fäulniß übergegangen, oder wenigstens derselben nahe gewesen sey? — Die Wundärzte versichern, die Nabelschnur, wel-

che sieben bis acht Zoll ohngefähr breit gewesen, seye nicht gebunden worden. — Kann man daraus wol den Schluß machen, daß die Mutter die Nabelschnur des Kindes selbst abgeschnitten, und doch vergessen habe, sie zu binden, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, da sie versichert, der Placenta seye ganz von selbst gekommen, und das Kind seye schlechterdings ohne alles Leben gewesen? — — wenn die Wundärzte geurtheilt haben, daß die Nabelschnur zerschnitten sey, warum sagten sie es dann nicht? — Sie konnte zerschnitten, sie konnte aber auch von einem fleischfressenden Thiere das den Körper fand, zerrissen worden, — sie konnte schon in Fäulniß gerathen seyn. — War sie würklich schon in die Fäulniß gerathen, was konnte daraus für ein Indicium gegen die Angeklagte genommen werden? — — Die Wundärzte behaupteten, das Kind sey zu rechter Zeit gebohren, und unmittelbar nach der Geburt getödtet worden. — — Sie gründeten die Behauptung des letzteren darauf, daß das Kind zu rechter Zeit gekommen sey. — Seit welcher Zeit aber glaubt man denn, daß ein jedes zu rechter Zeit gebohrnes Kind auch allemal lebendig seyn müsse? — — kommen nicht so viele Kinder todt zur Welt, wenn sie gleich zu rechter Zeit gebohren werden? — — Der obere Theil des Körpers ist von dem unteren vermittelst eines schneidenden Instrumentes abgesondert. Man hätte anzeigen sollen, wenn eher dies geschehen seye? — Die Angeklagte kam den dreyzehnten darnieder; —

der

der Verbalprozeß ward den drey und zwanzigsten, folglich zehn Tage nachhero aufgenommen. Hätte sie nun ihr Kind ermorden wollen, so würde sie es ohne Zweifel gleich nach der Niederkunft gethan haben. Ein erfahrner Wundarzt kann mit gar leichter Mühe eine alte und eine frische Wunde von einander unterscheiden. War die Wunde nur erst wenige Tage alt, wie konnte man eine Mutter beschuldigen, daß sie sie gemacht habe? —— schien sie hingegen seit langer Zeit schon gewesen zu seyn, warum hatte man dies nicht gesagt? —— Selbst der Richter, wenn er auch in seinem Verbalprozeß sagte, daß der untere Theil des Körpers von dem oberen abgehauen wäre, war nicht davon ganz überzeugt, daß man der Mutter diese Schandthat aufbürden könne, weil er in seinem Interrogatorium sagt, daß eben die Unbehutsamkeit der Mutter, die Nabelschnur des Kindes nicht abgebunden zu haben, einen großen Verdacht errege, daß sie ihr Kind habe ermorden wollen.

Ist es aber nicht möglich, daß eine ganz fremde Hand dies Kind so verstümmelt habe? — muß man denn gerade, und schlechterdings zu einem Verbrechen seine Zuflucht nehmen, um diesen Vorfall zu erklären? —— Am drey und zwanzigsten ist der Verbalprozeß über den Kadaver aufgenommen; — an eben dem Tage die Information angestellet, — an eben dem Tage ist die Frau Fremont eingezogen worden. Den Tag drauf

drauf ward das erste Verhör mit ihr angestellet, — und an eben dem Tage hat sie auch sogleich den Ort angezeigt, wo sie das Kind hingelegt hatte. — — Warum begab man sich nicht an den Ort hin, warum bestimmte man den Zustand der Sache nicht mit klaren, ausdrücklichen Worten? — Das Gesetz befiehlt dieses mit dürren Worten. — Da der Richter in das Haus kam, worinn er seinen Verbalprozeß aufnahm, so fand er das Kind in Leinwand eingewickelt. — Wem gehörte diese Leinwand? — gehörte sie etwa dem, in dessen Haus der Kadaver gebracht wurde? — — oder war es nicht diejenige, in welche die Angeklagte das Kind gewickelt hatte, als sie es in den Graben legte? — — es ist ausgemacht, daß sie es in Leinwand einwickelte. — War es nun aber die, in welche sie es eingehüllt hatte, so ließ es sich auch gar leicht unterscheiden, ob der Körper des Kindes zertheilet worden sey, ehe sie es in den Graben geworfen habe, oder nachhero? — — Im ersteren Fall würde die Leinwand von der Axt, oder von dem Grabscheit, welches das tödtliche Instrument gewesen seyn soll, gar keinen Schaden gelitten haben; — in dem andern würde sie gleichfalls zerschnitten seyn. — — Warum hat man sie dann der Angeklagten nicht vorgezeigt? — Eben das Gesetz von 1670, im zehnten Artikel, im vierzehnten Titel befiehlt dieß. — Das war auch im Grunde das einzige Mittel, völlig gewiß zu werden, ob auch dies Kind von der Angeklagten würklich gebohren sey? — — Denn wie kann man

man es als ihr Kind ausgeben, da man es ihr doch nicht einmal vorgezeigt hat. — Könnte es nicht ein ganz anderes Kind gewesen seyn? — Das ist nicht wahrscheinlich. — Aber doch auch nicht unmöglich. Kurz, es ist kein einziger gesetzlicher Beweis da, daß die Angeklagte ihr Kind ermordet habe? — Derjenige ist nach den Gesetzen schuldig, gegen den zwey Zeugen aussagen; — der ist unschuldig, gegen den kein Beweis geführt werden kann, und der Richter muß ihn schlechterdings loßsprechen, wenn er auch von seinem Verbrechen überzeugt wäre. — So möglich es aber ist, daß sie ihr Kind getödtet haben kann, eben so möglich ist es, daß es todt zur Welt gekommen sey. — Dies bestättigt die wiederholte, sich beständig gleichbleibende Aussage der Mutter. — Wenn es also gleich auf der einen Seite möglich wäre, daß sie es getödtet habe, ob es gleich gar nicht wahrscheinlich ist; — so ist es auf der andern nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey. Die Mutter, welche der einzige Zeuge in diesem fürchterlichen Augenblick seyn konnte, bezeugt, daß es todt gebohren sey. — Sie hat sich nie in ihren Antworten widersprochen, — immer dasselbe gesagt; — nie das geringste verändert, — warum sollte man sie nun auf die bloße Möglichkeit hin verdammen, da man sie auf die Wahrscheinlichkeit, die in ihrem Munde den Charakter der Wahrheit trägt, loßsprechen konnte?

Rechtliches Gutachten.

Diese ganze Rechts-Streitigkeit beruhet auf der Erörterung folgender drey Fragen.

I. War es möglich, daß die Angeklagte ihre Schwangerschaft nicht wuste, und sie mit einer andern Krankheit verwechselte? —

II. Konnte sie mit gutem Gewissen, ohne daß sie dadurch etwas Böses that, die Mittel brauchen, die sie nach ihrem eigenen Geständniß gebraucht hat? —

III. Ist es bewiesen, daß ihr Kind lebendig auf die Welt gekommen, und daß es unmittelbar nach der Geburt getödtet worden sey?

* * *

Diese drey Fragen lassen sich mit leichter Mühe beantworten, und es hält gar nicht schwer, die Gültigkeit der Antwort zu beweisen.

1) Allerdings konnte der Angeklagten ihre Schwangerschaft unbekannt seyn, und es läßt sich wohl denken, daß sie solche mit einer andern Krankheit verwechselt habe.

2) Sie

2) Sie konnte mit gutem Gewissen die Medikamente nehmen, die sie würklich genommen hat. — Sie sind nicht schlechterdings, und ihrer Natur nach abtreibend, und können bey verschiedenen Unpäßlichkeiten mit Nutzen gebraucht werden. Diese Zufälle können, auch von dem geschicktesten Arzte mit der angehenden und zunehmenden Schwangerschaft verwechselt werden.

3) Es ist nicht bewiesen, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren sey; — Der Verbalprozeß der Richter und der Wundärzte ist ungültig, weil sie behaupten, das Kind seye gleich nach der Geburt getödtet worden, ohne nur den geringsten Versuch zu machen, es beweisen zu wollen.

* * *

Erstlich: Die Angeklagte konnte sehr gut ihre Schwangerschaft verkennen, und mit einer andern Krankheit vermischen.

Ich will mich itzt nicht dabey verweilen, alle Beweise dieser Behauptung einzeln anzuführen, welche sämmtlich so große Evidenz haben, daß man nothwendigerweise denselben beystimmen muß: Man frage alle Mediciner,

und

und alle die Schriftsteller, die die gerichtliche Arzneykunst (medicina forensis) abhandeln, und von den Zeichen der angehenden Schwangerschaft geredet haben. — Sie werden sämmtlich eingestehen, daß das Kennzeichen derselben soviel Schwürigkeiten ausgesetzt sey, daß oft die weitläuftigste Erkenntniß, und die entschiedenste Erfahrung des glücklichsten pracktischen Arztes es nicht zu bestimmen vermögen, — daß im Gegentheil Irrthum und Unwissenheit in einem so verwickelten Fall sehr leicht verziehen werden können, und daß die Schwangerschaft, besonders im Anfange ungemein leicht verheelt werden könne.

Was für Gründe hätten aber die Angeklagte, ich will nicht einmal sagen, überzeugen, sondern nur auf die wahrscheinliche Vermuthung bringen sollen, daß sie würklich empfangen habe? — — Sie war zum erstenmal schwanger. — Sie hatte nur ein einziges mal in ihrem Leben mit einer Mannspersohn Umgang gehabt, und man sieht, daß sich noch itzt Eheweiber bey der vierten, auch wohl gar bey der fünften Schwangerschaft irren. — Sollte sie es etwa deßhalb geglaubt haben, sagt der Richter in seinem Interrogatorium, weil ihre monatliche Reinigung aussenblieb, — weil sie sich beständig erbrach, — weil ihre Brüste aufschwollen, und ihr Leib dicker ward? — Alle diese Vorfälle, keinen einzigen ausgenommen,

men, finden sich aber bey dem gewaltsamen Ausbruch der monatlichen Reinigung, — bey ihrer stuffenweise gehenden Unterdrückung und Verminderung, — bey der Verschleimung der Gebährmutter, — bey der Wassersucht, — bey der Windsucht, sie sey nun im Unterleib, oder in der Bärmutter; — selbst die Aerzte, die um ihr Gutachten darüber befragt werden, schämen sich gar nicht, in solchen Fällen zu irren, — weil sie nicht glauben, daß man sie eines solchen Irrthums wegen der Unwissenheit beschuldigen werde *.

Die Angeklagte konnte es in aller Absicht nicht wissen, daß sie sich in einem ziemlich hohen Grade der Schwangerschaft befinde, und also gar leicht glauben, daß sie eine andere Krankheit habe.

Wenn sich erfahrne Aerzte hierinnen irren, so kann man einem unerfahrnen, ungelehrigen Frauenzimmer dergleichen Irrthum gar leicht vergeben. — Man hat sehr oft schwangere Weiber für wassersüchtig, und umgekehrt wassersüchtige Frauens für schwanger angesehen. — Leute, die sich darauf verstehen, haben sogar diesen Irrthum begangen. — Die Wassersucht im Unterleibe, — die in der Bärmutter und die Wind-

* S. Astruc von den Weiber-Krankheiten, Theil. I. S. 151.

Windsucht scheinen zum öftern eine würkliche Schwangerschaft zu seyn; — selbst die von den Aerzten als die sichersten angegebne Zeichen der Schwangerschaft, die Bewegungen des Kindes sind noch nicht von aller Ungewißheit befreyet. — — Wir wollen hören, was einer von den gelehrtesten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde sagt? — Ultimum denique signum, cui plurimum tribuit CAGNOLUS, est, quando mulier sentit, foetum in utero moueri; — ac bene quidem se res haberet, si mulier certa esset motum illum a foetu excitari, sed de hoc quomodo certa esse potest? — — Motus enim illi in utero aliquando ex humoribus, ex ventositate, ex mola excitari possunt. — Jure ergo Fortunatus Fidelis etiam hunc motum in utero factum, pro infallibili gravitatis signo respuit; — neque enim certam habet significationem. — Unde inter alia, quae ipsas praegnantes non modo, sed & obstetrices ac medicos decipere solent, hic motus est, teste Hippocrate, qui sic hac de re loquitur.

QUÆCUMQUE SE CONCEPISSE EXISTIMANT, NEQUE CONCEPERUNT, MULTIS MENSIBUS DECIPIUNTUR, QUOD MENSTRUA NON COMPAREANT, ET VENTER TURGESCERE AC MOVERI VIDEATUR.

Siehe *Zachias Quæstiones medico legales* Tom. I. Lib. I. Tit. 3. Quæst. I. — *Senai Essais de Physique.* — —

Der Leipziger Professor der pracktischen und der gerichtlichen Arzneygelehrsamkeit Hebenstreit ist eben so entscheidend hierüber. Er scheint sogar den Fall vorhergesehen zu haben, in welchem sich die Angeklagte befand, über die wir unser Gutachten geben sollen. — Daher wollen wir ihn in so fern ausschreiben, als es zu unserm Zweck dienlich ist.

* * *

An gravidæ sanum vegetumque fœtum parienti, se gravitatem suam ignorasse alleganti fides habenda sit? —*

Nachdem dieser Gelehrte die ganze Sache auf eben dem Fuß betrachtet und abgehandelt hatte, als wir, folgert er daraus, daß es sehr wohl möglich sey. — Er hält es nicht für ganz unwahrscheinlich, daß man sogar in dem Augenblick der Niederkunft seine Schwangerschaft doch noch nicht wissen könne. — Hier ist eine ganz getreue Abschrift seiner eigenen Worte: — cum in actu pariendi nulli formulæ addicta sit natura, quoti-

* S. Hebenstreits *Anthropologia forensis*, Sect. 2. cap. 2. n. 14. pag. 388.

tidiana etiam experientia docet, primiparas eadem quam quæ partum sæpe expertis data est, facilitate parere, si robustæ sint & amplæ. Deinde mulierem de repente nixibus opprimi eamdemque, etiamsi primipara est, brevi labore opus suum conficere potuisse a natura partus haud abludit; — neque etiam illud absonum est, primiparam, quam dormientem & temulentam stuprator compressit, ignorare potuisse, utrum dolores, quos sensit, pro nixibus an pro affectibus colicis, quales quandoque fluxum mensium præcedere solent, habendi sint. — — Igitur sub certis conditionibus, ignoratam fuisse graviditatem, a vero alienum haud est.

Ich glaube, daß es nun keiner weiteren Citationen bedarf. — Die angeführten mögen hinlänglich und genug seyn.

Zweytens. Die Angeklagte konnte ohne etwas dabey zu versehen, die Mittel gebrauchen, mit denen sie ihr Kind getödtet zu haben beschuldigt ward.

Sie wuste nicht, in welchem Zustande sie sich befand, sie klagte über das Ausbleiben ihrer Reinigung; — die ausserordentlich mühsamen Arbeiten, die sie gehabt, hatten sie ganz und gar entkräftet. Sie konnte also

also ganz unschuldig erst am Arm, hernach am Fuße Ader lassen. Sogar dann, wenn sie sich aus eignem Triebe Ader gelassen hätte, würde daraus bey weitem kein vollständiger Beweis gefolgt seyn, daß sie die Frucht habe abtreiben wollen, weil, wie ich im vorigen gezeigt, die Schwangerschaft, wenn sie noch in ihrem Anfange ist, für ein Aussenbleiben der monatlichen Reinigung angesehen, und in diesem Falle das Aderlassen am Arm, und hernach am Fuß ein bewährtes Mittel abgeben kann, welches selbst die Aerzte vorzuschlagen pflegen. — Aber der triftigste Beweiß, daß dies ihr Betragen ihr nicht könne zur Last gelegt werden, besteht darinnen, daß sie sich nicht eher zu der Medicin entschloß, als biß sie die Mönche der Charité von Pontosson um Rath gefragt hatte.

Eben so entschieden läßt es sich behaupten, daß sie den Spargus, das Erdbeerkraut, selbst den in weissen Wein gemischten Sadebaum ohne allem Nachtheil gebrauchen konnte; — daß dergleichen Medikamente nicht schlechterdings abtreibend sind; (Siehe Büchners Abhandlung: an dentur remedia abortum simpliciter promoventia? worinn er die Negative behauptet; — S. Institut Medic. legales auctore Friderico Boernero, Prof. publico extraordinario. Witemb. 1756.) daß man sie in gewissen Zufällen mit

großem Nutzen gebrauche, und daß selbst der erfahrenste Arzt dergleichen Zufälle mit einer bereits sehr weit gekommenen Schwangerschaft verwechseln könne.

Die Sparguswurzel konnte also eben so wenig als das Erdbeerkraut und die andern Kräuter, die die Angeklagte brauchte den Verdacht erwecken, daß sie dadurch die Frucht habe abtreiben wollen. — Folglich bleibt nur der mit weissem Wein vermischte Sadebaum übrig, der allenfalls einigen Verdacht erregen konnte.

Allein ich habe, wie mich dünkt, unwiderleglich dargethan, daß die Schwangerschaft der Angeklagten gar wohl unbekannt seyn; — und daß sie solche für eine aus einem veraltertem Aussenbleiben der monatlichen Reinigung entstandene Wassersucht halten konnte. — In diesem ihren Wahn konnte sie ganz unschuldig verschiedene Medikamente, alle in der Absicht gebrauchen, die Ursach ihrer Krankheit dadurch zu entfernen. — Sie konnte alle die wegtreibende Mittel wählen, deren es noch weit mehrere und kräftigere giebt, als der Sadebaum, ohne der Absicht, ihr Kind abtreiben zu wollen, überwiesen werden zu können. — Möchten doch, (sagt ein berühmter Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneygelehrsamkeit, in einer weitläuftigen Untersuchung hierüber,) möchten doch nicht mehr abtreibende Mittel

seyn,

seyn, als diejenigen, denen gemeiniglich der gemeine Mann dergleichen Kraft zuschreibt!! — Der gröste Theil derselben, die es in seinen Augen seyn sollen, ist ganz unschädlich, selbst der Sadebaum ist, wenn man genau reden will nicht abtreibend*.

Damit hätte ich nun dreyer öffentlicher Lehrer der gerichtlichen Arzneygelehrsamkeit gültige Zeugnisse beygebracht, welche sämmtlich so entscheidend sind, daß der Richter, der über die Angeklagte das Todes-Urtheil gesprochen hat, über die Worte in der Sentenz rechtlich überwiesen, daß sie ihre Schwangerschaft verheelet, daß sie sich schwanger verheirathet, (sie wuste also, daß sie schwanger war,) daß sie Sadebaum, und andres Getränke genommen habe, um ihr Kind im Mutterleibe zu tödten, reifere und ernsthaftere Betrachtungen anstellen könnte und sollte.

Drittens. Es ist mit nichts bewiesen, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren sey. Der Verbal-

* Utinam præter illam suppellectilem alia contra fœtus vitam arma haud essent! sunt autem varia... Innoxiæ sunt herbæ, artemisia rubra, matricaria, chamemœlum, melissa, folia & baccæ lauri. Largior *Zittmanno* medico forensi (Cent. 6. casu. 43.) Sabinæ decoctum abortum movere non posse. *Hebenstreit* Anthropologia forensis pag. 377. *Bœrner* loco citato.

balprozeß der Wundärzte, und der des Richters ist ungültig. —

Auch dieser Punkt wird eben so leicht entschieden werden können, wie die beyden andern.

Man hat den Fötus todt gefunden. Die Angeklagte hat allein gebohren. — Man kann es ihr keineswegs abläugnen, daß sie an ihrem Kinde nicht das geringste Zeichen des Lebens gespüret habe.

Konnten denn die Wundärzte behaupten, daß dies Kind gleich nach der Geburt getödtet worden sey? — konnte der Richter, der über eine bloß medicinische Materie nicht im Stande war, zu urtheilen, dies glaubrn, und sogar in seinen Verbalprozeß einrucken? — Nur wenige Einsicht und Schattenkenntniß der Arzneykunde und Medicinal-Jurisprudenz lehrt zur Gnüge, wie gewagt und unvorsichtig beyde der Angeklagten gleich nachtheilige Behauptungen sind.

Ich will mich noch einmal auf das Ansehen der Mediciner aus allen Fakultäten in Europa beruffen. — Giebt es dann würkliche Unterscheidungsmittel, ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey? — Ganz sicher ist nur ein einziges Mittel vorhanden, welches aber immer noch sehr zweydeutig ist. —

Dies

Dies besteht in dem Versuche, ob das Kind Odem gehohlt habe, oder nicht. — Dem Richter konnte es sehr wohl unbekannt seyn, daß der Fötus im Mutterleibe nicht Odem hohle; — die Wundärzte musten aber billig über einen so sehr interessanten physiologischen Lehrsatz nähere Aufklärung geben können; — sie musten wenigstens den Versuch machen, den der mittelmäßigste Naturkundige mit leichter Mühe anstellen wird*. — Man öfne dem Fötus die Brust, schneide mit der grösten Behutsamkeit mit einem Messer die Lunge aus, doch ohne sie zu verletzen. — Dann lege man sie in ein Gefäß voll Wasser; — sinkt sie unter, so hat das Kind gewiß nicht Odem gehohlt, und folglich auch nicht gelebt; — schwimmt sie oben auf, so ist Luft in derselben gewesen, und so kann man annehmen, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren sey. — Und doch können verschiedene Umstände diesen ganzen Versnch zweifelhaft machen, z. B. wenn nach dem Todt des Kindes äußere Luft in die Lunge tritt. — Wenn man mit dem Messer nur den geringsten Schnitt in die Lunge macht, so ist der Versuch vergeblich; — wenn die Lunge sich ganz entfernterweise der Fäulniß nähert, so kann man sich gleichfalls sehr irren. Mithin ist es

* Hebenstreit, — Zachias, — Börner, — in den oben schon angeführten Werken. — Teichmeyer, Medicina legalis, S. 234. — Kannegiesser, in medicina legali, S. 184. Sect. 533.

ganz unmöglich, daß man hieraus mit vollkommner physischer Gewißheit etwas folgre.

Wie konnten also die Wundärzte so zuversichtlich behaupten, daß man das Kind unmittelbar nach der Geburt getödtet habe? — — Den Versuch konnten sie ja nicht anstellen, weil sie nur den untern Theil des Körpers besichtigten. — Es bleibt also nur ein doppelter Fall übrig — Entweder müssen sie die rechtlichen Gründe ihres Urtheils anzeigen, oder wir sind berechtigt, ihren Verbalprozeß schlechterdings für ungültig und null zu erklären.

Sollte etwa das ein solcher rechtlicher Bewegungsgrund seyn, daß die Nabelschnur nicht gehörig zugebunden gewesen ist? — Denn die kleine Wunde auf der rechten Seite nach dem Nabel zu hatte ein Hund gerissen, der den einen Theil von dem Körper des Kindes aus dem Felde zur Frau Feron gebracht hatte? Dieser Umstand ist also unsrer genaueren Untersuchung werth. — Finden wir alsdann, und können wir beweisen, daß man daraus, daß die Nabelschnur nicht entbunden gewesen, schlechterdings nicht schließen könne, das Kind sey umgebracht worden, — daß man die Angeklagte unmöglich überweisen könne, daß sie es mit Bedacht unterlassen, — daß sie vielmehr in Umständen sich habe befinden können,

wo

es ihr in aller Absicht schlechterdings unmöglich war, es zu thun, — wenn wir dies erwiesen haben, sage ich, so haben wir alles geleistet, was man eigentlich nur von den Aerzten fordern kann.

Nach geschehener Niederkunft verfiel die Angeklagte in eine Ohnmacht, welche vier Stunden anhielt. Hätte sie es auch würklich gewußt, daß sie die Nabelschnur entbinden, und wie sie solche entbinden müste, so würde sie die, aus dem häufigen Blut, das aus dem Uterus entfloß, und aus dem Fortgehn der Placenta entstandene Entkräftung daran verhindert haben.

Allein, vielleicht widersprechen wir uns, indem wir behaupten, daß die Angeklagte von dem Tode ihres Kindes wohl habe überzeugt seyn können, und doch sagen, die ihr zugestossene Entkräftung habe sie daran verhindert, daß sie an die Entbindung der Nabelschnur nicht gedacht, und die Kräfte nicht gehabt habe, sie würklich zu entbinden.

Wer jemals eine Ohnmacht gehabt hat, der wird auch aus eigner Erfahrung wissen, daß man in derselben allemal so viel Bewußtseyn und Gefühl habe, um gewahr zu werden, daß ein Kind nicht schreye und sich nicht bewege, daß man aber gewiß nicht im Stande seyn werde,

auf-

aufzustehen, und die Dinge herbeyzuhohlen, die zur Entbindung der Nabelschnur gehören.

Einer von den Schriftstellern, die wir schon zum öftern angeführet haben, beantwortet beyde Fragen, worauf nemlich alle der Angeklagten gemachte Beschwerden hinauslaufen.

An ea sit natura partus, ut illo durante, eoque absoluto, puerpera auxilium petere, vicinos clamore excitare, & debitam recens nati curam gerere haud possit? — An adeoque illæ quas rea attulit, desumtæ ab ignorantia excusationes in graviditatis ac partus natura fundatæ sint?

Das ist die Frage, die der berühmte Hebenstreit in dem angeführten Werke, S. 390 aufwirft. Wir wollen sehen, wie er sie zum Vortheile der Angeklagten beantwortet.

Nihil in istis quæstionibus perpetuum est ac constans, & improbabile haud est, fœminam, etiam post partum brevem, a magno aliquo sanguinis profluvio, ad animi deliquium omniumque simul rerum, quas fieri servandi fœtus caussa oportet, ignorantiam, aut oblivionem deduci potuisse.

Aus diesen Gründen haben unterzeichnete Doktoren und öffentliche Lehrer der Arzney-

kunde der Universität in Paris folgendes geschlossen

1. Daß die Angeklagte gar wohl mit ihrer Schwangerschaft habe unbekannt seyn, und sie für eine andere Krankheit halten können.

2. Daß sie die Mittel, die sie gebraucht zu haben eingestehet, ganz unschuldig habe brauchen können, daß sie nicht schlechterdings abtreibend sind; — daß sie bey gewissen Zufällen mit Nutzen gebraucht werden können, und auch würklich gebraucht werden; — daß diese Zufälle auch von den geschicktesten Arzneykundigen mit dem Anfang und Fortgang der Schwangerschaft verwechselt werden können.

3. Es sey gar nicht bewiesen, daß das Kind würklich lebendig zur Welt gekommen sey, daß der Verbalprozeß der Richter und der Wundärzte ungültig sind, wenn sie aussagen, daß man das Kind nach der Geburt ermordet habe, weil sie auch nicht den geringsten Versuch machen, es zu beweisen.

Paris den 11ten November 1773.

VIEILLARD. Professor am königlichen Gymnasio.
BELLOT. Professor rc.

MA-

MALOET. D.
MILLIN. Professor der Hebammenkunst.
DUMAGIN.
D. M. P. GUENET. Professor der Chirurgie.
BELANGER.
D. M. P. DESESSARTS. Professor der Chirurgie.
COQUEREAU.
BERCHER.
JEANROI.
LE THIEULLIER.
GRAND CLAS.
G. I. DE L'EPINE.
NOUGUEZ.
VERNAGE.

* * *

Hierauf ward von dem hohen Rath zu Bayeux die von den ersteren Richtern gesprochene Sentenz für ungültig erkläret, und die Frau Bunel von aller weiteren Anklage loßgesprochen.

Anmerkungen des Uebersetzers

zum zwey und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 175. Z. 3. Eine des Kindermords wegen angeklagte Mutter.

Wer eine Defensions-Schrift machen will, und gerne ein Formular dazu haben: der kann diesen Rechtsfall ungemein wohl gebrauchen. Herr Vieillard von Boismartin, wird ihm in dieser einzigen Schrift mehr Anleitung geben als alle Kirchhofische Schutzschriften, die man anitzt ohne Noth hervorsucht, und sich nach denselben bildet. Ich kann das Buch wenigstens nicht loben; obgleich Manzel eine Vorrede, über die Frage, ob die Advokaten zur besten Welt gehören? dazu gemacht, und sich darinn für die bejahende Meinung erklärt hat, die nach dem Bericht des Herrn Kanzlers Koch a la Estor geschrieben und lustig und lieblich zu lesen ist.

— 189. — 5. Selbst der ehrwürdige Kirchen-Vater Augustin rc.

Ich kann nicht gleich sagen auf welche Stelle des Augustinus der Verfasser allhier zielt. So viel wissen wir wohl, daß er mit dem Frauenzimmer sehr vertraulich umgegangen sey, und wie konnten ihm letztere ihre Zuneigung verheelen da er von allen Kirchenvätern mit denen Gaben am herrlichsten ausgerüstet gewesen ist, die die Frauenzimmer am liebsten haben. Er probirte sie auch sehr frühzeitig: denn

denn in seinem sechzehnten Jahre hatte er schon vieles von dem seinigen an ein Mädchen gebracht. Er erzehlt seinen verliebten Zustand im zwölften Capitel de confess. und dessen zweyten Buche. Ubi eram, sagt er, & quam longe exulabam a deliciis domus tuæ, anno illo sexto decimo ætatis carnis meæ, cum accepit in me sceptrum & totas manus ei dedi vesaniæ libidinis licentiosæ per dedecus humanum, illicitæ autem per leges tuas. Was seine Gaben betrifft: so müssen solche ausnehmend groß gewesen seyn, ja vielleicht hätten sie einem jungen Esel nicht übel gestanden, weil sein Vater da er sich einst mit ihm badete, voller Verwunderung ganz ausser sich zu Hause lief, und seiner Mutter mit vielen Freuden erzehlte was er gesehen hatte. Quinimo ubi me ille pater in balneis vidit pubescentem & inquieta indutum adolescentia, quasi jam ex hoc in nepotes gestiret, (er würde in dieser Art etwas vor sich bringen können) gaudens matri indicavit. Lib. II. Cap. III. confess. Dessen ohnerachtet muß man diesem Kirchenvater das Lob lassen, daß er von allen der Unsträflichste, und der Gelehrteste gewesen sey, ob man gleich das nicht von ihm sagen kann, daß er das Innre der Frauenzimmer durch seine vieljährige Praxis so gründlich als das Aeußere erforschet hätte. Man kann vielmehr behaupten daß er nachher so zweifelhaft über ihren Charakter geworden sey, daß er sich mit einem seiner guten Freunde, der aber gleichfalls sein Gutes genossen hatte, nach vielen hin und her Disputiren, entschloß, sein Leben unverehlicht zu beschliessen, um wenigstens in seinem Alter das dictum Pauli zu erfüllen.

S. 198. Z. 19. es giebt keine halbe Beweise rc.

Ich habe bey einer andern Gelegenheit die gute Einsicht in die Eintheilung der Beweise und ihrer ver-

verschiedenen Würkungen angepriesen, und sie als einen Beweis der Scharfsinnigkeit der Juristen betrachtet, und hier sagt man, daß nur Barbaren dergleichen Eintheilungen aushecken könnten? Wie reimt sich das? Man kann mit einer einzigen Beantwortung nicht auskommen, sondern man muß die römische Formel, divide sententiam gebrauchen.

Man nimmt den Beweis in viererley Bedeutung.

1) Versteht man darunter ein Mittel wodurch der Beyfall in dem Richter gewürkt wird, daß er ein Faktum für wahr halten möge.

2) Nennt man den Beweis eine gerichtliche Handlung, vermittelst welcher die Partheyen dem Richter die Mittel vorlegen durch welche sie den Beyfall in demselben würken wollen. Daher die Eintheilung.

a in einen ordentlichen Beweis und

b eine Bescheinigung.

3) Versteht man unter dem Beweiß den Hauptbeweiß, welcher dem Gegenbeweiß opponirt wird, und endlich

4) Den Beyfall, der in dem Richter entsteht von der Wahrheit eines Fakti, so ein streitender Theil

im Gerichte vorgetragen hat. Und hieher gehört hauptsächlich wenn man den Beweiß

a in einen vollkommenen, und

b unvollkommenen eintheilt.

Jener ist wenn der Beyfall in dem Richter so stark ist, daß dieser von der Wahrheit des Fakti völlig überführt.

Ein unvollkommener Beweis aber ist wenn er nicht so stark überführt ist.

Nun verschwindet der vermeinte Wiederspruch mit der Barbarey mit einmal; Wahrheit objective genommen, bleibt freylich bis in Ewigkeit Wahrheit, und in diesen Sinn hat der Sachwalter Recht. Hingegen was die Wahrheit subjective genommen, anbetrifft, wollen wir es dem Herren Advokaten in sein Gewissen schieben **wie viel Dinge er als ganz unzweifelhaft für wahr annehme.**

Wir glauben allhier, daß das Wahre auf einen Bogen Papier sich ziemlichermaßen hinschreiben ließe, nicht aber das Wahrscheinliche.

Falsch ist es daß kein Text im römischen Rechte davon rede. Heißt es nicht *L. 3. C. de rebus creditis.* In bonæ fidei contractibus, nec non in cæteris causis, inopia probationum, per judicem, jurejurando causa cognita res decidi oportet, und *L. 31. Dig. de jurejur.* — solent enim sæpe ju-

judices in dubiis causis, exacto jurejurando, secundum eum judicare, qui juraverit. Jedoch muß ich auch sagen, daß in einigen französischen Gerichtshöfen der Erfüllungs-Eid dem Kläger ohne speciale Verordnung darüber von Hofe ausgebracht zu haben, nicht aufgelegt werde. S. Rebuff. in conf. 5. n. 58.

Alles dieses aber gilt nur wenn nicht von Verbrechen die Rede ist. Denn in delictis erfordern die Gesetze: probationem luce clariorem, und fällt allhier das juramentum suppletorium ganz weg. Wo es in civilibus sonst statt haben sollte, wird auf ein medium eruendæ veritatis erkennt. Es versteht sich von selbst, daß das Verbrechen ein solches seyn muß, auf welches eine Lebens oder doch wenigstens Leibesstrafe gesetzet sey. Denn in delictis levioribus pflegt man sogleich, wie die Juristen sprechen pro modo probationum, auf eine willkührliche Strafe zu erkennen. S. Carpzov. qu. 16 n. 51. qu. 60 n. 36. Bœhmer ad Carpzov. Qu. 114 obs. I. Leyser Spec. 641. med. 8.

S. 205. Z. 11. Wenn er auch von seinem Verbrechen überzeugt wäre.

Dies heißt mit andern Worten der Richter muß bloß secundum acta & probata sprechen. Es entsteht daher die Frage, ob der Richter wenn er von dem Fakto genauer unterrichtet wäre, als solches in den Akten geschehen ist, dennoch

 nach

nach den Akten, oder nach der bessern Wissenschaft so ihm beywohnt urtheilen solle? **Huber meint**, tutius esse, ut hoc casu judex judicando abstineat, quia nec adversus conscientiam judicare religio, nec contra acta ac probata, utilitatis publicæ ratio permittit. *Prælect. ad Inst. Tit. de off. jud.* §. 3.

Drey und zwanzigster
Rechtsfall.

Drey und zwanzigster Rechtsfall.

Die von einem Reuter der Leibwache (Musquetair) einer Comoediantinn gethane, verstellte und als nichtig angefochtene Schenkung.

Alles, was auf die Sitten einen Einfluß hat, oder die Gültigkeit der Verträge betrifft, ist für die Obrigkeit und fürs Publikum gleich wichtig. — Dergleichen Rechtssachen liefern immer so viel heilsame lehrreiche Beyspiele, die der Verschlimmerung der Sitten Einhalt thun, und eine große Menge Uebel verhüten können, aus denen nur sonst zum öftern Unruhe und Zwist in den Familien zu entstehen pflegt. — Aus eben diesem Grunde will ich den folgenden im Parlament zu Paris ganz neuerlich verhandelten Prozeß etwas genauer in Erwegung ziehen.

Durch eine Akte vom zwölften May 1768 machte die Demoiselle Manjeau de la Grandcour, der Wittwe Lescot, Tänzerinn in der italiänischen Comödie eine Donation von 50000 Livres. —

vres. — Folgende Hauptbedingungen wurden dabey zum Grunde gelegt.

1) Daß die 50000 Livres sogleich ausgezahlt werden sollten, als sich jemand finden würde, dessen Vermögens-Umstände bekannt wären, und der zum Besten der Wittwe Lescot diese Summe auf Leib-Renten nehmen würde.

2) Daß diese jährliche Zins weder von der Wittwe Lescot könne im voraus cediret, noch von ihren Creditoren mit Arrest belegt werden.

3) Daß sie die Zinsen gegen eine bloß von ihr selbst unterschriebene Quittung heben könne, ohne der Unterschrifft und der Autorisation ihres Mannes zu bedürfen, im Falle sie sich verheyrathen würde.

4) Daß nach ihrem Ableben diese Rente auf ihre Mutter und dann auf die Tochter zurückfallen solle.

Es fand sich gar bald jemand, der die 50000 Livres über sich nahm. — Vermittelst der bereits gemachten Akte bestimmte in Gegenwart eben derselben Notarien M. N.... von S.... nach Maaßgabe der vier Tage vorhero, also den 12ten May 1768 entworfnen Donation zum Be-

Besten der Frau Lescot eine jährliche Zins von 2400 Livres, die nach ihrem Tode auf die Mutter und Tochter zurückfallen sollte. — M. N.... von S.... erkannte in diesem Contrakt, daß er die 50000 Livres, als das Kapital der Leibrente erhalten habe, und stipulirte sich in der letzten Klausel, ein eigen Kapital dazu zu bestimmen, wovon die Renten gezogen werden könnten.

So lauten die beyden Akten, welche M. N.... von S.... als ungültig erklärt wissen wollte. Da die beyden Partheyen über die Ursache, die zu diesen Akten Gelegenheit gegeben hatte, streitig waren, so wird es nicht unnütz seyn, sondern vielmehr zur Erläuterung des ganzen Falles nothwendig erfordert werden, daß ich hier die Fakta auseinander setze, worauf eine jede Parthey ihre Vertheydigung gründet

M. N.... von S.... erzählte, daß er in einem Alter, in welchem die Leidenschaften gerade am heftigsten sind, Gelegenheit gehabt habe, die Frau Lescot kennen zu lernen. — Diese junge und reizende Aktrize wuste ihm gar bald eine Leidenschaft einzuflößen, deren Gefahr er dazumal nicht übersehen konnte. — Bey seinen ersten Besuchen nahm sie die strenge Mine der Zurückhaltung und einer ernsthaften Gleichgültigkeit gegen ihn an. — Eine so fein ausgedachte List, die sich unter dem Gewand der Koketterie, und einer anmuthigen Aufführung auf das geschickteste in das Herz des jungen feurigen Liebhabers ein-

zuschleichen wuste, that nun auf M. N.... von S.... die erwünschteste Würkung. Sie setzte ihre Künste eine Zeitlang fort, und kaum war sie überzeugt, daß ihr neuer Liebhaber die feinsten, zartesten Empfindungen der Liebe ihr schenke, so machte sie schleunige Anstalten, ihm ein Blendwerk vorzuspiegeln, und seine Leidenschaft zu theilen. M. N.... von S.... glaubte von einer empfindungsvollen Frau geliebt zu werden, fühlte dagegen, wie viel Erkenntlichkeit werth sey, und bezahlte die eingebildete Zuneigung derselben zu ihm mit der völligsten Zärtlichkeit.

Die Aktrize bemühete sich, die vortheilhafte Meinung, die sie ihrem Liebhaber von ihren Gesinnungen gegen ihn einzuflößen gewußt hatte, zu unterhalten. Zu dem Ende verheelte sie ihm sorgfältig den Plan, den sie, wichtige Summen von ihm zu ziehen, entworfen hatte. — Sie schlug seine Geschenke aus und nur nach langer Weigerung schien sie endlich dieselben aus bloßer Gefälligkeit gegen ihn anzunehmen. — Ihr Liebhaber hingegen beunruhigte sich, Gelegenheiten aufzufinden, ihr durch Freygebigkeit seine Zärtlichkeit zu beweisen. Täglich machte er neue, aber eben so fruchtlose Versuche.

Nun glaubte die Aktrize, ihren Reuter der Leibwache genug gefesselt zu haben; sie entschloß sich also, ihm die Sorgen, die sie verzehrten und

ihre

ihre Bekümmernisse in Ansehung der Zukunft anzuvertrauen. Mit Vergnügen vernahm er dieses hinterlistige Zutrauen. —

Ausser sich vor Freuden über ein so leichtes Mittel, ihr die Stärke seiner Leidenschaft zu zeigen, beschäftigte er sich einzig mit der Sorge, die Ruhe und das Glück einer Frau zu befestigen, die er so sehr liebte. Er machte ihr sogleich den Entwurf bekannt, den Edelmuth und Liebe ihm eingegeben hatten. Voll Stolz verwarf sie seine Anerbiethungen; unter der Hand aber ließ sie ihn durch eine Verwandtinn, die auch eine Operntänzerinn war, antreiben, den einmal gefaßten Vorsatz auszuführen. Man schlug den M. N.... de S.... einen Notarius vor, den man schon auf seine Seite gebracht hatte. Er eilte sogleich zu ihm, ihn um Rath zu fragen. Der schon gestempelte Notarius überreichte ihm einen Entwurf zu einer Constitutions-Akte, die vom M. N.... de S.... sogleich angenommen und untersiegelt wurde.

Nicht lange nachher trennete sich die Aktrize, vergnügt über den Erfolg ihrer Unternehmung, von dem Reuter der Leibwache und veränderte die seit einigen Monaten gespielte Rolle einer Liebhaberinn, in die Rolle einer Gläubigerinn, die sie ihr ganzes Leben hindurch zu spielen gedachte, wenn nur M. N.... de S....

ein

ein eben so gefälliger Schuldner hätte seyn wollen, als er nachgebender Liebhaber gewesen war.

Allein so bald er entdeckte, was für Mittel die treulose Betrügerinn angewandt hatte, ihn um einen Theil seines Vermögens zu bringen; so wendete er sich an die Justitz, um eine ohne Grund gemachte und allen guten Sitten zuwider laufende Akte vernichten zu lassen. Er erhielt auch würklich ein Edikt zur Aufhebung der Akte, und verlangte die gerichtliche Bestätigung derselben. Das Chatelet erklärte also durch eine Sentenz vom 22ten Julius 1772 die Constitutions-Akte für null und nichtig.

Dieses wären die Fakta, auf welche M. N.... de S.... seine Vertheidigung gründete.

Dagegen behauptete die Aktrize, daß alle diese Fakta nichts als ein ausgedachter Roman wären, der schlechterdings die so genau bestimmten Klauseln einer gerichtlichen Akte nicht aufheben könnte. Sie sagte: Es sey falsch, daß sie den M. N.... de S.... als Liebhaber angenommen habe, indem sie damals mit einem Italiänischen Comödianten gelebt und bey ihm gewohnt habe. — Man habe sie für seine Frau gehalten, und sie sey auch unter diesem Nahmen in die Gesellschaft aufgenommen worden. — Sie setzte hinzu, daß, wenn die Gerichte dergleichen unbil-

billige Widerrufungen ihres Gegners genehmigten, alsdenn die feyerlichsten Akten und die geheiligsten Verträge den Angriffen der Bosheit ausgesetzt seyn würden.

Endlich behauptete sie, daß M. N.... de S.... nicht berechtigt wäre, die Aufhebung eines Contrakts zu verlangen, den er selbst freywillig unterzeichnet hätte und der ein Beweiß wäre, daß ihm würklich eine Summe von funfzig tausend Livres wäre ausgezahlet worden.

Nach Voraussetzung dieser besondern Umstände beruhet der ganze Prozeß auf die Untersuchung: Ob dieser Constitutions-Kontrakt mit Ueberlegung gemacht und das Kapital der Leibrente in der That gezahlet worden, oder, ob er im Gegentheil eine nur vorgegebene Schenkung und ein einer Concubine gegen alle Gesetze und Rechte zugestandener Vortheil gewesen sey.

Da nun dergleichen Prozesse häufig genug in den Gerichtshöfen vorkommen, so glaube ich dem Publikum keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich die zu ihrer Entscheidung dienende Rechts-Principia hier etwas genauer entwickle.

Ein jeder Contrakt, so bald er erzwungen worden ist, und so bald er die guten Sitten

be-

beleidiget, ist ungültig. Dieser Grundsatz der natürlichen Billigkeit darf nicht erst durch die Gesetze und Rechtssprüche bestättiget werden. — Ein Contrakt ist eine Uebereinstimmung des Willens mehrerer Personen: ohne Freyheit kann aber kein wahrer Wille gedacht werden.

Diese Freyheit, nach der man ein so grosses Verlangen trägt und sie doch wenig kennt, besteht indessen ganz und gar nicht in dem Vermögen, alles dasjenige, wornach man sich sehnet, ausüben zu können.

Die Freyheit des Menschen in seinem natürlichen Zustande ist nichts anders, als das Vermögen, den Vorschriften seiner Vernunft zu folgen; und in dem bürgerlichen Verhältnisse ist es das Vermögen, nur dasjenige zu thun, was ihm die Gesetze erlauben.

Die Leidenschaften aber sind in allen Verhältnissen des Menschen die grösten Feinde seiner Freyheit. — Doch ist hier nicht die Rede von denen dem menschlichen Geschlecht so nützlichen Leidenschaften, ohne welche alle Geselligkeit verschwinden würde; sondern von denen, die dem Mißtrauen der Gesetze ausgesetzt sind. Alle Verbindungen, die auf Antrieb solcher Leidenschaften eingegangen werden, sind nichtig; oder wenigstens doch verdächtig.

Ohne

Ohne Widerspruch ist die Liebe unter allen Leidenschaften am schädlichsten. Sie ist gleichsam eine gefährliche ansteckende Krankheit des menschlichen Herzens, eine Art von Fieber im Frühling des Lebens, eine unwiderstehlich hinreissende Gewalt, wodurch die ganze Natur von der Pflanze bis zum Menschen beunruhiget wird; — eine Leidenschaft, da die Natur, um die ewigen Gesetze der Ordnung aufrecht zu erhalten, sie in einem Augenblick über den Haufen wirft, wo der stärkste der schwächste, wo der härteste Starrkopf weinen kann. In dem Augenblick, da ein Mensch zu lieben anfängt, gerathen seine Sinne in Zerrüttung und seine Vernunft verschwindet. Eine Mutter weinet über ihren Sohn, so bald er einen unwürdigen Gegenstand liebt; — aber die Gesetze wachen über ihn, überall begleiten sie ihn, ihre unsichtbare Hand hält den unbändigen Jüngling im Zaum. Indessen kann nichts den Taumel seiner Leidenschaft befriedigen. — Er wird nicht Werkzeuge genug finden, um seine Freygebigkeit aufzeichnen zu können. — So wohl Rinden als Papier wird er mit seinen Geschenken und den Zeichen seiner Liebe anfüllen wollen. — Er glaubt alles gethan zu haben, und hat nichts gethan. Das Gesetz das ihm dergestalt auf allen seinen Wegen auflauret, setzt sich allen dergleichen Ungerechtigkeiten entgegen, und vernichtigt sie ohne alles Mitleiden.

Selbst

Selbst die rechtmäßige eheliche Liebe ist nicht ganz für dem Mißtrauen der Gesetze gesichert.

Wenn nun erzwungene Verbindungen Hülfe von den Gesetzen erwarten können, so müssen diejenigen, die offenbar die Sitten beleidigen, um so viel mehr ihren Unwillen verdienen. Sitten und Gesetze sind zwey Schwestern, die sich schützen müssen, von deren Vereinigung das Wohl des Staats abhängt. Ein jeder Contrakt gegen die gute Sitten greift also zugleich die Gesetze an, und muß folglich vernichtet werden.

Dies muß gleichfalls das Schicksahl einer jeden Verbindung seyn, die eine Mannspersohn zum Vortheil seiner Concubine eingehet. Solche Akten beleidigen Sitten und Freyheit zugleich: sie haben das Gepräge von allem, was die Liebe nur fürchterliches mit sich führt, nemlich Sclaverey und Laster. Deswegen haben die Gesetze und die Rechtsgelehrten die Aufhebung einer jeden einer Beyschläferinn ertheilten Donation als einen geheiligten Grundsatz angenommen.

Es giebt aber eine Art von Beyschläferinnen, von denen unsere Vorfahren nichts wusten, und die der Liebe ein neues Feld eröf-

net haben, nemlich die Frauenzimmer bey unsern Theatern.

Keine von Bürgern eines Staats eingegangene Verbindungen sind in den Augen der Gesetze verdächtiger, als die Donationen, die den Aktrizen von ihren Liebhabern ausgestellet werden. Die Gerechtigkeit hat sich beständig Mühe gegeben, dergleichen durch die Leidenschaft erzwungene und von den Sitten verabscheuete Akten aufzuheben.

Diese Aufhebung solcher Akten erstreckt sich nicht nur auf offenbar bestimmte Donationen; sie bezieht sich auch auf die verstellten, sie mögen eingekleidet seyn, wie sie wollen. Dieser Satz gründet sich auf die genau bestimmte Verordnung Ludwigs des dreyzehnten und deren hundert und drey und dreyßigsten Artikul.

Wenn also den Gerichten eine Donations-Akte eines Liebhabers zum Vortheil seiner Geliebten übergeben wird; so untersagen sie auf immer die Vollziehung derselben. Uebergiebt man ihnen aber eine Akte der Erkenntlichkeit oder einen von beyden Theilen gemachten Vertrag; so heben sie die Wirkung desselben nur so lange auf, bis sie hinlänglich von der bey dieser Akte bewiesenen Aufrichtigkeit unterrichtet sind.

Eine Beyschläferinn ist nicht frey vom Verdacht einer Betrügerey und deswegen legen ihr die Gesetze die Verbindlichkeit auf, die bey Verfertigung einer solchen Akte beobachtete Redlichkeit zu beweisen.

So gar haben die Gesetze ihr Mißtrauen gegen die Contrakte zwischen beyden Geschlechter so weit getrieben, daß sie bey Akten, die zwischen zwey Eheleuten während ihrer Ehe gemacht worden sind, der Frau eben die Verbindlichkeit auflegen, die dabey bewiesene Redlichkeit zu beweisen.

Indeß hat eine Frau nur den Verdacht gegen sich, ihren Mann überredet zu haben; von einer Beyschläferinn aber muthmaßet man, daß sie ihren Geliebten zu Grunde gerichtet habe. Durch die Betrügerey der ersten finden sich die Gesetze und die Religion nicht beleidigt; eine Beyschläferinn hingegen, die Tyranney und Aergerniß vereinigt, empfindet ihren ganzen Unwillen.

Dieses sind die Rechtssätze, die von den Gesetzen verordnet und durch die Jurisprudenz bestätiget sind. Es war leicht, eine Anwendung davon auf den Prozeß der Frau Lescot und des Reuters der Leibwache zu machen; indem dieser die Macht der Justiz gegen die Ränke anrief,

rief, die diese Frau angewendet hatte, ihm den grösten Theil seines Erbguts zu entziehen.

In der That erregte schon der Stand dieser Frau einen starken Verdacht gegen sie und gegen die Wirklichkeit der Akte, deren Vollziehung sie verlangte. Ihre einem jeden in der Stadt bekannte Aufführung, ihr genauer Umgang mit einem Akteur der Italiänischen Bühne vergrösserte das gerechte Mißtrauen, welchem der Stand einer Aktrize schon ausgesetzt ist, noch weit mehr.

Wenn man auf der andern Seite die verschiedenen Umstände untersucht, die mit diesen Akten, worüber die Richter erkennen sollten, verbunden waren; so war es unmöglich, dem klaren Beweise, der aus ihrer Zusammenstimmung entstand, und der offenbar den Ungrund beyder Contrakte an den Tag legte, sich zu widersetzen.

Zuvörderst war es bekannt, daß die Aktrize, die sich unterstanden hatte, in der ersten Akte den Charakter einer schenkenden Person anzunehmen, anstatt im Stande zu seyn, eine Summe von funfzig tausend Livres zu bezahlen, in der grösten Dürftigkeit lebte.

Ueberdem waren auch bey dieser vorgegebenen Donation gar nicht die in den Verordnungen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden.

Weder eine gerichtliche Ueberlieferung und Annahme des Geldes, noch eine Insinuation war geschehen. Was bedurfte es wohl mehr, die Nichtigkeit dieser Akte zu beweisen?

Der Constitutions-Contrakt hatte weiter kein wichtiges Kennzeichen der Gültigkeit, als die Donation, die als der Grund derselben anzusehen war. Beyde Theile hatten darinn verabredet, ihren bloß freywilligen Anordnungen eine scheinbare Form zu geben.

Die Aktrize hatte sich vorgestellet, daß, wenn sie die Operntänzerinn mit in die Sache verwickelte, dieses die Donation wahrscheinlicher machen würde; allein es war zu angenehm, die geheimen Bewegungs-Gründe dieser List zu entdecken. — Wenn jemals ein Vorfall gewesen ist, bey dem der Satz *nimia præcautio*, *dolus* angewendet werden konnte; so war es gewiß derjenige, in dem sich die Frau Lescot befand.

Der letzte Beweis, der nicht den geringsten Zweifel über die untergeschobene Constitutions-Akte übrig läßt, erhellet daraus, daß der Reuter der Leibwache ein Kapital von funfzig tausend Livres empfangen zu haben bescheiniget, und sich doch nur zur Bezahlung einer Leibrente von zwey tausend vier hundert Livres verbindlich gemacht hatte.

Es

Es war also einleuchtend gewiß, daß die von der Operntänzerinn zum Vortheil der Aktrize bey der italiänischen Bühne gemachte Donations-Akte sowohl, als der von dem Reuter der Leibwache zur Begünstigung eben der Aktrize gemachte Constitutions-Contrakt nicht anders als die Frucht hinterlistiger Ränke und als die Belohnung einer verwerflichen, tadelhaften Leidenschaft anzusehen waren.

Dieses waren auch die Gründe, warum das Parlament zu Paris auf die Vorstellungen des General-Advokaten de Vaucresson die Sentenz des Chatelets durch eine Final-Sentenz vom Monath Februar 1773 bestättigte.

Anmerkung des Uebersetzers
zum drey und zwanzigsten Rechtsfall.

S. 243. Z. 13. worüber die Richter erkennen sollten, ꝛc.

Wiegel beschreibt das Verhalten eines Richters bey einem Prozesse auf folgende Art gar poßierlich. Quum inquirendo litium diuturnitatis causam perlustrarem fori consuetudines, librosque practicos, animadverti in libellorum formulis atque cautelis scribendis occupatos esse omnes: de judicandi formula ac ratione esse præscriptum nihil, adeo advocatos & procuratores instruunt omnes, judicem nemo. Hinc inter tot armatos, sedet judex inermis: & nunc in hanc, nunc in illam, ab advocatis rapitur sententiam: incertus utri partium adhæreat, nescit quando disputationes in causa permittendæ sint, quando contra sint inhibendæ. Hinc necessarias inhibet, non necessarias permittit: & advocatis in infinitum disputandi licentiam concedit, non semel sed sæpius dilationes dat, easque vel ex levissima causa. Sedet (ut summatim dicam) *Inter advocatos & procuratores judex, tanquam asinus inter simias.* Quare omnes judiciorum reformationes, ad litium diuturnitatem tollendam, inutiles erunt, nisi prius reformabitur judex: nam languente capite, cætera membra suo officio recte fungi qui possunt? nonne totum corpus languere necesse est? Hi autem de causis rectius sciunt judicare,

qui

qui & agere cauſas, & defendere non ignorant. Qui enim recte agere, excipere & probare ſcit, is quoqne de actionibus exceptionibus & probationibus recte ſciet judicare: *Quoniam de opere melius judicat artifex.*

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 3

Berlin (1778)

Decis. 98-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397093-1
VD18 80217451-001